

Begründung zum Entwurf der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

A) Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen¹

1. Verhältnis von Verfassung und einfachen kirchenrechtlichen Regelungen:

Eine Kirchenverfassung soll einen Rahmen zur Verfügung stellen, in dem sich kirchliches Leben und Arbeiten sowie das Zusammenleben und das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der körperschaftlichen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) und der verschiedenen Dienste, Einrichtungen und Werke vollziehen und entwickeln können. Eine Verfassung sollte deshalb knapp und elementar sein und sich auf das Notwendige, Wesentliche und Zentrale beschränken, um elastisch sein und Spielräume geben zu können auch für zum Zeitpunkt ihres Erlasses noch nicht absehbare Entwicklungen.

Dieser Einsicht versucht auch der Entwurf für die Kirchenverfassung der EKM zu folgen. Dabei ist deutlich, dass zur Regelung von vielen Detailfragen eine Vielzahl von einfachen Kirchengesetzen und anderen kirchenrechtlichen Regelungen nötig ist, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Kirchenverfassung, teilweise bereits im Vorgriff darauf zu erlassen sind. In diesem Zusammenhang sind das Gemeindegemeinderatswahlgesetz und das Pfarrstellengesetz zu nennen, die von der Föderationssynode im Frühjahr 2006 beziehungsweise im Frühjahr 2007 beschlossen worden sind.

Gleichzeitig mit der Verfassung sollen folgende Gesetze verabschiedet werden:

- das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz),
- das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit (Finanzgesetz),
- das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften (Aufsichtsgesetz),
- das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode (Synodenwahlgesetz),
- das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe (Bischofswahlgesetz),
- das Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischofe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel (Propstsprengelgesetz).

Im Herbst 2008 werden den Synoden das Kirchengesetz über kirchliche Zweckverbände (Zweckverbandsgesetz) und das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz) vorgelegt; weitere Gesetze müssen noch erarbeitet werden, zum Beispiel das Kirchengesetz über die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat.

¹ Die Vorbemerkungen enthalten unter anderem Auszüge aus der Einbringung des Vorentwurfs der Verfassung auf der 4. Tagung der Föderationssynode vom 15.03. bis 17.03.2007 in Oberhof durch Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner.

2. Terminologische Fragen:

a) Die „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“

Die neue Kirche soll den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ tragen. Für die Abkürzung soll es bei „EKM“ bleiben.

Ursprünglich war als Name für die neue Kirche „Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ (Abkürzung: EKM) vorgeschlagen worden. Mit dem Zusatz „vereinigt“ sollte unterstrichen werden, dass die neue gemeinsame Kirche die unterschiedlichen Traditionslinien der beiden Gründungskirchen gleichwertig und gleichberechtigt aufnimmt und die hergebrachte Bekenntnisbindung der Kirchengemeinden auch im Falle eines Zusammenschlusses unberührt bleiben, so die Begründung bei der Einbringung des Vorentwurfs der Verfassungskommission. Nachdem der Beschluss zur Vereinigung von den Synoden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) gefasst worden war, gab es zunehmend Stimmen, die den Zusatz „vereinigt“ für entbehrlich hielten. Auch von der VELKD war die Bitte geäußert worden, wegen der Verwechslungsgefahr mit der VELKD, die sich in ihren Rechtstexten zum Teil als „vereinigte Kirche“ bezeichnet, auf diesen Zusatz zu verzichten.

b) Die Bezeichnung des kirchlichen „Grundgesetzes“

Angesichts der unterschiedlichen Bezeichnungen der EKKPS und der ELKTh für ihre geltenden „Grundgesetze“ bedarf es für das gemeinsame Regelwerk einer neuen Festlegung.

Mit der Bezeichnung „Grundordnung“ wollte die EKKPS im Gefolge einiger anderer Kirchen die besondere Qualität eines kirchlichen „Grundgesetzes“ kenntlich machen. Der Begriff der Ordnung wurde, insbesondere seit der Zeit des Kirchenkampfes, deshalb gewählt, um zu unterstreichen, dass die Formen der äußeren Organisation der Kirche von denen des Staates verschieden sind. Bewusst wollte man von der im staatlichen Bereich üblichen Bezeichnung abrücken und griff auf die Terminologie der Reformationszeit zurück. Allerdings ging der Begriff der „Kirchenordnung“ jener Zeit über den der Gegenwart hinaus, da er neben Rechtsvorschriften im Sinne der heutigen Kirchenverfassungen auch Bestimmungen umfasste, die wir heute den Bereichen einer Lehrordnung oder kirchlichen Lebensordnung zuweisen würden. Tatsächlich entsprechen auch einige der geltenden Kirchenordnungen durchaus diesem Vorbild, so etwa die rheinische und die westfälische Kirchenordnung, die neben dem eigentlichen Verfassungsrecht auch den Gesamtbereich der kirchlichen Lebensordnung zum Inhalt haben. Wo dies aber nicht zutrifft und es im Wesentlichen um die Beschreibung der verfassungsrechtlichen Ordnung geht - wie dies in den „Grundgesetzen“ sowohl der EKKPS als auch der ELKTh der Fall ist -, vermag aber auch eine kirchliche Verfassung unter diesem Namen den Unterschied zur staatlichen Verfassung hinreichend deutlich zu machen, zumal dann, wenn sie ihre Bekenntnisverpflichtung klar zum Ausdruck bringt. Die Verfassungskommission hat deshalb die Bezeichnung „Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vorgeschlagen, wobei die Kurzbezeichnung „Kirchenverfassung“ offiziell verwendet werden kann.

c) Die Bezeichnungen der Leitungsorgane und die Bezeichnung „Landeskirche“

Die Bezeichnungen der Leitungsorgane sollen für alle körperschaftlichen Ebenen möglichst in Entsprechung zueinander bestimmt werden. Deshalb wird in Entsprechung zum Gemeindegemeinderat und zum Kreiskirchenrat auf landeskirchlicher Ebene der Begriff „Landeskirchenrat“ eingeführt. Die vereinigte Kirche soll entsprechend dem in der EKD allgemein üblichen Sprachgebrauch als „Landeskirche“ bezeichnet werden; konsequent sind deshalb für ihre Organe die Bezeichnungen „Landessynode“, „Landeskirchenrat“, „Landesbischof“, „Landeskirchenamt“. Eine territoriale Identität mit einem Bundesland ist mit der Bezeichnung „Landeskirche“ seit der staatlichen Neugliederung nach 1919 grundsätzlich nicht mehr verbunden und wird auch so heute nicht mehr verstanden. Innerkirchlich dient die Bezeichnung „Landeskirche“ dazu, die verschiedenen Ebenen (Kirchengemeinden - Kirchenkreise - Landeskirche) voneinander abzugrenzen (vgl. dazu unten d).

d) Die Bezeichnungen „Landeskirche“ - „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ - „Kirche“ im Verfassungstext

Folgendes Prinzip steht hinter der Verwendung der Bezeichnungen „Landeskirche“, „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ und „Kirche“ im Verfassungstext:

Die Bezeichnung „Landeskirche“ steht für die EKM als eigene kirchliche Körperschaft neben den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Deutlich wird dies insbesondere aus der Gliederung der Verfassungsabschnitte IV bis VI in „Die Kirchengemeinde“, „Der Kirchenkreis“, „Die Landeskirche“ und aus den Bestimmungen in Artikel 3 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 9 Abs. 3 und 5. (vgl. weiter Artikel 2 Abs. 9, 4 Abs. 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20 Abs. 3, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2, 34 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 1, 38 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 u. a.)

Die Bezeichnung „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ steht für die Gesamtheit aller Körperschaften, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich des Gesamtgebildes „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“, also für die Landeskirche, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihre Zusammenschlüsse sowie ihre jeweiligen Dienste, Einrichtungen und Werke (vgl. Präambel Ziff. 1 bis 7 sowie Artikel 1, 2, 5 und 6). An einigen Stellen im Verfassungsentwurf wird auch das Adjektiv „gesamtkirchlich“ verwendet (vgl. Artikel 22 Abs. 1 und 72 Abs. 2). Dies bezieht sich auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland im hier beschriebenen Sinn. Gesamtkirchliche Aufgaben sind demnach Aufgaben aller Körperschaften, Dienste, Einrichtungen und Werke innerhalb der EKM. In dieser Verfassungsbegründung (nicht im Verfassungsentwurf selbst) wird auch die Bezeichnung „Gesamtkirche“ verwendet, die ebenfalls für „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ im hier beschriebenen Sinn steht.

Die Bezeichnung „Kirche“ steht für die „eine heilige allgemeine und apostolische Kirche“ im Sinn von Artikel 7 *Confessio Augustana*, vgl. Präambel Ziff. 1 und 2.

e) „Amt“ und „Pfarramt“

Der Begriff „Amt“ wird in der Verfassung ausschließlich im Sinne von Artikel 5 *Confessio Augustana* bezogen auf das „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ verwendet (vgl. insbesondere Artikel 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 4). Diese Entscheidung hat auf den Verfassungstext insgesamt Auswirkungen. Immer da, wo es um Personen geht, wird konsequent von „Dienst“ und nicht von „Amt“ gesprochen (vgl. insbesondere Artikel 14 bis 16). Entsprechend heißt es zum Beispiel „Leitungsdienst“ (Artikel 47) und „Dienstbezeichnung“ (Artikel 64 Abs. 2, 65 Abs. 2, 77 Abs. 3). Anstelle der geäußerten Bezeichnungen „hauptamtlich“ und „nebenamtlich“ heißt es im Verfassungstext „hauptberuflich“ und „nebenberuflich“ (vgl. z. B. Artikel 19); die Bezeichnung „ehrenamtlich“ ist alternativlos und wird daher verwendet (vgl. z. B. Artikel 20).

Der Begriff „Pfarramt“ wird in der ELKTh herkömmlich in doppelter Bedeutung verwendet: als Bezeichnung für das Amt des Pfarrers und als Bezeichnung für das Gemeindebüro beziehungsweise die „Verwaltungsbehörde“ der Kirchengemeinde. Im letzteren Sinn hat er auch in der EKKPS eine gewisse Tradition. Im Verfassungsentwurf ist der Begriff „Pfarramt“ in Artikel 23 Abs. 3 aufgenommen, aber in seiner Bedeutung klar auf das Gemeindebüro beziehungsweise die „Verwaltungsbehörde“ der Kirchengemeinde eingeschränkt.

f) Die Bezeichnung „hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehend“

An einigen Stellen im Verfassungstext wird unterschieden zwischen Personen, die „hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen“ und solchen, die „nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen“, so zum Beispiel in Artikel 39 (Zusammensetzung der Kreissynode), 42 (Wahl des Präsidiums der Kreissynode), 45 (Zusammensetzung des Kreiskirchenrates), 57 (Zusammensetzung der Landessynode), 59 (Wahl des Präsidiums der Landessynode).

Mit „hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehend“ sind hauptberufliche Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen im weitesten Sinn gemeint:

- Die Bezeichnung „Anstellungsverhältnis“ ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen, das heißt, erfasst sind sowohl Mitarbeiter, die im zivilrechtlichen Sinn Angestellte sind, als auch die

in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter, also Pfarrer und Kirchenbeamte.

- Ein kirchliches Anstellungsverhältnis in diesem Sinn ist auch gegeben bei Mitarbeitern im Bereich des Diakonischen Werkes und der ihm angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen.

3. Sprachform:

Die Verfassungskommission hatte sich nach ausführlicher Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte dafür entschieden, davon abzusehen, den Text des Vorentwurfs in weiblicher und männlicher Sprachform zu fassen. Stattdessen wurde in Artikel 91 klargestellt, dass entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssprache Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer in gleicher Weise gelten. Im nun vorliegenden Entwurf wurde diese Regelung in die Grundbestimmungen aufgenommen (vgl. Artikel 8).

Es wird vorgeschlagen, die Verfassung in der Sprachform zu verabschieden, wie sie von der Verfassungskommission gewählt wurde und dem Stellungnahmeverfahren zugrunde lag. Damit kann zunächst die verfassungsrechtliche Grundlage für die vereinigte EKM gewährleistet werden. Zugleich soll die Föderationssynode über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe entscheiden, die eine geschlechtsbezogene sprachliche Alternativfassung erarbeitet und der Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vorlegt.

Die Entscheidung über die sprachliche Gestalt der neuen Verfassung muss von den Synoden beziehungsweise der Landessynode der EKM getroffen werden. Eine gesonderte Abstimmung über eine alternative sprachliche Gestaltung der Verfassung wäre nur dann nicht nötig, wenn eine alternative Textfassung vorgelegt werden könnte, für welche der Konsens bereits im Vorfeld geklärt werden konnte. Dies war nicht möglich. Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens war nach dem Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 17. März 2007 der Vorentwurf der Verfassungskommission. Die Redaktionsgruppe sah sich aus Kapazitätsgründen außerstande, neben der im Stellungnahmeverfahren befindlichen eine zweite Textfassung des Entwurfs zu erstellen. Wie schon die Beratungen in der Verfassungskommission wären die Beratungen in der Redaktionsgruppe nicht effektiv möglich gewesen, wenn sie zugleich mit geschlechtsbezogenen Formulierungsfragen befasst gewesen wären.

Ausgeschlossen erscheint es, die Vorbereitung für eine alternative Fassung der Willensbildung während der Synodentagung zu überlassen. Die Umarbeitung des Verfassungstextes, die Suche nach neuen Formulierungen und ihre erneute Abstimmung mit den inhaltlichen Zusammenhängen ist dafür zu aufwendig.

II. Gestaltungsprinzipien und Leitgedanken des Verfassungsentwurfs

Dem Entwurf für eine Kirchenverfassung der EKM liegen folgende Gestaltungsprinzipien und Leitgedanken zugrunde:

1. Verhältnisbestimmung von Bekenntnis und kirchlicher Rechtsordnung:

Auch wenn es nach evangelischem Verständnis - im Unterschied zu römisch-katholischer Lehre - für die Gestaltung der Rechtsordnung in der Kirche nur wenige Vorgaben kraft göttlichen Rechts gibt, sondern in Fragen der Kirchenordnung weitgehende Gestaltungsfreiheit gegeben ist, die entsprechend der jeweiligen Situation unterschiedliche Regelungen ermöglicht, folgt aus diesem Grundsatz der Gestaltungsfreiheit keineswegs Beliebigkeit. Spätestens seit der Barmer Bekenntnissynode von 1934 ist es Konsens, dass die sichtbare und die unsichtbare Seite der Kirche, Geist- und Rechtskirche, Bekenntnis

und Ordnung nicht auseinander dividiert werden können (*Barmer Theologische Erklärung 2 und 3, Barmer Erklärung zur Rechtslage 3*). Evangelisches Kirchenrecht ist mithin wesensmäßig bestimmt von Auftrag und Selbstverständnis der Kirche und in diesem Sinne bekenntnisgebunden.

Die Kirchenverfassung muss diesen Zusammenhang in besonderer Weise verdeutlichen. Der Vorentwurf bringt diese Grundanforderung vor allem in der Präambel und in den Grundbestimmungen zum Ausdruck.

2. Kirchliche Strukturen müssen dem Selbstverständnis von christlicher Gemeinde Rechnung tragen:

Die auftragsbedingte Besonderheit kirchlichen Rechts schließt eine Übernahme außerkirchlicher Ordnungsmodelle (z. B. der staatlichen Rechtsordnung oder der Wirtschaft) nicht prinzipiell aus; sie darf aber nicht unreflektiert erfolgen. In diesem Sinne kann z. B. die v. a. auf Montesquieu zurückgehende staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre nicht eins zu eins in kirchliche Verfassungsstrukturen transportiert werden. Der dem neutestamentlichen Bild vom Leib und seinen verschiedenen Gliedern (z. B. Römer 12, 4-6) entsprechende christokratisch-geschwisterliche Charakter der Kirche verlangt gerade nicht Gewaltenteilung, sondern Gewaltenverknüpfung. Lediglich im Verhältnis der Gesetzgebungskompetenz der Synode zur Rechtsprechungskompetenz kirchlicher Gerichte ist eine klare Abgrenzung möglich. Demgegenüber kann nach dem oben bereits Festgestellten die äußere Leitung und Verwaltung keinesfalls isoliert von der geistlichen Leitung aus Wort und Sakrament geschehen. Vielmehr ist die Verwaltung angesichts des Grundsatzes der geistlichen und rechtlichen Einheit kirchenleitenden Handelns nicht nur Exekutive, sondern Teil der Kirchenleitung. Insbesondere lässt sich mithin das Kollegium des Landeskirchenamtes, das in der Tradition der Konsistorien steht, die bis weit in das 19. Jahrhundert hinein praktisch allein alle kirchenleitenden Befugnisse wahrzunehmen hatten, nicht als reines Verwaltungs- oder Exekutivorgan definieren. Der Grundsatz der geistlichen und rechtlichen Einheit kirchenleitenden Handelns schließt aber nicht aus, dass eine Funktionsverteilung auf mehrere Organe auf allen kirchlichen Ebenen bei der Wahrnehmung von Leitungsverantwortung und -aufgaben durchaus möglich und sinnvoll ist, wenn sie in gegenseitiger Verantwortung und gemeinsamer Bindung an Auftrag und Bekenntnis der Kirche geschieht (vgl. Artikel 54).

3. Teilhabe aller Gemeindeglieder am Auftrag der Kirche:

Der aus der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen - und nicht aus der staatsrechtlichen Demokratiekonzeption - abzuleitende Grundsatz der Teilhabe aller Kirchenglieder am Auftrag der Kirche ist zentrales Ordnungsprinzip einer evangelischen Kirchenverfassung. Aufgrund des Priestertums aller Gläubigen tragen alle Kirchenmitglieder - unabhängig davon, ob ihre Mitarbeit ehren-, haupt- oder nebenamtlich geschieht - in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass der Verkündigungsauftrag der Kirche erfüllt werden kann. Dieser Auftrag bildet die Grundlage für die unterschiedlichen Dienste und schließt die in diese Dienste Berufenen zu einer christlichen Dienstgemeinschaft zusammen.

Diese bedingt, dass auf allen körperschaftlichen Ebenen der Landeskirche eine Beteiligung von Ehrenamtlichen (Ältesten) an der Leitungsverantwortung vorzusehen ist (presbyterial-synodale Verfassungsstruktur). Da eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist, ergibt sich, dass jeder kirchliche Leitungsdienst zugleich eine geistliche und rechtliche Dimension hat. Die Aufgaben der Gemeindeglieder beschränken sich deshalb auch nicht auf die äußeren, insbesondere die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sondern schließen das *jus liturgicum* und die Mitwirkung in geistlich-theologischen Angelegenheiten, z. B. bei Fragen der kirchlichen Lebensordnung, ein. Dass dies in der Verfassung in einem ausführlichen Aufgabenkatalog gerade für die Gemeindeglieder entfaltet wird (vgl. Artikel 24), erscheint außerordentlich wichtig. Entsprechendes gilt für die Landessynode, der neben dem Gesetzgebungs- und Haushaltsrecht auch die Zuständigkeit für die Ordnung des kirchlichen Le-

bens, Agenden und Gesangbücher obliegt und die wegen ihrer auch geistlichen Verantwortung nicht ausschließlich als „zeugnisgebendes Organ der hörenden Gemeinde“² verstanden werden kann.

4. Dienstcharakter kirchlicher Ämter:

Für das Verständnis von Leitung in der Kirche ist auf allen ihren Ebenen These 4 der *Barmer Theologischen Erklärung* zu beachten, wonach die verschiedenen Dienste in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, sondern als Ausübung des der gesamten Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes zu verstehen sind. Dies muss sich wechselseitig im Miteinander der verschiedenen beruflichen Mitarbeiter und der beruflichen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern bewähren. Dem entsprechend werden z. B. die Gleichwertigkeit des Verkündigungsdienstes (Artikel 16 Abs. 2) und das Zusammenwirken von Pfarrern/Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und Kirchenältesten in der Leitung der Gemeinde und im Gemeindegemeinderat (Artikel 18 Abs. 3 S. 3, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 28 Abs. 1) betont.

Der Dienstcharakter gerade von Aufsichts- und Leitungsfunktionen kann durch Dienstzeitbegrenzungen verdeutlicht werden. Deshalb wird - wie bisher bereits in der EKKPS für Superintendenten, Pröpste und Bischof praktiziert - für den Gesamtbereich der EKM für diese Leitungsdienste sowie für die Dezernenten des Landeskirchenamtes eine Begrenzung der Dienstzeit auf jeweils zehn Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl oder einer um bis zu fünf Jahre begrenzten Verlängerung des Dienstes vorgesehen (Artikel 49 Abs. 1, 64 Abs. 3, 66 Abs. 1).

5. Die besondere Verantwortung der Ordinierten:

Wegen ihrer mit der Ordination übertragenen Verantwortung für die Einheit der Gemeinden und der Kirche (vgl. Artikel 17, 18 Abs. 3) stehen die Inhaber des geistlichen Leitungsdienstes (Gemeindepfarrer, Superintendent, Landesbischof) auf der jeweiligen körperschaftlichen Ebene auch im Gegenüber zur Gemeinde. Dem Prinzip ihrer personalen geistlichen Verantwortung entspricht ein Einspruchsrecht gegen bekenntniswidrige Beschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaft (vgl. Artikel 28 Abs. 7, 48 Abs. 2, 70, 71 Abs. 1 S. 3, 75 Abs. 3).

6. Einladende Kirche:

Gleichermaßen um ihres Auftrags, ihrer künftigen Existenz und ihrer Werte- und Bildungsverantwortung für die Gesellschaft willen ist es geboten, dass sich unsere Kirche nicht an ein Dasein in der Nische gewöhnt, sondern mutig, vorurteilsfrei und - in Anbetracht der jüngeren Vergangenheit - mitunter auch verzeihend aus dieser herausgeht und sich offen und kreativ den schon über mehrere Generationen religiös und kirchlich Entwöhnten zuwendet. Zumal in einer Minderheitensituation erfordern es Auftrag und Aufgaben der Kirche, in ihrem Leben und in ihren Ordnungen neben den kirchlich hoch Verbundenen und den nicht zur Kerngemeinde gehörenden Kirchenmitgliedern bewusst und verstärkt auch die Menschen außerhalb der Kirche wahrzunehmen, die sich für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen und Projekten gewinnen lassen oder auf dem Weg zur Taufe sind.

Im Interesse einer übersichtlichen, klaren Profilierung und Orientierung nach innen und nach außen werden deshalb in Abschnitt II der Kirchenverfassung die Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft und die sich aus dem reformatorischen Leitbild des *allgemeinen Priestertums* ergebenden Konsequenzen beschrieben. Nicht Getaufte werden ausdrücklich zur Teilnahme am Leben der Gemeinde, Ausgetretene zum Wiedereintritt eingeladen (Artikel 11, 12 Abs. 2).

² So aber § 14 der „Vorläufigen Ordnung der Ämter der Pröpste, des Bischofs und des Präses der Provinzialsynode“ der EKKPS vom 16. April 1947 (ABl. EKD S. 9).

7. Eigenverantwortung und Gesamtverantwortung der Gemeinden:

Im evangelischen Bereich kommt der Ortskirchengemeinde, wo Kirche im Sinne von Artikel 7 *Confessio Augustana* unmittelbar erfahrbar wird, zentrale Bedeutung zu. Sie kann deshalb nicht nur als bloßer Verwaltungsbezirk rechtlich geordnet werden. Vielmehr bedarf sie eigener Entscheidungsspielräume in inhaltlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, insbesondere angemessener Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung.

Andererseits dürfen sich Kirchengemeinden nicht isoliert, sondern müssen sich im Kirchenkreis und in der Gesamtkirche als Teil einer umfassenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verstehen.³

Daraus folgen unter anderem der im Finanzsystem zu ordnende Ausgleich der Lasten und Kräfte (vgl. Artikel 35 Abs. 4, 86 Abs. 2), die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis (vgl. Artikel 32 Abs. 1) sowie aufsichtliche Befugnisse (vgl. Artikel 36, 63 Abs. 2 Nr. 7), die kirchengesetzlich abschließend zu bestimmen sind.

8. Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit:

Die Zusage „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter euch“ (Matth. 18, 20) erfordert nicht allgemein zwingend die erst im 19. Jahrhundert entwickelte Organisations- und Leitungsstruktur einer Kirchengemeinde im Rechtssinne. Quantitative und qualitative Kriterien geben Orientierung, unter welchen sonstigen Voraussetzungen der Status einer rechtlich eigenständigen Kirchengemeinde und die Erfüllung kirchlicher Grundfunktionen (noch) möglich ist. In der Kirchenverfassung ist neben der Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden der Rahmen für verbindliche Formen des Zusammenwirkens in der Region bis hin zur Bildung von Gemeindeverbänden zu beschreiben (vgl. Artikel 32 Abs. 2, 33).

9. Stellenwert des Kirchenkreises:

Die verschiedenen körperschaftlichen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche einschließlich ihrer besonderen Dienste, Einrichtungen und Werke) bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. Dem Kirchenkreis als mittlerer Ebene kommt gerade in einer Flächenkirche besondere Bedeutung zu, indem er Teilhabe an gesamtkirchlicher Verantwortung ermöglicht und zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche vermittelt.

Dabei soll im Verhältnis aller kirchlichen Ebenen zueinander das Subsidiaritätsprinzip Beachtung finden. Dieses bedeutet, dass auf der jeweils höheren Ebene die Aufgaben wahrgenommen werden, die auf der jeweils unteren Ebene nicht (mehr) ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der größeren Gemeinschaft wahrzunehmen sind (vgl. Artikel 35 Abs. 2, 53 Abs. 2).

10. Besondere Gemeindeformen:

Verschiedene Umstände tragen dazu bei, dass Kirche im Sinne von Artikel 7 *Confessio Augustana* zunehmend auch überregional, z. B. in Angeboten von kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, von Richtungs- oder Personalgemeinschaften wie den landeskirchlichen Gemeinschaften oder von Kommunitäten erlebt wird. Die gemeinsame Verfassung soll Spielräume für besondere Gemeindeformen eröffnen (vgl. Artikel 3 Abs. 2).

³ „Die ganze Kirche lebt in der örtlich versammelten Gemeinde, die örtliche Kirchengemeinde steht in der Einheit der ganzen Kirche“ (Art. 3 Satz 2 Grundordnung EKKPS 1950).

11. Regionalbischöflicher Dienst:

Die geistliche und administrative Leitung einer Flächenkirche erfordert einen zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche vermittelnden regionalbischöflichen Dienst. Die damit verbundenen Aufgaben setzen einerseits voraus, dass die dazu Berufenen einerseits in effektiver Weise in die gesamtkirchlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden sind, andererseits die Möglichkeit zur Einberufung von bzw. zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindekirchenräte, der Kreiskirchenräte und der Kreissynoden haben (vgl. Artikel 28 Abs. 1, 41 Abs. 3, 46 Abs. 1 und 3). Für die landeskirchliche Ebene wird die Beteiligung der Regionalbischöfe dadurch verstärkt, dass die eingeführte Praxis regelmäßiger gemeinsamer Beratungen zwischen Kollegium und diesen fortgesetzt wird und der Bischofskonvent die Aufgaben der bisherigen Personalkommission übernehmen soll (vgl. Artikel 67 Abs. 2), übrigens ein ganz wesentlicher Beitrag zur Konzentrierung des Gremiengefüges.

Über die regionalbischöfliche Ausrichtung des Dienstes der bisherigen Pröpste und Visitatoren in der vereinigten Landeskirche ist weitestgehend Konsens erzielt worden. Diesem entspricht es, dass, soweit in der gemeinsamen Verfassung die Funktion angesprochen ist, durchweg die Bezeichnung „Regionalbischof“ als Funktionsbezeichnung verwendet wird. Die Dienstbezeichnung ist allerdings „Propst“ beziehungsweise „Pröpstin“ (Artikel 65 Abs. 2). Die Unterscheidung zwischen Funktions- und Dienstbezeichnung ist nichts grundsätzlich Neues; sie ist beispielsweise im Verfassungsrecht der ELKTh insofern bereits vorhanden, als die Amtsbezeichnung der Visitatoren „Oberkirchenrat“ beziehungsweise „Oberkirchenrätin“ lautet.

Es ist darauf zu achten, dass die regionalbischöflichen Sprengel im Interesse gelingender Mitarbeiter- und Gemeindebegleitung, die vor dem Hintergrund immer neu erforderlicher Stellen- und Organisationsstrukturmaßnahmen immer mehr an Bedeutung gewinnt, eine noch überschaubare Größe behalten. Im Entwurf des Propstsprengelgesetzes ist vorgesehen, die Zahl der Pröpste bis 2015 auf insgesamt fünf zu verringern.

12. Ausgestaltung der gesamtkirchlichen Leitung:

Das mit der Vorläufigen Ordnung eingeführte Leitungsgefüge von Synode, Kirchenleitung, Kollegium des Kirchenamtes und Bischof soll im Grundsatz - wenn auch leicht modifiziert - fortgeführt werden: In Entsprechung zu den Gemeindekirchenräten und den Kreissynoden, denen die dort zum Dienst berufenen Pfarrer und Superintendenten angehören, und gleichermaßen in Aufnahme altreformierten Synodalverständnisses wie von Erfahrungen aus dem Kirchenkampf während des Dritten Reiches soll das Miteinander und Zusammenwirken der verschiedenen Leitungsorgane in der Landessynode und im Landeskirchenrat verstärkt werden. Demgemäß gehören der Landessynode künftig nicht nur der Landesbischof, sondern auch sein ständiger Stellvertreter, der Präsident des Landeskirchenamtes und der Leiter des Diakonischen Werkes als stimmberechtigte Mitglieder an (vgl. Artikel 57 Abs. 1). Dem Landeskirchenrat gehören - anders als bisher der Kirchenleitung der Föderation - grundsätzlich alle Regionalbischöfe als stimmberechtigte Mitglieder an (vgl. Artikel 62 Abs. 1 Nr. 4); Ausnahmen ergeben sich für die Übergangszeit bis zur Neugliederung der Propstsprengel (vgl. Artikel 91 Abs. 3).

Der vorliegende Entwurf weicht insoweit vom Vorentwurf der Verfassungskommission ab, als bei der Ausgestaltung der gesamtkirchlichen Leitung das Prinzip der vollständigen „Organintegration“ beziehungsweise „Organverschränkung“ nur noch für den Landeskirchenrat vorgesehen ist, in der die Landessynode dagegen nur in eingeschränkter Weise zur Geltung kommt.

In der Synode erhalten künftig zwei von bis zu sechs Jugenddelegierten der Landeskirche das Stimmrecht, wobei für sie - wie für die anderen gewählten, berufenen und entsandten Synodalen - das Mindestwahlalter von 18 Jahren gilt (Artikel 57 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 und 5). Auf diese Weise soll eine schrittweise Heranführung Jugendlicher an synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse erreicht werden. Diese Sonderregelung gegenüber den Angehörigen anderer Altersgruppen ist darin begründet, dass Jugendliche - im Unterschied zu diesen und anders als in Bezug auf Gemeindekirchenrat und

Kreissynode - in der Regel nicht damit rechnen können, im Wege der Wahl durch die Kreissynoden in die Landessynode zu kommen; sie dient also gewissermaßen dem Ausgleich eines „strukturellen“ Nachteils.

Dem Superintendentenkonvent kommt in Aufnahme eines Verfassungsgrundsatzes der ELKTh insofern eine einem kirchlichen Leitungsorgan vergleichbare Stellung zu, als es entscheidend vom Votum des Superintendentenkonvents abhängt, ob bei einem Einspruch aus Bekenntnisgründen ein Beschluss der Landessynode vollziehbar oder entsprechend zu ändern ist (vgl. Artikel 56 Abs. 2, 70 Abs. 4).

13. Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke:

In Zeiten und Situationen, in denen besonders darauf zu achten ist, dass kirchliche Angebote miteinander vernetzt und Doppelarbeit vermieden wird, ist auf den gegenseitigen Austausch und die Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Werke untereinander und mit den parochialen Strukturen besonderer Wert zu legen.

Artikel 78 Abs. 2 verpflichtet die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke deshalb zum Zusammenwirken untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften. Dieses wird institutionell insbesondere durch die gemeinsame Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke in Absatz 3 gesichert. Der Konferenz obliegt es insbesondere auch, dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern in die Landessynode zu unterbreiten (vgl. Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11).

Gewissermaßen kirchenverfassungsrechtliches Neuland wird bezüglich der Theologischen Fakultäten in Artikel 79 betreten: Die Theologischen Fakultäten sind im Verfassungsrecht der EKKPS und der ELKTh bisher nur im Zusammenhang mit der Entsendung von Delegierten in die Synode erwähnt (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung ELKTh, Artikel 76 Abs. 1 Nr. 9 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 KG über die Bildung der Synode EKKPS). Dies entspricht dem Befund in den Verfassungen der meisten anderen Teilkirchen der EKD; soweit ersichtlich, hat lediglich die Evangelische Landeskirche in Baden eine Regelung zur Theologischen Fakultät (in Heidelberg) in ihre Grundordnung aufgenommen.

Bestimmungen im kirchlichen Recht zu den Fakultäten sind insofern rechtlich nicht unproblematisch, als die Fakultäten als Teile staatlicher Körperschaften ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung unterliegen. Der kirchliche Gesetzgeber kann den Theologischen Fakultäten deshalb innerkirchliche Rechtspositionen lediglich anbieten, welche diese freiwillig und ohne jegliche Bindung wahrnehmen (können). Umso mehr ist es zu begrüßen, dass im Rahmen einer Initiative der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie vom September 2003 „Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Kirchen und Fakultäten“ vorgelegt worden sind, in denen das Interesse der Theologischen Fakultäten an einer Feststellung im kirchlichen Verfassungsrecht bekundet wird, dass diese an kirchenleitenden Aufgaben durch Wahrnehmung bestimmter Funktionen (theologische Ausbildung, Examina, Beratung, Gutachten) teilhaben; dem entsprechend wird angestrebt, dass die Fakultäten sich in ihrem Satzungsrecht zur Mitarbeit an den genannten kirchlichen Aufgaben verpflichten.

Dieser Impuls bildet den Hintergrund für den vorliegenden Verfassungsartikel, der aufgrund einer gemeinsamen Beratung von Mitgliedern der Verfassungskommission mit Vertretern der Evangelisch-Theologischen Fakultäten Halle und Jena erarbeitet wurde. Absatz 1 benennt die bisher nur im einfachen Gesetzesrecht geregelten Bereiche der Zusammenarbeit; darüber hinaus wird in Absatz 2 von kirchlicher Seite das Interesse an regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Beratungen zum Ausdruck gebracht.

14. Verhältnis zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen:

Das Verhältnis der neuen Kirche zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen VELKD und UEK war bei der Einbringung des Vorentwurfs der Verfassungskommission noch ungeklärt. Dort war daher zunächst offen formuliert, dass in der vereinigten Kirche die bisherigen Mitgliedschaften in der UEK und in der VELKD fortgeführt werden sollen (Artikel 6 Abs. 3 des Vorentwurfs). Daneben sah der Vorentwurf be-

reits einige weitere, das Verhältnis zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berührende Regelungen vor, zum Beispiel

- in Artikel 72 Abs. 1 die Regelung, dass der ständige Stellvertreter des Landesbischofs seinen Sitz im Freistaat Thüringen hat und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert und verpflichtet sein muss,
- in Artikel 58 die Regelung über die Bildung von „Bekenntnis“-konventen der Landessynode, Einspruchsrechte aus Bekenntnisgründen für 20 Synodale (Artikel 56), die Vorsitzenden der Konvente der Landessynode (Artikel 73 Abs. 4) und den Landesbischof (Artikel 70 Abs. 4),
- die Bindung an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (Artikel 53 Abs. 4).

In den Gesprächen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wurde von Anfang an eine Doppelmitgliedschaft priorisiert. Die Modalitäten, unter denen dieses Ziel realisiert werden kann, wurden von einer Verhandlungsgruppe, der Vertreter der EKM und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse angehörten, erarbeitet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungsgruppe sind in folgender Weise in den Verfassungsentwurf eingeflossen:

- In Ziffer 4 der Präambel sind die für die lutherischen und reformierten Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnisschriften explizit aufgeführt worden.
- Die Doppelmitgliedschaft der EKM als Rechtsnachfolgerin der EKKPS und der ELKTh in der UEK und der VELKD ist in Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 festgeschrieben. Diese Doppelmitgliedschaft wurde ermöglicht durch die Aufnahme einer entsprechenden Anpassungsklausel in die Verfassung der VELKD.
- Nach Artikel 17 Abs. 3 muss sich der Ordinand vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche verpflichten und dazu den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde achten.
- Die Bindung an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gilt grundsätzlich in der Weise fort, dass im Bereich der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen das Recht der UEK und im Bereich der ehemaligen Thüringer Landeskirche das Recht der VELKD gilt, jedoch versehen mit einer Öffnungsklausel „soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt“ (vgl. Artikel 53 Abs. 5).

Auf Anregung der Verhandlungsgruppe wurde außerdem auf die Bildung von „Bekenntnis“-konventen verzichtet, wie sie im Vorentwurf noch vorgesehen waren.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Für die EKM gelten die theologischen Grundlagen, die in der Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“ vom 3. März 2004 (vgl. Nr. 1-1 Textsammlung Recht 2006, S. 18 ff.) und in der Präambel der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 festgehalten sind.

Die auf dieser Grundlage formulierte Präambel der Vorläufigen Ordnung vom 18. Mai 2004 wird deshalb inhaltlich in die gemeinsame Kirchenverfassung übernommen. Auf folgende neue Akzentsetzungen und Ergänzungen ist hinzuweisen:

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 ist neu vorangestellt worden. Die Verfassung beginnt mit dem Ursprung und Urgrund der Kirche: Jesus Christus, der mit seinem lebendigen Wort seine Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern selbst schafft (vgl. z. B. Hebr. 1, 3; Joh. 6, 63; Jak. 1, 18).

Die in der Präambel der Vorläufigen Ordnung in Ziffer 5 getroffene Bestimmung der rechtlich verfassten Kirche als Teil (*ecclesia particularis*) der einen Kirche Jesu Christi im Sinne von Artikel 7 *Confessio Augustana* ist in die Ziffer 1 aufgenommen worden.

Die Entstehung der neuen gemeinsamen Kirche im Wege der Vereinigung der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird besonders hervorgehoben.

Zu Ziffer 2:

Satz 1 benennt das Evangelium von Jesus Christus in seiner Bezeugung durch die Schrift beider Testamente als Grundlage der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Gegenüber Ziffer 1 der Vorläufigen Ordnung ist das Subjekt vorangestellt. Es folgt in Satz 2 das Bekenntnis zu Jesus Christus als „Herrn der Welt und Haupt der ... Kirche“.

In Ergänzung von Ziffer 1 der Vorläufigen Ordnung wird der Bezug der Kirche zur Verheißungsgeschichte Gottes mit einem Volk Israel hergestellt. Die Formulierung nimmt entsprechende Impulse des Ständigen Ausschusses der Landessynode der ELKTh, des christlich-jüdischen Arbeitskreises des Kirchenkreises Mühlhausen und des zu dieser Thematik veranstalteten 10. Studententages des Predigerseminars der ELKTh vom 30. Juni 2006 auf (vgl. auch Artikel 2 Abs. 7).

Zu Ziffer 3:

Die Ziffern 2 und 3 der Vorläufigen Ordnung werden hier zusammengeführt. In Satz 1 werden die altkirchlichen Bekenntnisschriften nun im Text aufgeführt. Die neue Formulierung von Satz 2 geht auf einen Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Jena zurück, die dazu erläutert: „Die Formulierung versucht, das vierfache *solus* der Reformatoren zu bewahren, gleichzeitig aber die für theologisch problematisch gehaltene scharfe Eingrenzung der Offenbarung allein auf die Heilige Schrift im Wortlaut zu vermeiden. Es ist in Rechnung zu stellen, dass nach evangelischem Verständnis zum Beispiel auch die *viva vox evangelii* in der Predigt, die nicht mit dem Wortlaut der Schrift gleichgesetzt werden kann, Offenbarungscharakter hat. Der Schrift muss demgegenüber nach reformatorischer Sicht die allein maßgebende Funktion bei der Bezeugung des Evangeliums und der Beurteilung kirchlicher Lehre zuteil werden.“

Zu Ziffer 4:

In Satz 1 wird die EKM als Kirche der lutherischen Reformation beschrieben, die ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft von lutherischen und reformierten Gemeinden in ihrem Bereich hat. In Satz 3 und 4 werden die Bekenntnisschriften der lutherischen und der reformierten Gemeinden jeweils im Text aufgeführt. Dies geht insbesondere auf ein Votum aus dem Konsenspapier der Verhandlungsgruppe zur Doppelmitgliedschaft (s. oben A II 14.) zurück.

Gegen Satz 5, erster Halbsatz, wurde im Stellungnahmeverfahren vorgebracht, dieser Prüfauftrag ändere den lutherischen Bekenntnisstand beziehungsweise widerspreche ihm diametral. Dem ist entgegenzuhalten, dass schon in der Konkordienformel gesagt wird: „Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes und allen anderen Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einig Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Proberstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sein.“ (BSLK 769, 19 - 27) Und an anderer Stelle wird weiter ausgeführt: „Andere Schriften aber der alten und der neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der Heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern alle zumal miteinander derselben unterworfen und anders oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden.“ (BSLK 767, 25 - 768, 7) Gunter Wenz schreibt in seinem Kommentar dazu: „Zwar wird den Entscheidungen kirchlicher Lehrinstanzen keineswegs ihr Gewicht bestritten: sie haben durchaus als Präjudize zu gelten; indes dürfen sie den Prozess fortlaufender Prüfung am Schriftwort nicht hindern und keinen blinden Gehorsam fordern. Es ist sonach Recht und Pflicht jedes Gläubigen, sich durch Lektüre und Studium der Schrift selbst ein sachliches Urteil zu

bilden.“⁴ Auch das Amt der VELKD hat zu diesem Satz Stellung genommen und ihn im Ergebnis seiner Prüfung als „sachgemäß und nicht zu beanstanden“ bezeichnet.
Der letzte Halbsatz entspricht inhaltlich Satz 3 von Ziffer 5 der Präambel der Vorläufigen Ordnung.

Ziffer 5 entspricht Ziffer 7 der Präambel der Vorläufigen Ordnung.

Ziffer 6 entspricht Ziffer 6 der Präambel der Vorläufigen Ordnung.

Ziffer 7 unterstreicht die Auftrags- und Bekenntnisgebundenheit kirchlicher Ordnung.

Zu Abschnitt I: Grundbestimmungen

Zu Artikel 1:

Die Bestimmung beschreibt den Gebietsbestand der vereinigten Kirche und stellt die Rechtsnachfolge im Verhältnis zu den bisherigen Landeskirchen und zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fest.

Zu Artikel 2:

Der Artikel trifft Grundaussagen zum Wesen und Auftrag der Kirche. Die Ausführungen gelten für alle Bereiche kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit, die in den folgenden Abschnitten der Verfassung beschrieben werden. Sie geben den unterschiedlichen Formen gemeindlichen Lebens sowie den Diensten, Einrichtungen, Werken und Arbeitsbereichen Orientierung und stecken den theologischen Rahmen für alles kirchliche Handeln ab.

Zur Verwendung der Bezeichnung „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ s. oben A I 2.d).

Zu Absatz 1: Zum Wesen der Kirche gehört, dass sie nicht aus sich selbst und aus eigener Kraft lebt. Es ist theologisch festzuhalten, dass die zu beschreibenden Strukturen und Rechtsformen ihren geschichtlichen Ort und damit keinen Anspruch auf absolute Geltung haben. Die Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus gibt der Kirche die Freiheit, ihre Ordnungen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 2: Die geistliche Mitte des Lebens der christlichen Gemeinde ist das gottesdienstliche Leben. Mit dem Begriff „Gottesdienst der Gemeinde“ wird auf die Vielfalt der Formen, in denen die Zuwendung Gottes zu den Menschen erfahrbar wird, verwiesen und deren Bedeutung für das individuelle und gemeinschaftliche Leben betont. Der Gottesdienst der Gemeinde vollzieht sich sowohl im regelmäßig wiederkehrenden Gottesdienst am Sonntag als auch in vielfältigen anderen Formen wie Kasualgottesdiensten, Andachten, Einkehrzeiten, Rüstzeiten, Gottesdiensten an besonderen spirituellen Orten und zu besonderen Anlässen. Er gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen im Namen Jesu Christi zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Der Absatz unterstreicht den unauflösbaren theologischen Zusammenhang zwischen der im Hören auf Gottes Wort und der Feier der Sakramente sich ereignenden Zuwendung Gottes zu den Menschen und dem Dienst aneinander und an den Mitmenschen, der der Gemeinde und dem Einzelnen aufgetragen ist.

Zu Absatz 3: Der Absatz führt die wesentlichen Dimensionen und Handlungsfelder auf, die einerseits als Teil des Gottesdienstes der Gemeinde zu verstehen sind und andererseits konkretisieren, welches die grundlegenden Lebens- und Arbeitsformen der Kirche sind. Die Entwicklungen der letzten Zeit haben es mit sich gebracht, dass vor allem in den Bereichen Diakonie, Seelsorge und Bildung grundlegende Aufgaben der Gemeinden an Einrichtungen delegiert worden sind, die sich selbst häufig nicht mehr oder

⁴ Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Bd. 1, Berlin/New York 1966, 175)

nur bedingt als Funktion der christlichen Gemeinde verstehen. Andererseits haben die Gemeinden diese Aufgaben aus dem Blick verloren und erliegen leicht einem sehr verengten Verständnis ihrer Grundlagen und Aufgaben. Auch die missionarische Ausrichtung gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit, der Wille und die Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen und ihnen das Evangelium nahe zu bringen, bedarf deutlich größerer Aufmerksamkeit. Den Zusammenhang zwischen dem Gottesdienst der Gemeinde und den Lebens- und Arbeitsformen der Gemeinde deutlicher in den Blick zu bekommen, ist eine grundlegende Gestaltungsaufgabe der Zukunft. Dabei gehört der Dialog mit Menschen anderer Überzeugungen, der in der Formulierung „Kirche für andere“ aufgenommen wird, zu den Elementen missionarischen Denkens und Handelns. Nur, wo sich Gemeindeglieder, Gemeinde und Gesamtkirche solchem Dialog stellen, entstehen die Beziehungsgefüge, durch die die Begegnung mit dem Evangelium möglich wird.

Zu Absatz 4: Dieser Absatz nimmt die diakonische Dimension des kirchlichen Handelns näher in den Blick. Kirche und Diakonie gehören untrennbar zusammen. Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche Gestalt, indem die kirchlichen Körperschaften die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregen, verstärken, fördern und mit diakonischen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Gemeinden und die Gesamtkirche sind aber auch aufgefordert, eigene Aktivitäten tätiger Nächstenliebe für Menschen in Not- und Konfliktsituationen zu entfalten und die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.

Zu Absatz 5: Ein weiteres Element missionarischer Ausrichtung der Kirche ist das Engagement für die sich mit dem konziliaren Prozess verbindenden Ziele der Bewahrung der Schöpfung und der Gestaltung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden. Die Verheißung Gottes für die Welt ist der Horizont, in dem solches Engagement seinen Bezugspunkt hat. Daraus ergeben sich die Kriterien für ein kirchliches Handeln, das über alle konfessionellen und politischen Grenzen hinaus den gemeinsamen Auftrag zur Gestaltung der einen Welt sieht.

Zu Absatz 6: Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi. Das begründet den ökumenischen Horizont, in dem die Getauften stehen, der sie miteinander verbindet und aneinander weist. Das schließt die gegenseitige Stärkung im Glauben genauso ein wie das gemeinsame Zeugnis in der Welt. Es ist auf den engen Zusammenhang mit dem in Absatz 5 beschriebenen Engagement im Rahmen des konziliaren Prozesses zu verweisen. Diese ökumenische Dimension gilt es, in vielfachen Formen unmittelbarer Partnerschaft zwischen Gemeinden, Werken und Einrichtungen sowie regionalen und landeskirchlichen Partnerschaften zu leben und zu gestalten. Zudem ist hier die Mitarbeit der Kirche in den unterschiedlichen ökumenischen Netzwerken und Hilfsorganisationen begründet.

Zu Absatz 7: Diese Aussagen in der Verfassung sind für beide Teilkirchen neu. Die Formulierung in Satz 2 nimmt das Streben zur Versöhnung mit dem jüdischen Volk auf, ohne dies an den Staat Israel zu binden. Versöhnung setzt das Erkennen und das Bekenntnis der Mitschuld der Kirchen an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens voraus; dieses Bekenntnis ist eine der Grundlagen für das christlich-jüdische Gespräch.

Zu Absatz 8: Der Dialog mit anderen Religionen ist eine in letzter Zeit ständig an Bedeutung zunehmende Aufgabe, der sich die Kirche stellen muss. Das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft und Religionen in unmittelbarer Nachbarschaft oder in dem gleichen Umfeld hat insbesondere in städtischen Zentren im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland deutlich zugenommen und kann nur gelingen, wenn es von Achtung und Respekt vor der jeweils anderen Religion oder religiösen Überzeugung bestimmt ist. Der interreligiöse Dialog, in dem Verbindendes gesucht, aber Trennendes nicht verschwiegen wird, kann dafür die Voraussetzungen schaffen.

Zu Absatz 9: Dieser Absatz entfaltet die Begriffe Gerechtigkeit und Frieden, die schon in Absatz 5 anklingen, und erweitert sie um die Wahrung der Menschenwürde und die Achtung der Menschenrechte. Dazu gehört, dass sich die Kirche auf die Seite der Menschen stellt, die in ihrem persönlichen oder gesellschaftlichen Umfeld benachteiligt, ausgegrenzt oder herabgesetzt werden.

Zu Absatz 10: Hier wird die Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens und Arbeitens betont und auf den inneren Zusammenhalt in Zeugnis und Dienst verwiesen. Damit wird einem verengten bzw. einseitigen Verständnis des Wesens der Kirche gewehrt und auf das Aufeinanderangewiesensein der Gemeinden und Dienste verwiesen.

Zu Absatz 11: Gemeinde lebt davon, dass ihre Glieder ermutigt und befähigt werden, sich mit ihren Begabungen und Möglichkeiten einzubringen. In Bezugnahme auf das Bild des Apostels Paulus vom Leib und seinen Gliedern wird an die Gaben, die ein jeder hat, erinnert. Die Glieder der Gemeinde sind aufeinander angewiesen, um sich immer wieder zu stärken und zu stützen. Gleichzeitig ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass sich ihre Glieder in die Gemeinde einbringen (1. Kor. 12). Zeugnis und Dienst in der Welt sind immer eine Aufgabe aller Getauften bzw. der gesamten Gemeinde. Nur im Zusammenwirken der unterschiedlichen Ämter und Dienste, Professionen und Begabungen bildet sich Gemeinde und kann sie missionarisch leben.

Zu Absatz 12: Die bereits in Absatz 9 angesprochene Bedeutung des Zusammenhalts der unterschiedlichen Formen von Gemeinden und Diensten wird hier noch einmal unter dem Gesichtspunkt Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst unterstrichen. Bei aller Vielfalt der Situationen der Ausgestaltung des Verkündigungsdienstes und der Formen, in denen sich dieser vollzieht, bedarf es der Beratung und der Aufsicht darüber, dass die Grundlagen des gemeinsamen Bekennens, der ethischen Orientierung und des Dienstes in der Welt eingehalten werden.

Es wird hier also die besondere Verantwortung der „Gesamtkirche“ gegenüber den einzelnen Gemeinden herausgestellt.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 beschreibt in Satz 1 den körperschaftlichen Aufbau und die Gliederung der Landeskirche. Dabei ist deutlich, dass die parochialen Strukturen nach wie vor die Grundformen kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit bleiben werden. Dafür sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Sie sind allgemein vertraut und garantieren so, dass kirchliche Aufgaben in notwendiger Kontinuität und Verlässlichkeit wahrgenommen werden.
- Sie garantieren die Erreichbarkeit von Kirche, auch wenn in manchen Gebieten größere Entfernungen und kompliziertere Bedingungen der Kommunikation in Kauf genommen werden müssen.
- Der Charakter der Volkskirche im Sinne einer für die Belange aller Menschen offenen und für das Gemeinwohl sich verantwortlich wissenden Kirche kann erhalten werden.
- Mit Blick auf die missionarischen Herausforderungen und geistlichen Qualitätsansprüche bedürfen sie jedoch der Weiterentwicklung wie der Ergänzung.

Absatz 2 stellt klar, dass sich gemeindliches Leben auch außerhalb der parochialen Strukturen entfalten kann. Es wird dabei unterschieden zwischen

- gemeindlichem Leben in Bildungszusammenhängen (Studierenden- und Hochschulgemeinden, Bildungshäusern und Akademien),
- gemeindlichem Leben im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen (Militär-, Krankenhaus-, Gefängnis-, Polizei-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge),
- gemeindlichem Leben in geistlichen Zentren und
- gemeindlichem Leben in Gruppen mit besonderer Frömmigkeitsprägung (z. B. landeskirchliche Gemeinschaften, charismatische Gemeinschaften).

Diese besonderen Gemeindeformen ergänzen das gemeindliche Leben der kirchlichen Körperschaften und stehen mit dieser in der umfassenden kirchlichen Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

Absatz 3 stellt die Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung einerseits in den Kontext der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften auf allen Ebenen, beschreibt sie aber, indem sie in diesem Artikel aufgenommen wird, zugleich als eine besondere Form von Gemeinde, die sich in diakonischen Einrichtungen und Werken zusammenfindet.

Gemäß Absatz 4 sind christliche Kommunitäten nicht per se in die kirchliche Ordnung eingebunden. Sie gestalten ihr Leben nach eigenen Grundsätzen und Ordnungen, sehen sich aber in ihrer Arbeit immer als auf die Kirche bezogen. Deshalb werden die Kommunitäten in einem eigenen Absatz genannt. Die genauere Ausgestaltung des jeweiligen Verhältnisses zur EKM bleibt gesonderten Vereinbarungen überlassen.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung nimmt Artikel 1 und 2 der Vorläufigen Ordnung auf und betont noch einmal Bindung und Grenzen kirchlicher Rechtsetzung.

Zu Artikel 5:

Die Bestimmung enthält grundlegende und für alle kirchlichen Ebenen geltende Leitungsgrundsätze.

Absatz 1 Satz 1 verweist zur Aufgabe der Leitung auf die wesentlichen Koordinaten, in denen sich Leitungsverantwortung in der christlichen Gemeinde vollzieht. Es bedarf intensiver Aufmerksamkeit, damit die Spannung zwischen den hier aufgezeigten Koordinaten gehalten wird. Mit dem Verweis auf das Hören des Wortes Gottes ist die Bezogenheit auf das gottesdienstliche Leben beschrieben, auf das sich auch die Verantwortung vor Gott immer wieder beziehen kann in erfahrener Vergebung und Ermutigung. Das geschwisterliche Gespräch kennzeichnet den Weg, auf dem Entscheidungen gesucht und gefällt werden. Es entspricht der Bezogenheit auf das gottesdienstliche Leben und dem Wesen der Gemeinde, dass Leitung nicht der Durchsetzung von eigenen Interessen dient, sondern unter Gottes Wort immer der Suche nach dem gemeinsamen Konsens verpflichtet ist.

Satz 2 nimmt die unter anderem in der *Barmer Theologischen Erklärung* und in der *Barmer Erklärung zur Rechtslage* zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis auf, dass Botschaft und Ordnung nicht auseinander dividiert werden dürfen und folglich alle Leitungstätigkeit zugleich eine geistliche und eine rechtliche Dimension hat.

Absatz 2 unterstreicht die Gleichwertigkeit und wechselseitige Bezogenheit ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit im Leben und in der Leitung der Gemeinde.

Zu Artikel 6:

Über Artikel 3 der Vorläufigen Ordnung hinausgehend wird in dieser Bestimmung über die ökumenischen Beziehungen der EKM auch die Einbindung in die Leuenberger Kirchengemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen hervorgehoben (Absatz 2).

Absatz 3 regelt die Doppelmitgliedschaft der EKM in der VELKD und der UEK. (vgl. oben A II 14.)

Zu Artikel 7:

Die Bestimmung weist den genannten kirchlichen Ebenen Körperschaftsqualität sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht zu. Nach staatlichem Recht ergibt sich dies aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV und ist im übrigen im Staat-Kirche-Vertrag verankert.

Zu Artikel 8:

Zur Sprachform der Personenbezeichnungen im Verfassungsentwurf vgl. oben A I 3.

Zu Abschnitt II: Kirchenmitgliedschaft

Einzelheiten des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes sind für beide Teilkirchen im Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD bereits einheitlich geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens der UEK und der Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD treten ergänzend hinzu, insofern es insbesondere um die sich aus der Kirchenmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten sowie um Fragen der Gewährung oder Verweigerung von Amtshandlungen geht. Die grundlegenden Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft gehören aber auch in die Kirchenverfassung.

Zu Artikel 9:

Absatz 1 trifft zunächst eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen der Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi, die durch die Taufe unauflöslich begründet wird, und der Mitgliedschaft in der (rechtlich geordneten) Kirche, in der die Taufe vorgenommen wird. Diese Unterscheidung verdeutlicht die ganz andere Qualität der Zugehörigkeit zur Kirche gegenüber der Mitgliedschaft z. B. in einem Verein.

In den Absätzen 2, 3 und 5 werden die Voraussetzungen und die verschiedenen Ebenen der Kirchenmitgliedschaft zur Wohnsitzgemeinde, zur „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ und mittelbar über diese zur EKD beschrieben und Öffnungen für abweichende Regelungen im Einzelfall (Umgeordnungen innerhalb der landeskirchlichen Grenzen und über diese hinaus im Sinne der EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft) bezeichnet. Die Terminologie folgt weitgehend dem EKD-Mitgliedschaftsgesetz (vgl. z. B. in Absatz 2 „andere evangelische Kirche oder Religionsgemeinschaft“). Die Definition von „evangelischer Christ“ in Absatz 2 Satz 2 ist allgemein und nicht auf die EKM bezogen. Dies ergibt sich schon daraus, dass es in der EKM keine bekenntnisunierten Gemeinden gibt. Jedoch muss deutlich werden, dass ein Gemeindeglied, das aus einer bekenntnisunierten Gemeinde einer anderen Landeskirche in das Gebiet der EKM zuzieht, auch in der EKM Gemeindeglied wird, und zwar zunächst - bis zu einer anderen Erklärung - der Wohnsitzgemeinde.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses. Sofern am Ort des Wohnsitzes beziehungsweise am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des reformierten Gemeindegliedes eine reformierte Gemeinde besteht, gehört es dieser Gemeinde an, im übrigen kann das Gemeindeglied die Zugehörigkeit zu einer reformierten Gemeinde innerhalb des Gebietes der EKM erklären. Wechselt ein reformiertes Gemeindeglied den Wohnsitz innerhalb der EKM oder zieht ein reformiertes Gemeindeglied aus einer anderen Landeskirche in das Gebiet der EKM, wird es aufgrund des Meldeverfahrens zunächst Mitglied der Wohnsitzgemeinde, unabhängig vom Bekenntnisstand der Gemeinde. Das reformierte Gemeindeglied muss in einem solchen Fall die Zugehörigkeit zu einer bestimmten reformierten Gemeinde in der EKM erklären und wird dann entsprechend „umgemeindet“.

Aus dem reformierten Kirchenkreis ist vorgeschlagen worden, in einem solchen Fall das reformierte Gemeindeglied von Amts wegen einer reformierten Kirchengemeinde zuzuordnen, um Bekenntnistreue auch ohne gesonderte Erklärung des Gemeindegliedes zu ermöglichen. Dem ist nicht gefolgt worden, da damit die Wahlfreiheit des reformierten Gemeindegliedes eingeschränkt würde und möglicherweise schließlich doch der Weg der „Umgemeindung“ beschritten werden müsste; es soll also beim üblichen Erklärungsprinzip bleiben. Geprüft werden kann, ob innerhalb des Meldeverfahrens die Möglichkeit einer Generalerklärung, bis auf Widerruf für alle Fälle des Umzugs einer bestimmten reformierten Gemeinde zugeordnet zu bleiben, praktikabel ist. Dies wäre aber unterhalb der Verfassung zu regeln.

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus dem EKD-Mitgliedschaftsgesetz, wonach durch die Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde zugleich die Mitgliedschaft in der Landeskirche und der EKD besteht. Diese gestufte Mitgliedschaft vermittelt im Fall des Umzugs auch die Mitgliedschaft zur neuen Wohnsitzgemeinde und ggf. zur neuen Landeskirche. Eine Mitgliedschaft von Einzelnen in anderen gliedkirch-

lichen Zusammenschlüssen ist nicht vorgesehen; dort besteht nur für Gliedkirchen, nicht für Einzelpersonen die Möglichkeit der Mitgliedschaft.

Absatz 6 schließt an die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung der Taufe an, über die am 29. April 2007 im Magdeburger Dom von leitenden Vertretern von 11 deutschen Kirchen⁵ erstmals eine Vereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet worden ist. „Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe“, heißt es in dem Text der Taufanerkennung. „Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser beziehungsweise des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird.“ Soweit über die gegenseitige Anerkennung der Taufe mit anderen christlichen Kirchen oder Religionsgemeinschaften keine besondere Vereinbarung geschlossen oder eine entsprechende Erklärung erfolgt ist, ist eine Einzelprüfung erforderlich, ob es sich um eine Taufe nach dem Verständnis dieser o. g. Vereinbarung handelt.

Zu Artikel 10:

Getaufte haben teil am Auftrag der Kirche und am Priestertum aller Gläubigen. Sie beteiligen sich am Leben der Gemeinde und der Kirche. Dies wird bereits in der Überschrift zu diesem Artikel zusammenfassend ausgesagt und dann in den Absätzen 1 bis 3 entfaltet.

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst das Allgemeine Priestertum aller Gläubigen betont, das nach dem Verständnis der Reformatoren die prinzipielle Unterscheidung zwischen „Geistlichen“ und „Laien“ im Gottesverhältnis aufhebt.

Ausgehend vom durch die kirchliche Ordnung näher bestimmten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Kirchenmitglieder wird in Satz 2 der Inhalt der Kirchenmitgliedschaft nicht unter dem Blickwinkel individueller subjektiver Rechte (vgl. insoweit Artikel 2 Abs. 9), sondern unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Auftrag der Kirche beschrieben.

Im Unterschied zu den Verfassungstexten einiger anderer Gliedkirchen der EKD wird die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht eigens herausgestellt. Vielmehr ist der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichberechtigung allgemein, ohne weitere Differenzierungen, gefasst worden, weil gleichermaßen in der kirchlichen Ordnung auch für andere Bereiche (z. B. Generationengerechtigkeit, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und von Menschen anderer Herkunft) Gleichstellung zu gewährleisten ist.

Absatz 2 trifft grundsätzliche Aussagen zur Stellung der Gemeindeglieder.

In Absatz 3 wird im Einzelnen entfaltet, wie sich die Gemeindeglieder am Leben der Gemeinde und am Auftrag der Kirche beteiligen.

Absatz 4 weist auf die kirchlichen Lebensordnungen beziehungsweise Leitlinien der UEK und der VELKD hin, zum Beispiel auf Bestimmungen zu Konfirmation und Abendmahl sowie zum Verlust kirchlicher Rechte.

Zu Artikel 11:

In besonders intensiver Weise ist bei den Beratungen in der Verfassungskommission die Thematik der Einbindung von nicht Getauften erörtert worden, die sich aktiv am Gemeindeleben oder an bestimmten

⁵ Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

ortskirchlichen Vorhaben (z. B. Kirchenbauvereine) beteiligen. Es versteht sich, dass nicht Getaufte in den Gemeinden gezielt wahrgenommen werden sollen. Der Fokus der Gemeinde ist dabei in angemessener Weise auf die Einladung zur Taufe zu legen. Überlegungen, einen besonderen Status im Sinne einer „Vormitgliedschaft“ zu beschreiben, lassen sich dagegen kaum angemessen konkretisieren und erscheinen als nicht weiterführend. Anstelle einer rechtlichen Regelung erscheint es sinnvoller, im Rahmen einer noch zu erarbeitenden Handreichung Gemeinden Anregungen zu geben, wie sie mit nicht Getauften in ihrem Gemeindeleben in eine verbindliche Kommunikation treten können und diese Kontakte gesichert werden können. In diesem Sinne werden in diesem Artikel Bezug und Verantwortung der Kirche für Menschen, die der Kirche (noch) nicht angehören, vergegenwärtigt. Dies erfolgt in der Formulierung einer Einladung allgemein an Ungetaufte und im Besonderen an nicht getaufte Kinder.

Zu Artikel 12:

In dieser Bestimmung wird das Verhältnis der Kirche zu Ausgetretenen bestimmt.

In Absatz 1 wird deutlich, dass die Trennung von der Kirche durch den Austritt Konsequenzen haben muss, ohne dass dabei die Taufe ungeschehen gemacht wird. Die Formulierung „wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt“ weist darauf hin, dass ein Austritt aus der Kirche nicht nach kirchlichem Recht, sondern nur nach staatlichem Recht möglich ist.

Absatz 2 nimmt die bleibende Verheißung der Taufe auf in der Feststellung der bleibenden Verantwortung der Kirche für die Ausgetretenen, die unter anderem in der Einladung zum Wiedereintritt ihren Ausdruck findet.

Nach Absatz 3 stellt die Wiederaufnahme die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder her, auch dann, wenn dem ehemaligen Kirchenmitglied vor dem Austritt nicht mehr alle kirchlichen Rechte zustanden. Dies ergibt sich aus der Lebensordnung/den Leitlinien der UEK bzw. der VELKD und den dort geregelten Verfahren bei der Wiederaufnahme.

Zu Artikel 13:

Hier wird auf die weitergehende kirchliche Rechtsetzung, insbesondere auf das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und die Lebensordnungen/Leitlinien der UEK und der VELKD verwiesen.

Zu Abschnitt III: Amt und Dienste

In diesem Abschnitt hat insbesondere die in den Ergebnissen des Arbeitsgruppenpapiers „Amt, Ämter, Dienste, Ordination“ aus dem Jahre 1982 erreichte theologische Verständigung Berücksichtigung gefunden.⁶

Zu Artikel 14 und 15:

Ausgehend von der Berufung aller Getauften zum Zeugnis und Dienst in der Welt werden in einem ersten Unterabschnitt der Grundsatz der geschwisterlichen Zusammenarbeit aller Glieder der Gemeinde und ihr gemeinsamer Dienst in der Erfüllung des der gesamten Kirche von Jesus Christus gegebenen Auftrags entfaltet und gemeinsame Regelungen für die insbesondere in „Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung“ besonders geordneten Dienste getroffen. Artikel 15 Abs. 2 stellt klar, dass alle diese Dienste als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Dienste ausgestaltet sein können.

⁶ J. Rogge/H. Zeddies, Amt-Ämter-Dienste-Ordination, Ergebnisse der AG EKV/VELK, Berlin 1982, jetzt auch veröffentlicht in: W. Hüffmeier (Hrsg.), Rechtfertigung und Kirchengemeinschaft. Die Lehrgespräche im Bund Evangelischer Kirchen in der DDR, Leipzig 2006, S. 171 - 208.

Zu Artikel 16:

Absatz 1 führt verschiedene Verkündigungsdienste auf, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Dabei wird das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Amt im Sinn von Artikel 5 *Confessio Augustana* (vgl. auch oben A I 2.e) besonders erwähnt. Das Predigtamt nach CA V ist der ganzen Kirche gegeben. Die Ordinierten („rite vocatus“ CA XIV) sind die besonderen Träger dieses Amtes. Das Amt nach Artikel 5 *Confessio Augustana* ist theologisch gesehen das einzige Amt in der evangelischen Kirche. Die Leitungsämter der Superintendenten, Regionalbischöfe und des Bischofs sind „Ämter“, weil sie an dem einen Amt teilhaben und in ihm ihre Mitte haben.

Absatz 2 unterstreicht die Gleichwertigkeit der Verkündigungsdienste im Sinne der These 4 der *Barmer Theologischen Erklärung* (vgl. oben A II 4.) Die Verkündigungsdienste sind untereinander gleichwertig, insoweit sie am Auftrag zu Zeugnis und Dienst teilhaben und ihm verpflichtet sind. Die Ämter begründen in der Kirche keine Herrschaft, sondern sind dem gemeinsamen Auftrag und dem Dienst aneinander verpflichtet.

Absatz 3 verpflichtet die mit dem Verkündigungsdienst Beauftragten zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Beratung sowie zur Fort- und Weiterbildung. Die Aufforderung zur Inanspruchnahme von Begleitung im Dienst ist in beiden Teilkirchen zum Beispiel durch Regelungen über die Inanspruchnahme von Supervision rechtlich untersetzt.

Zu Artikel 17:

Zu Absatz 1: Damit die Kirche ihren Auftrag erfüllen kann, ist das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung gestiftet (Artikel 5 und 14 *Confessio Augustana*). Es dient der Einheit der Gemeinde und der Zurüstung aller Gemeindeglieder zu Zeugnis und Dienst (Eph 4,12). Die Berufung, Segnung und Sendung zu diesem Dienst geschieht durch die Ordination.

Absatz 2 Satz 1 beschreibt die Voraussetzungen der Ordination. Die Verpflichtung auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und die Achtung des Bekenntnisstandes der Gemeinden in Satz 2 ist aufgrund der Beratungen mit der UEK und der VELKD zur Doppelmitgliedschaft der EKM in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in den Text aufgenommen worden (vgl. oben A II 14.). Wegen der Wahlmöglichkeit des Bekenntnisstandes im Gebiet der EKKPS und der Einfügung der Verpflichtung zur Achtung des Bekenntnisstandes der Gemeinde erübrigt sich die Frage einer „Nachverpflichtung“ beim Wechsel des Pfarrers. Eine allgemeine Verpflichtung auf die reformatorischen Bekenntnisschriften wird von der Verhandlungsgruppe nicht für notwendig erachtet.

In Absatz 3 wurde ein für beide ehemalige Teilkirchen geltendes gemeinsames Ordinationsversprechen formuliert. Die jeweils geltenden Agenden bleiben unberührt.

Die Absätze 4 und 5 betonen die besondere Verantwortung der Ordinierten für Seelsorge und Lehre (vgl. auch oben A II 5.) und die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses. Letzteres ist insbesondere auch im staatlichen Recht zu beachten. In den Staat-Kirche-Verträgen haben sich die Länder verpflichtet, für den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses Sorge zu tragen.

Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung beschreibt die Ausgestaltung des ordinierten Amtes näher.

Absatz 1 beschreibt den Regelfall, wonach das ordinierte Amt in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen wird. „In der Regel“ impliziert, dass das ordinierte Amt abweichend davon auch in einem zivilrechtlichen Angestelltenverhältnis sowie nebenberuflich oder ehrenamt-

lich wahrgenommen werden kann. Näheres dazu wird in Kirchengesetzen ausgeführt. Die in der ELKTh bisher übliche Dienstbezeichnung „Pastorin“ anstelle von „Pfarrerin“ kann beibehalten werden.

Mit Absatz 2 werden die ordinierten Gemeindepädagogen in dienstrechtlicher Hinsicht den ordinierten Pfarrern grundsätzlich gleichgestellt.

Zu Absatz 3: Nach CA XXVIII geschieht geistliche Leitung in der Kirche durch Wort und Sakrament. Dies gilt für Pfarrer, Superintendenten und Bischöfe in gleicher Weise. Die für sie alle zentrale geistliche Leitungsaufgabe ist die Sorge um die reine Verkündigung des Evangeliums und die schriftgemäße Darreichung der Sakramente. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung dafür, dass die Gemeinde ihren Auftrag in Zeugnis und Dienst erfüllt. Die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche ist allen Ordinierten gemeinsam.

Die Bezeichnung „Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen)“ soll alle einschließen, die mit dem Pfarrdienst in einer oder in mehreren Kirchengemeinden beauftragt worden sind, also gegebenenfalls auch nebenberuflich oder ehrenamtlich mit dem Pfarrdienst Beauftragte (vgl. auch KG der EKKPS über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt, ABI 1997 S. 213). Diesen soll mit der Beauftragung auch die Bezeichnung „Pfarrer“ beziehungsweise „Pfarrerin“ zuerkannt werden. In den entsprechenden Bestimmungen unterhalb des Verfassungsrechts ist dies so zu regeln.

Absatz 4 erfasst ehrenamtliche Ordinierte, die nicht im Sinne des Absatzes 3 mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde beauftragt worden sind. Diese üben ihren ehrenamtlichen Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.

Absatz 5 meint die (in der Regel nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen) Gemeindeglieder, die aufgrund einer besonderen Ausbildung mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden können, ohne ordiniert zu sein. Deren Dienst ist verantwortlich durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten zu begleiten. Für die Leitung der Feier der Sakramente durch diese Personen bedarf es eines besonderen Auftrags. Die nähere Ausgestaltung des Auftrags ist unterhalb des Verfassungsrechts zu regeln.

Zu Artikel 19:

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der beruflichen Mitarbeit auf das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird durch Kirchengesetze (z. B. Pfarrerdienstgesetz, Kirchenbeamtenengesetz) geregelt. Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Zu Artikel 20:

Beide Landeskirchen haben in ihren Grundsatzpapieren⁷ der letzten Jahre auf die Bedeutung der Weiterentwicklung der Mitarbeit Ehrenamtlicher auf allen Ebenen verwiesen. Großer Wert ist auf das verbesserte und auch strukturell abgesicherte Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu legen. Dieses soll deshalb als konstitutives Element von Gemeindegliederarbeit und Gemeinde-Sein Verfassungsrang erhalten. Dies meint auch, dass die Zusammenarbeit eigenständig, also mit klaren Zuständigkeiten und Grenzen, aber eben auch auf gleicher Augenhöhe geschehen soll.

In Fragen der Qualifizierung und Begleitung ist in besonderem Maße der Kirchenkreis herausgefordert. Wenn Ehrenamtliche dem Schutz der Kirche unterstellt werden, ist damit weitaus mehr als der Versicherungsschutz gemeint, sondern vielmehr umfassende Anerkennung und Begleitung.

⁷ „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ ELKTh 2000; „Gemeinde gestalten und stärken“ EKKPS 2002.

Zu Abschnitt IV: Die Kirchengemeinde

Zu Artikel 21:

Zu Absatz 1: Kirche lebt nur da, wo Menschen verlässlich und in erreichbarer Nähe am gottesdienstlichen Leben teilnehmen können und sich an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Arbeitens beteiligen können. Die Kirchengemeinde ist die Strukturform, die die entsprechenden Rahmenbedingungen dazu bietet.

Vor allem im städtischen Umfeld ist es bereits jetzt zu weitergehenden Konzentrationen gekommen. Besondere Kirchen bzw. Gemeinden haben eine Ausstrahlung entfaltet, die weit über ihre räumlichen Grenzen hinausgeht. Konkret ist zum Beispiel an City-Kirchen und Dome zu denken. Bereits jetzt ist es relativ problemlos möglich, Mitglied einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu sein. Der Verfassungstext ist für eine solche Entwicklung offen.

Auf einen Hinweis auf die Stellung der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist hier verzichtet worden; insoweit kann auf Artikel 7 Abs. 2 verwiesen werden.

Absatz 2 zieht die Klammer zu den Aufgaben der Kirche nach Artikel 2 und betont, dass die Kirchengemeinde diese in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahrnimmt.

Durch Absatz 3 wird die Kirchengemeinde in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche gestellt. Es wird deutlich, dass eine Kirchengemeinde nicht für sich allein leben kann.

Absatz 4 macht deutlich, dass jede Kirchengemeinde prüfen muss, ob sie (noch) in der Lage ist, die ihr nach Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Angesichts der demographischen Entwicklung und der damit einhergehenden Entwicklung der Gemeindegliederzahlen ist diese Prüfung immer wieder neu zu leisten. Gegebenenfalls muss die Kirchengemeinde überlegen, welche Konsequenzen notwendig sind.

Absatz 5 schließt daran an, indem zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde Regelungen zur Neubildung, Veränderung, Aufhebung und zum Zusammenschluss von Kirchengemeinden getroffen werden. Das Initiativrecht für solche Strukturmaßnahmen liegt gleichermaßen bei der Kirchengemeinde und beim Kreiskirchenrat. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreiskirchenrat, sofern dieser mit den Kirchengemeinden Einvernehmen herstellen konnte; andernfalls beschließt die Kreissynode. In jedem Fall bedarf der Beschluss der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Darüber hinaus ist ein Einspruchsrecht bei der Landessynode vorgesehen. Die Rechte der Kirchengemeinden werden in diesem Verfahren umfänglich gesichert. Im übrigen entspricht das hier beschriebene Verfahren weitgehend den bisher in beiden Teilkirchen üblichen Verfahren (vgl. Artikel 26, 28 GO EKKPS, §§ 10 a, 51 Abs. 3 KVerfThür).

Absatz 6 knüpft an die für Städte in der ELKTh bestehenden Regelungen an und trägt der Tatsache Rechnung, dass zukünftig verstärkt Zusammenschlüsse bisher selbständiger Gemeinden zu einer neuen Gemeinde erforderlich sein werden. Durch die Möglichkeit der Bildung von Untergliederungen sollen gleichwohl Spielräume und ehrenamtliches Engagement vor Ort eröffnet werden. Eine allgemeine Bezeichnung für solche Untergliederungen in Kirchengemeinden der EKM muss außerhalb der Verfassung noch gefunden werden.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel trifft Grundaussagen zum Finanzwesen der Kirchengemeinde.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Verpflichtung der Kirchengemeinde, Mittel für ihren Dienst und für Aufgaben auf kreis- und gesamtkirchlicher Ebene aufzubringen. Bezüglich der kreis- und gesamtkirchlichen Ebene

wurde bewusst der Begriff „Aufgaben“ und nicht „Dienst“ verwendet, da sich alle Aufgaben auf dieser Ebene von Auftrag und Dienst der Gemeinde ableiten. Satz 2 bringt die Bindung an den gesamtkirchlichen Kollektenplan ein. Für den Bereich der EKKPS ist dies bisher in der Verwaltungsordnung geregelt. In Thüringen gibt es erst seit kurzem eine gesetzliche Regelung zum Kollektenplan. Die Aufgabe der Gemeinde, auch für andere zu sammeln, soll deutlich in der Verfassung verankert sein. Satz 3 bindet die Kirchengemeinde in den Finanzausgleich der Gesamtkirche ein. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichs wird für die Gesamtkirche eine Aufgabe im Rahmen der Vereinheitlichung des Finanzsystems sein.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen an den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu übertragen. Gedacht ist dabei insbesondere an das Pfarrvermögen, das in seiner Zweckbestimmung festgelegt ist. Da diese Zweckbestimmung nicht mehr oder nicht mehr allein von der Kirchengemeinde erfüllt wird, muss es auch möglich sein, die Verwaltung an andere Stellen zu übertragen. Dazu ist ein Kirchengesetz erforderlich.

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel regelt die Leitung und die Geschäftsführung der Kirchengemeinde.

Zu Absatz 1: Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist der Gemeindegemeinderat, dem insbesondere auch die rechtliche Vertretung obliegt (vgl. Artikel 24 Abs. 3 Nr. 11). Dieser wirkt in der Leitung mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst zusammen, wobei die Pfarrer insoweit eine Doppelstellung haben, als sie im Gemeindegemeinderat mitwirken, aber in ihrer besonderen Verantwortung auch ein Gegenüber zum Gemeindegemeinderat darstellen und in dieser Stellung mit dem Gemeindegemeinderat zusammenwirken. Zur Mitgliedschaft der Pfarrer/Pfarrerinnen/Pastorinnen im Gemeindegemeinderat sind im Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz) vom 1. April 2006 (Nr. 6 Recht der EKM 2006) in § 2 detaillierte Festlegungen getroffen, die insoweit die Verfassung ausfüllen. Ebenso sind dort Regelungen für die Sitzverteilung zwischen Ehrenamtlichen und der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter enthalten, die den Verfassungsartikel konkretisieren.

Zu Absatz 2: Satz 1 weist die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit, die von der rechtlichen Vertretung (s. o.) zu unterscheiden ist, dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und den mit dem Pfarrdienst Beauftragten zu. Diese handeln dabei gemeinsam, das heißt abgestimmt; dass alle immer gemeinsam in Erscheinung treten, ist hingegen nicht erforderlich.

Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt nach Satz 2 dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates. Dies entspricht vom Wortlaut her dem bisherigen Recht in beiden Teilkirchen (vgl. für die ELKTh Anweisung für Gemeindegemeinderäte - RS ELKTh Nr. 131, für die EKKPS § 22 Gemeindegemeinderatsgesetz - ABl. 2001 S. 61), freilich mit dem Unterschied, dass - anders als in der EKKPS - bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Gemeindegemeinderatswahlgesetzes in der ELKTh der Vorsitz des Gemeindegemeinderates in der Regel beim zuständigen Pfarrer lag, so dass auch die Regelung über die Führung der laufenden Geschäfte vor diesem Hintergrund zu verstehen war.

Mit Rücksicht auf diese unterschiedliche Ausgangslage und die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort bestimmt Satz 3 daher, dass der Gemeindegemeinderat im Einverständnis mit dem Vorsitzenden die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde ganz oder teilweise dem Pfarrer oder auch einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates übertragen kann. Diese Regelung entspricht § 22 Abs. 2 Satz 3 GKRGEKKPS. Die dort weiter getroffene Regelung, dass sich der Pfarrer der Übertragung der laufenden Geschäfte auf ihn nicht entziehen kann, sollte im ausführenden Kirchengesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 3: Im Sinne einer geordneten Verwaltung soll die Kirchengemeinde für die Erledigung ihrer laufenden Geschäfte ein Gemeindegemeindebüro unterhalten. Die Dienstwohnung des Pfarrers oder die Privat-

wohnung eines Gemeindegemeinderatsmitglieds ist grundsätzlich kein geeigneter Ort hierfür. Es ist insbesondere damit auch sicherzustellen, dass den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung getragen werden kann. Das Gemeindebüro, das auch die „Verwaltungsbehörde“ der Kirchengemeinde ist, wird vielerorts herkömmlich als „Pfarramt“ bezeichnet. Diese Bezeichnung kann weiter verwendet werden.

Zu Artikel 24:

Absatz 1 definiert die umfassende Verantwortung des Gemeindegemeinderates, die im Aufgabenkatalog des Absatzes 3 näher entfaltet wird.

Absatz 2 unterstreicht die gemeinsame Verantwortung des Gemeindegemeinderates und aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für das geistliche Leben der Gemeinde. Auf die besondere Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Artikel 18 Abs. 3) wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Zu Nr. 1 bis 3: Die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte beschränken sich nicht auf die äußeren, insbesondere die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sondern schließen das *jus liturgicum* und die Mitwirkung in geistlich-theologischen Angelegenheiten, z. B. bei Fragen der kirchlichen Lebensordnung, ein (vgl. oben A II 3.). Dem wird hier Rechnung getragen. Dass dies in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten erfolgt, ergibt sich schon daraus, dass diese dem Gemeindegemeinderat angehören.

Zu Nr. 7: Dem Gemeindegemeinderat obliegt grundsätzlich die Dienstaufsicht (also die Aufsicht über die Art und Weise der persönlichen Dienstausübung) über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter. Die Fragen der Rechts- und Fachaufsicht (also die Fragen, ob das Handeln eines Mitarbeiters rechtmäßig und zweckmäßig ist) sind davon nur indirekt berührt. Das Handeln eines Mitarbeiters wird im Außenverhältnis grundsätzlich der Kirchengemeinde selbst zugerechnet. Es obliegt der für die Rechts- oder Fachaufsicht zuständigen Stelle, gegenüber der Kirchengemeinde die entsprechenden Maßnahmen bei rechtswidrigem oder unzulässigem Handeln von Mitarbeitern zu ergreifen. Diese kann wiederum im Rahmen ihrer Dienstaufsicht prüfen, ob der Mitarbeiter im Innenverhältnis pflichtwidrig (also zum Beispiel entgegen einer Weisung des Gemeindegemeinderates) gehandelt hat.

Zu Artikel 25:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Artikel 31 zu lesen, der auf nähere kirchengesetzliche Bestimmungen verweist.

Absatz 2 nimmt die in § 8 Gemeindegemeinderatswahlgesetz der EKM festgelegte Wahlperiode auf, die auch der Wahlperiode von Kreissynoden und Landessynode nach dieser Verfassung entspricht (vgl. Artikel 40 Abs. 1, 57 Abs. 7). Wegen des aufeinander aufbauenden Delegierungssystems ist es wichtig, dass die Amtsperioden von Gemeindegemeinderäten, Kreissynoden und Landessynode zeitlich koordiniert sind.

Für die Beibehaltung der Amtsperiode von sechs Jahren sprechen gewichtige Gründe:

1. Die Kontinuität und Stabilität der Arbeit der Gemeindegemeinderäte, Kreissynoden und der Landessynode kann durch eine längere Amtsperiode besser gesichert werden.
2. Die Durchführung von Wahlen erfordert regelmäßig einen hohen organisatorischen und einen nicht zu vernachlässigenden finanziellen Aufwand, insbesondere die Wahlen auf Gemeindeebene. Es gibt Überlegungen, die Gemeindegemeinderatswahlen professioneller vorzubereiten und zu gestalten, um eine breitere Wahlbeteiligung zu erreichen. Unter dem Gesichtspunkt der Verkürzung der Amtsperiode bekämen solche Überlegungen einen erheblichen Rückschlag.
3. Im Vergleich mit den anderen Landeskirchen ist festzustellen, dass die ganz überwiegende Mehrheit bei der Landessynode eine Amtsperiode von sechs Jahren vorsieht. Die Erfahrungen scheinen also auch anderswo eher für eine längere Amtsperiode zu sprechen.

Das Hauptargument, das für eine Verkürzung der Amtsperiode vorgebracht wird, ist, dass sich Ehrenamtliche in der heutigen Zeit, die eine hohe Flexibilität verlangt, nicht mehr für einen so langen Zeitraum binden könnten. Diese Frage war in die Überlegungen einzubeziehen. Hierbei war aber auch festzustellen, dass der Fall, dass sich Gemeindeglieder und Synodale auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene für eine weitere Amtsperiode zur Wahl stellen, nicht selten ist. Die erhöhte Flexibilität scheint also nicht ein durchgängiges Problem darzustellen. Zudem gibt es in allen synodalen Gremien die Regelung, dass die Stellvertreter zugleich Ersatzmitglieder sind, so dass die ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums auch bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsperiode gesichert bleibt.

Die Absätze 3 und 4 treffen Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bezogen auf die Gemeindegliederwahlen. Die Bezeichnung „Kirchenälteste“ entspricht der Tradition in beiden ehemaligen Teilkirchen und ist hier aufgenommen worden.

Absatz 5 verweist im Hinblick auf die Regelung in Artikel 31 auf durch Kirchengesetz zu treffende Ausnahmevorschriften zu Absatz 1 für Eheleute und in gerader Linie miteinander Verwandte.

Absatz 6 nimmt die Grundentscheidung auf, dass in den synodal-presbyterialen Vertretungsgremien auf allen Ebenen Jugendvertreter beratend teilnehmen können (vgl. Artikel 39 Abs. 7, 57 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2). Beim Gemeindegliederrat ist insbesondere auch an Jugendvertreter unter 18 Jahren gedacht.

Zu Artikel 26:

Die Verpflichtungserklärung wurde so formuliert, dass sie gleichermaßen von den Gemeindegliedern und den gewählten Stellvertretern abgegeben werden kann. Damit können sie gemeinsam in einem Gottesdienst eingeführt werden. Im Wortlaut hält sich die Erklärung eng an die in der VELKD übliche Verpflichtung. Zwischen dem „Gehorsam gegenüber Gottes Wort“ und der „Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen“ ist eine deutliche Unterscheidung und Abstufung getroffen.

Nicht aufgenommen worden ist die Überlegung, dass die Form eines Gelöbnisses angemessener sei als die einer Verpflichtung. Die einschlägigen Agendenwerke der VELKD und der UEK wählen die Form der Verpflichtung. Diese Form ist auch in anderen liturgischen Vollzügen üblich (Taufe, Trauung). Dort erfolgt die Verpflichtung jeweils auch nicht gegenüber der Person des Verpflichtenden. Stets ist die Verpflichtung gegenüber Gott und der Gemeinde gemeint.

Ebenso wurde der Forderung nach der Annahme einer besonderen Lebensführung der Kirchenältesten nicht gefolgt. Die Betonung der Vorbildwirkung unterstützt das häufig zu findende Missverständnis, dass ein hervorgehobenes Amt unter besondere moralische Ansprüche gestellt werden müsse, was gleichzeitig alle, die ein solches Amt nicht haben, entlastet. Hier ist auf die Ordnungen der Kirche zu verweisen, denen alle Glieder der Gemeinde verpflichtet sind und auf deren Einhaltung die Einzuführenden sowieso in gesonderter Weise verpflichtet werden.

Zu Artikel 27:

In der Frage des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Gemeindegliederrat unterscheiden sich die Rechtstraditionen beider Teilkirchen erheblich: Nach Artikel 34 der Grundordnung der EKKPS ist es intendiert, dass beide Positionen von gewählten oder berufenen Kirchenältesten ausgeübt werden. In der Thüringer Landeskirche ist gemäß Artikel 25 der Verfassung entweder der Vorsitzende ein Kirchenältester und der Pfarrer stellvertretender Vorsitzender oder umgekehrt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sowohl der Kirchenälteste als Vorsitzender oder Stellvertreter bzw. der Pfarrer als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender über alle Dinge rechtzeitig miteinander in Kontakt stehen.

Im gemeinsamen Gemeindegliederwahlgesetz vom 1. April 2006 wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass den Vorsitz im Gemeindegliederrat ein Kirchenältester wahrnimmt und nur, wenn diese nicht erfüllbar ist, im Ausnahmefall der Pfarrer (§ 31 Abs. 3 GKR-WG). Diese Regelung ist in Absatz 2

zugrunde gelegt. Für den stellvertretenden Vorsitz kann überhaupt nur dann ein Pfarrer gewählt werden, wenn ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden ist. Ist das nicht der Fall, muss zwingend ein Kirchenältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Die Möglichkeit, dass beide Positionen von Kirchenältesten besetzt werden, bleibt offen. In allen Konstellationen wird die laufende Kommunikation und Abstimmung mit dem Pfarrer vorausgesetzt.

Zu Artikel 28:

Absatz 1 trifft grundlegende Festlegungen für die Einberufung des Gemeindegemeinderates. Konkretionen, insbesondere zur Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und den Pfarrern, werden in einem Kirchengesetz über die Geschäftsführung vorzunehmen sein.

Absatz 2 regelt die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsmehrheit. Das hier bezeichnete Mehrheitsanfordernis bei Abstimmungen weicht von dem in beiden Teilkirchen bisher für die Gemeindegemeinderäte geltenden Mehrheitsanfordernis bei Abstimmungen (jeweils einfache - also relative - Stimmenmehrheit ausreichend) ab. „Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder“ ist ein strengeres Anfordernis als „einfache Stimmenmehrheit“, bei der Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten (s. § 27 Abs. 2 Satz 1 Verfassung ELKTh, § 21 Abs. 3 Satz 2 Gemeindegemeinderatsgesetz EKKPS und § 9 Abs. 6 Kirchenkreisleitungsgesetz EKKPS). Es erscheint angemessen, das bezeichnete strengere Mehrheitsprinzip bestimmend sein zu lassen, um Entscheidungen von überzeugenderen Mehrheiten abhängig zu machen (vgl. insoweit die parallelen Regelungen in Artikel 41 Abs. 2 Satz 2 und in Artikel 60 Abs. 3 Satz 1 für die Kreissynoden und die Landessynode). Damit wird gewährleistet, dass Beschlüsse in einem breiteren Konsens zustande kommen und eine tragfähigere Grundlage haben.

In Absatz 3 ist verpflichtend vorgeschrieben, dass der Gemeindegemeinderat die für das jeweilige Gebiet zuständigen Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzuzieht.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen. Beides ist im Kirchengesetz über die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat näher zu regeln.

Absatz 5 regelt zunächst den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Anders als die Kreissynode und die Landessynode, die jeweils öffentlich verhandeln, bedarf der Gemeindegemeinderat eines gewissen geschützten Raumes.

- Der relativ dichte Sitzungsrhythmus lässt den ehrenamtlichen Mitgliedern in der Regel kaum Spielraum, sich auf die zu verhandelnden Punkte vorzubereiten. Sie sind darauf angewiesen, sich in der jeweiligen Sitzung miteinander in die aktuellen Problemstellungen einzuarbeiten und in diesem geschützten Raum Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Wenn öffentlich verhandelt werden sollte, müsste dies im Vorfeld passieren; das ist unrealistisch und wäre den ehrenamtlichen Mitgliedern auch nicht zumutbar. Bei den Kreissynoden und der Landessynode, die in der Regel nicht öfter als zweimal im Jahr tagen, können die ehrenamtlichen Mitglieder sich in ganz anderer Weise auf die Tagungen vorbereiten, so dass insoweit ein Unterschied besteht, der auch die unterschiedliche Handhabung der Öffentlichkeit rechtfertigt.
- Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates durchbrochen werden. Das wird insbesondere dann geraten sein, wenn es um Fragestellungen geht, die für die gesamte Gemeinde von Interesse sind und eine besondere Bedeutung für das Gemeindeleben haben.
- Hinzukommt, dass der Gemeindegemeinderat im Vergleich zum Kirchenkreis die Funktionen von Synode und Kreiskirchenrat zugleich wahrnimmt, hier also auch interne Fragen besprochen werden, die - wie beim Kreiskirchenrat - unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln sind.

Absatz 6: Nach der bisherigen Regelung der EKKPS in Artikel 33 der Grundordnung sind Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, vom Vorsitzenden/stellvertretenden

Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern im Gemeindegemeinderat zu unterschreiben, damit die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung gegenüber Dritten ersichtlich ist. Die hier vorgelegte Regelung entspricht der Verfassung der ELKTh in § 24 Abs. 4, die grundsätzlich das gleiche Ziel wie die Regelung der EKKPS erreicht.

Zu Artikel 29:

Der hohen Wertschätzung des Ehrenamtes entspricht ein hohes Maß an Verantwortung. Dieses bedingt, dass die übertragene Verantwortung auch einzufordern ist bzw. bei Nichtwahrnehmung auch entzogen werden kann. Die Regelungen des Entwurfs entsprechen inhaltlich den §§ 30 f. der Verfassung der ELKTh und Artikel 37 der Grundordnung der EKKPS sowie § 4 Abs. 3 GKRGE-EKKPS.

Die Folge der Nichtwählbarkeit für die nächste Legislaturperiode nach rechtskräftigem Mandatsentzug folgt der Regelung der Verfassung der ELKTh. Allerdings wurden die Folgen für die Wählbarkeit in der folgenden Wahlperiode als Kann-Regelung formuliert.

Zu Artikel 30:

Mittels der Gemeindeversammlung kann die Arbeit des Gemeindegemeinderates an die Gemeindebasis rückgekoppelt werden. Sie kann als wichtiges Element der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus genutzt werden.

Zu Artikel 31:

Der Artikel verweist auf das Gemeindegemeinderatswahlgesetz und auf weitere ausführende Kirchengesetze. Auf diese Weise wird die Verfassung nicht mit Detailregelungen belastet.

Zu Artikel 32:

In Absatz 1 wird hervorgehoben, dass Kirchengemeinden nicht isoliert nebeneinander existieren, sondern zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Absatz 2 benennt die verschiedenen Möglichkeiten rechtlich verbindlicher Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Für kirchliche Zweckverbände, die der gemeinsamen Erledigung spezieller Aufgaben der Kirchengemeinden dienen (z. B. Friedhofsverwaltung, Trägerschaft für Kindertagesstätten), bestehen in beiden Teilkirchen bereits kirchengesetzliche Regelungen (ELKTh - 31.03.2001 - ABl. S. 119; EKKPS - 16.11.2002 - ABl. S. 163). Diese werden zusammenzuführen sein.

Zu Artikel 33:

Absatz 1 definiert Status und Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes. Dieser ist gemäß Artikel 7 Körperschaft des kirchlichen und des öffentlichen Rechts. Synonym wird dafür bisher in der EKKPS der Begriff „Kirchspiel“ verwendet, wogegen das Kirchspiel im Sinne der Verfassung der ELKTh den Zuständigkeitsbereich eines Pfarrers ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 33 Verf. ELKTh) bezeichnet.

Der Verfassungsentwurf folgt dem Vorschlag vieler Stellungnahmen, den doppeldeutigen Begriff „Kirchspiel“ nicht mehr in offiziellen Texten fortzuführen, da er in beiden Teilkirchen eine unterschiedliche Bedeutung hat und in der außerkirchlichen Öffentlichkeit vielfach nicht verstanden wird. Für die entsprechenden rechtsfähigen Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen EKKPS soll der Begriff Kirchengemeindeverband eingeführt werden.

Absatz 2 benennt das Leitungsgremium des Kirchengemeindeverbandes. Der Vorschlag, den Begriff „Gemeindegemeinderat“ zu verwenden, folgt der Erfahrung in der EKKPS, dass ein neuer Begriff für das Leitungsgremium nicht erforderlich ist. Es werden die Aufgaben eines Gemeindegemeinderates erfüllt, nur eben für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam.

Örtliche Beiräte nach Absatz 3 können somit nur ausdrücklich an sie übertragene Aufgaben - bezogen auf eine Einzelgemeinde im Kirchengemeindeverband - wahrnehmen.

Zu Absatz 4: Damit sich die bestehenden Kirchspiele nicht sofort umbenennen müssen, insbesondere zunächst ihr Siegel und ihren Briefkopf weiter verwenden können, wird hier geregelt, dass es dort, wo Kirchengemeindeverbände bisher Kirchspiel heißen, bei dieser Bezeichnung bleiben kann. Daraus geht zugleich hervor, dass neu gebildete Kirchengemeindeverbände diese Bezeichnung nicht mehr tragen werden. Für das Kirchspiel im Sinn des Thüringer Sprachgebrauchs soll außerhalb der Verfassung eine einheitliche Bezeichnung in der EKM gefunden werden.

Ausdrücklich wird in Absatz 5 auf ein Kirchengesetz verwiesen, da hier von noch offen zu gestaltenden Entwicklungen ausgegangen wird, die nicht in einer Verfassung zu fassen sind.

Zu Abschnitt V: Der Kirchenkreis

Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs über den Abschnitt „Der Kirchenkreis“ waren die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der ELKTh und der EKKPS über die Superintendentur bzw. den Kirchenkreis sowie die von der Kirchenleitung der EKKPS verabschiedeten „Leitsätze zur Leitungsorganisation des Kirchenkreises“ vom 22. Januar 2005. Diese waren ursprünglich auf einige Korrekturen der Leitungsstruktur der Kirchenkreise der EKKPS gerichtet. Die angestrebten Korrekturen haben zwar noch nicht zu einer Änderung der Kirchenkreisordnung in der EKKPS geführt, sollten aber nach der Intention der Kirchenleitung der EKKPS in die Überlegungen für eine gemeinsame Verfassung einer vereinigten Kirche einbezogen werden.

Ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungstraditionen beider Teilkirchen⁸ war die Erarbeitung des Entwurfs dadurch erleichtert, dass die beiden Teilkirchen sich in der Frage der Leitungsstruktur des Kirchenkreises aufeinander zu bewegt haben:

In der ELKTh ist seit den 90er Jahren die Superintendentur in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper zunehmend gestärkt worden.

Durch die erwähnten Leitsätze wird von Seiten der EKKPS signalisiert, dass besondere Strukturelemente des Kirchenkreises in der EKKPS (Dienst der Sachbereichsleiter), die zur Unterstützung des Superintendenten und des engeren Leitungsorgans des Kirchenkreises (Kreiskirchenrat) eingerichtet worden waren, aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht fortgeführt werden sollen, vielmehr zur Entlastung und Unterstützung des Superintendenten ein Dienst ausgebaut werden soll, der in beiden Teilkirchen verankert ist (Dienst des Stellvertreters des Superintendenten). Darüber hinaus legen die Leitsätze fest, dass die Eigenschaft des Kirchenkreises, neben der Stellung als starker Selbstverwaltungskörper zugleich Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche zu sein, wieder stärker in den Blick gerückt werden soll. Eine solche Festlegung entspricht der Verfassung der ELKTh.

Zu Artikel 34:

Dieser vorangestellte Artikel will überblicksartig die Bedeutung des Kirchenkreises im Gefüge der Ordnung der vereinigten Kirche markieren.

Die Definition in Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kirchenkreis nicht nur als eine Organisationsform, die sich als Zusammenschluss von Kirchengemeinden gleichsam als Gebietskörperschaft über ein bestimmtes Territorium erstreckt, sondern die als Gemeinschaft von Kirchengemeinden auch eine eigenständige geistliche Größe sein soll. Dieser Aspekt wird in Satz 2 aufgenommen, wenn dort von der

⁸ Vgl. dazu *H.-G. Hafa*, Entwicklungen im kirchlichen Verfassungsrecht, dargestellt anhand der Grundordnungen Berlin-Brandenburgs und der KPS Sachsen, in: *J. Rogge und G. Schille* (Hrsg.), *Theologische Versuche XVII*, Berlin 1989, S. 159 - 170 (165 ff.); *H.-P. Hübner*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirchenverfassung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, in: *epd-Dokumentation 33/2005* S. 31 - 50 (41 ff.).

Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis gesprochen wird. Zugleich wird klargestellt, dass die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke, die auf dem Gebiet des Kirchenkreises tätig sind, in diese Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden sind.

Absatz 2 nennt die beiden zentralen Eigenschaften des Kirchenkreises: der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper (Satz 1) und als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche (Satz 2). Diese beiden Eigenschaften werden in den nachfolgenden Artikeln 35 und 36 entfaltet.

In Absatz 3 werden Zuständigkeit und Verfahren für die Neubildung, Veränderung, Vereinigung und Aufhebung von Kirchenkreisen geregelt. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage in der EKKPS (vgl. Artikel 49 GO EKKPS) und der parallelen Regelung in Artikel 21 Abs. 5 für die Kirchengemeinden. Das Initiativrecht liegt gleichermaßen bei der Kreissynode und beim Landeskirchenamt; der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. Zuständig für die Entscheidung ist entweder der Landeskirchenrat oder die Landessynode. Der Landeskirchenrat wird in den Fällen abschließend tätig, in denen unter den beteiligten Kirchenkreisen Einigkeit erzielt wurde, andernfalls entscheidet die Landessynode.

Zu Artikel 35:

Der Artikel nennt die Grundmerkmale des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper, der seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung erfüllt, und macht deutlich, dass der Kirchenkreis im Ordnungsgefüge der Landeskirche als Selbstverwaltungskörper eine wichtige Arbeits- und Planungsebene sein soll.

Die Einzelheiten der Aufgaben des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper werden in den nachfolgenden Artikeln 38 und 44 über die Aufgaben der Kreissynode und des Kreiskirchenrates beschrieben.

Zu Absatz 2: Dieser Absatz enthält den Grundsatz, dass für die Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis das Subsidiaritätsprinzip gelten soll. Die Selbständigkeit der Kirchengemeinden wird durch die Stärkung des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper nicht in Frage gestellt. Nur die Aufgaben, die über die Möglichkeiten der Kirchengemeinden hinausgehen bzw. auf der Ebene des Kirchenkreises effektiver organisiert werden können, sollen auf der Ebene des Kirchenkreises wahrgenommen werden. Das Subsidiaritätsprinzip ist das Grundprinzip, nach dem die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kirchengemeinden einerseits und Kirchenkreis andererseits abgegrenzt werden. Im Einzelnen finden sich Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzungen in den Aufgabenbeschreibungen der Kirchengemeinde und ihrer Organe sowie des Kirchenkreises und seiner Organe wieder. Die Verfassung kann hier aber nur einen Rahmen beschreiben, der durch weitere Bestimmungen, insbesondere durch Kirchengesetze und Verordnungen, ausgefüllt werden muss. Deutlich ist aber, dass der Kirchenkreis nur aufgrund ausdrücklich ihm zugewiesener Zuständigkeiten und Kompetenzen gegenüber den Kirchengemeinden handeln kann. Eine „General“-Kompetenz des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden ist in der Verfassung nicht vorgesehen und kann es daher auch im einfachen Recht nicht geben.

Absatz 3 beschreibt die Brückenfunktion, die der Kirchenkreis zwischen Kirchengemeinden und Gesamtkirche einnimmt sowie seine integrative Aufgabe innerhalb seines eigenen Bereiches. Die Einsicht, dass die Kirchengemeinden - unabhängig von der Zuordnung von bestimmten Aufgaben an den Kirchenkreis - gehalten sind, bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben in einem engeren räumlichen Bereich (Region) mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuarbeiten, hat sich im Grundsatz fast überall durchgesetzt. In beiden Teilkirchen sind unterschiedliche rechtliche Formen für die übergemeindliche Zusammenarbeit in Regionen entwickelt worden. Es wird darauf ankommen, in Aufnahme und Weiterführung dieser Regelungen zu einheitlichen und verbindlichen Festlegungen der Zusammenarbeit in Regionen zu kommen. Der Kirchenkreis soll für die Umsetzung solcher Festlegungen verantwortlich sein. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen schließt die Zusammenarbeit der Mitar-

beiter in den Regionen ein. Das Erfordernis einer solchen Zusammenarbeit der Mitarbeiter bezieht sich im Blick auf bestimmte Arbeitsziele auch auf größere räumliche Bereiche im Kirchenkreis, insbesondere auch auf den Bereich des Kirchenkreises im Ganzen (zum Beispiel die Zusammenarbeit in Konventen).

Zu Absatz 4: Die Kirchengemeinden haben aufgrund der geschichtlichen Gegebenheiten vielfach eine unterschiedliche wirtschaftliche Stärke, insbesondere infolge unterschiedlichen Grundbesitzes. Darüber hinaus können Kirchengemeinden im Blick auf bestimmte Aufgaben, etwa im Blick auf die Gebäudeunterhaltung, unterschiedlich belastet sein. Solche Unterschiedlichkeiten machen es erforderlich, die Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises auch als Solidargemeinschaft zu verstehen, die durch den Kirchenkreis untereinander einen Ausgleich der Kräfte und Lasten organisiert. Die Bedingungen und das Verfahren für einen solchen Lastenausgleich müssen durch ausführendes Recht näher konkretisiert werden. Der Lastenausgleich findet aber nicht nur in finanzieller Hinsicht statt. Auch die Vakanzvertretung ist ein Beispiel dafür, dass die Kirchengemeinden in der Region aufeinander angewiesen sind.

Zu Artikel 36:

Dieser Artikel behandelt die Stellung des Kirchenkreises als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der vereinigten Kirche.

In Absatz 1 wird die Aufgabe des Kirchenkreises, auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in seinem Bereich zu achten, als eine herausragende Aufgabe des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbezirk genannt. Diese Aufgabe ist vor allem durch den Superintendenten wahrzunehmen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dem Kirchenkreis durch Kirchengesetze weitere Aufgaben zu übertragen. Vorrangig werden solche durch Kirchengesetz dem Kirchenkreis übertragenen Aufgaben diesen in seiner Eigenschaft als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk betreffen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass durch übertragene zusätzliche Aufgaben auch der Selbstverwaltungsbereich des Kirchenkreises - also der Bereich, in dem der Kirchenkreis in eigener Verantwortung tätig wird - erweitert wird.

Zu Artikel 37:

Als Leitungsorgane des Kirchenkreises werden die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent benannt. Die nachfolgenden Artikel machen deutlich, dass die Verantwortung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sich vor allem in Bezug auf die Eigenschaft des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper entfaltet. Aus der Sicht der EKKPS ist neu, dass auch der Superintendent als Leitungsorgan definiert wird. Diese Stellung des Superintendenten ist insbesondere wegen seiner Verantwortung gerechtfertigt, im Auftrage der Landeskirche darauf zu achten, dass die Einbindung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in die Gesamtkirche in Zeugnis und Dienst sowie in Angelegenheiten der Ordnung gewährleistet ist (Artikel 47 Abs. 2). Dieser Verantwortung ist die Beanstandungspflicht des Superintendenten gegenüber ordnungswidrigen Beschlüssen des Kreiskirchenrates zugeordnet (Artikel 48 Abs. 2). Die Stellung des Superintendenten als Leitungsorgan wird auch dadurch gestützt, dass er in Eilangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode Entscheidungen treffen kann, die der Kreissynode zugewiesen sind (Artikel 48 Abs. 3).

Die Bezeichnung für das synodale Leitungsorgan (Kreissynode) bleibt für beide Teilkirchen unverändert. Die Bezeichnung für das engere Leitungsorgan (Kreiskirchenrat) entspricht der in der EKKPS verwendeten, ist aber für die ELKTh (bisher: Vorstand der Kreissynode) neu. Wesentliche Gesichtspunkte für die Übernahme sind folgende: Die Bezeichnungen müssen das Zuordnungsverhältnis zwischen den beiden Organen angemessen zum Ausdruck bringen. Dieses Zuordnungsverhältnis geht von einer klaren Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat und einem weithin originären Kreis von Zuständigkeiten des Kreiskirchenrates aus, die nicht aus der Verantwortung der Kreissynode - im Sinne etwa eines nur geschäftsführenden Ausschusses - abgeleitet sind. Die Bezeichnungen „Kreissy-

node“ und „Kreiskirchenrat“ entsprechen einem solchen Zuordnungsverhältnis. Die Bezeichnung „Kreiskirchenrat“ folgt zudem der Bezeichnung des Leitungsorgans auf der Ebene der Kirchengemeinde (Gemeindekirchenrat) und der Bezeichnung des engeren Leitungsorgans auf der Ebene der Landeskirche (Landeskirchenrat).

Zu Artikel 38:

Absatz 1 nennt allgemeine Aufgaben, die der Kreissynode obliegen und die ihre herausragende Bedeutung im Leitungsgeschehen des Kirchenkreises deutlich machen (Beschluss über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises, Berichtspflicht des Kreiskirchenrates gegenüber der Kreissynode, Möglichkeit für Anregungen gegenüber den Kirchengemeinden, Antragsrecht gegenüber Landessynode).

Indem in der Kreissynode Vertreter der Kirchengemeinden und der Mitarbeiterschaft präsent sind, soll dieselbe in der Lage sein, durch ihre Tätigkeit die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Die Kreissynode soll das Organ sein, das diese Gemeinschaft immer wieder verdeutlicht und stärkt.

Zu Absatz 2: Dem Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat entspricht es, dass Absatz 2 bestimmte Aufgaben nennt, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Kirchenkreis der Kreissynode zugewiesen sein sollen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: mittelfristig oder längerfristig für den Kirchenkreis wirkende Planungsentscheidungen (u. a. Haushaltsplan, Stellenplan, Gebäudekonzeption), für den Dienst im Kirchenkreis längerfristig wirkende organisatorische Entscheidungen (Pfarrstellenerrichtungen, Vereinigung von Kirchengemeinden, Zusammenschluss zu Kirchspielen, Bildung von Regionen) sowie herausgehobene Personalentscheidungen (Wahl des Superintendenten, weitere Wahlen). Dass die Kreissynode insbesondere längerfristig wirkende Planungsentscheidungen und organisatorische Entscheidungen nicht treffen kann, ohne die davon Betroffenen (z. B. Kirchengemeinden) zu beteiligen, ist deutlich. Das gilt insbesondere für sämtliche organisatorischen Entscheidungen, von denen Kirchengemeinden betroffen sind, sowie für die zu erstellende Gebäudekonzeption des Kirchenkreises, mit der eine abgestimmte Planung über die mittel- und langfristige Nutzung der Gebäude im Kirchenkreis verfolgt wird. Die Eigentumsrechte der Kirchengemeinden an ihren Gebäuden werden von der Gebäudekonzeption nicht berührt. Daher sind für solche Entscheidungen bestimmte Verfahren vorgesehen, die zum Teil in der Verfassung, aber auch in Kirchengesetzen und Verordnungen geregelt sind. Nummer 10 eröffnet die Möglichkeit, der Kreissynode durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zu übertragen.

Zu Artikel 39:

Zu den Absätzen 1 bis 5: Das Gefüge der Absätze 1 bis 4 soll nachfolgend in einem Zusammenhang erläutert werden, um das Verständnis der Festlegungen dieser Absätze zu erleichtern. Dem Zusammenhang der Absätze 1 bis 5 liegen folgende Überlegungen und Gesichtspunkte über Zusammensetzung und Bildung der Kreissynode zu Grunde:

Die Regeln zur Zusammensetzung der Kreissynode sollen gewährleisten, dass die Vielfalt des Lebens und Dienstes im Kirchenkreis in der Arbeit der Kreissynode wirksam werden kann und somit dem Anspruch von Artikel 38 Abs. 1 entsprochen werden kann („In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienstbereiche teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern ...“). Durch die in Absatz 1 genannten vier Kategorien von Zugehörigkeiten zur Kreissynode,

- der Superintendent aufgrund seiner herausgehobenen Leitungsverantwortung als geborenes Mitglied,
- von den Gemeindekirchenräten gewählte Vertreter der Kirchengemeinden, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
- von den einzelnen Dienstbereichen entsandte hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter,
- vom Kreiskirchenrat unter bestimmten sachlichen Gesichtspunkten ergänzend hinzuzuberufene Synodale,

soll dieses Anliegen umgesetzt werden.

Die Verfahrensregeln zur Bildung der Kreissynode wollen den unterschiedlichen Traditionen in den beiden Teilkirchen und unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten gerecht werden und daher einen möglichst großen Ermessensspielraum bei der Bildung der Kreissynode eröffnen. Demzufolge ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1 keine klare Gesamtgröße für jede Kreissynode, sondern ein „Korridor“ zwischen mindestens 30 und höchstens 60 Mitgliedern. Diese Gesamtgröße entspricht in ihrer Ober- und Untergrenze den Vorstellungen für eine sinnvolle arbeitsfähige Größe einer Kreissynode.

Die Zahl der Mitglieder der Kreissynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Zahl derjenigen Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, muss in Berücksichtigung des reformatorischen Anliegens der Beteiligung von Laien an den Aufgaben der Leitung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das bedeutet, dass die Zahl derjenigen Synodalen, die hauptberuflich kirchlich angestellt sind, die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht überschreiten darf (Absatz 2 Satz 2). Eine Erhöhung des „Laien“-anteils auf weit über 50 %, wie zum Teil gefordert, bleibt dem einzelnen Kirchenkreis unbenommen, jedoch kann in kleineren Kreissynoden damit eine Spannung entstehen zu der Forderung des Absatzes 4, wonach die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein sollen.

Im Einzelnen:

Der Superintendent ist geborenes Mitglied der Kreissynode. Das entspricht seiner Stellung als Leitungsorgan und seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 47.

Im übrigen hat der Kreiskirchenrat im Rahmen der oben genannten Vorgaben bei der Bildung der neuen Kreissynode folgende Entscheidungsspielräume:

1. Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein (Absatz 3 Satz 1). In diesen Wahlbezirken werden von den beteiligten Gemeindegliedern die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 gewählt, diese dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht einem Gemeindeglied angehören. Das ergibt sich daraus, dass in der Bestimmung eine entsprechende Einschränkung auf Gemeindegliedern fehlt.
 - a) In Bezug auf den Begriff „hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehend“ wird auf A I 2.f) verwiesen. Ein kirchliches Anstellungsverhältnis in diesem Sinn ist auch gegeben bei Mitarbeitern im Bereich des Diakonischen Werkes und der ihm angeschlossenen Einrichtungen. Diese können demnach nicht über die Wahl der Gemeindeglieder, sondern nur über die Entsendung aus den Dienstbereichen nach Absatz 4 Mitglied der Kreissynode werden (s. unten Pkt. 3).
 - b) Die Wahlbezirke können grundsätzlich völlig unterschiedliche Größen (bezogen auf die Gemeindegliederzahl) haben. Aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann sich die Notwendigkeit großer Wahlbezirke⁹ dort ergeben, wo Stadtkirchengemeinden sich über die gesamte Stadt erstrecken und als solche nicht künstlich in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt werden sollen. Dagegen kann sich im ländlichen Bereich die Notwendigkeit kleiner Wahlbezirke mit weniger Gemeindegliedern ergeben.
 - c) Je nach Größe des Wahlbezirkes bestimmt der Kreiskirchenrat, wieviel Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, dieser in die Kreissynode entsenden darf. Dabei soll nach Absatz 3 Satz 3 gewährleistet sein, dass die gewählten Synodalen jeweils annähernd gleich viele Gemeindeglieder repräsentieren. Diese Bestimmung ist aus Gründen der Praktikabilität weit auszulegen. Denkbar ist beispielsweise, dass in Schritten von jeweils bis zu 500 oder 1.000 Gemeindegliedern ein Synodaler gewählt werden kann, wobei je angefangene 500 oder 1.000 Gemeindeglieder dann ein weiterer gewählt werden kann. Auch andere Einteilungen sind denkbar.

Mit diesem System wird ermöglicht, den Kirchenkreis je nach den örtlichen Gegebenheiten flexibel einzuteilen. Dieses System orientiert sich an der bisher in der EKKPS geltenden Regelung und er-

⁹ auf die Gemeindegliederzahl bezogen

scheint gegenüber der bisher in der ELKTh geltenden Regelung, dass je Gemeindepfarrstelle ein Mitglied in die Kreissynode gewählt wird, aufgrund der Tatsache, dass die Pfarrstellen hinsichtlich ihrer Gemeindeglieder doch recht große Unterschiede aufweisen, als sachgerechter.

2. Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Gesamtgröße der Synode und des Proporz zwischen haupt- und ehrenamtlichen Synodalen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 4). Zu den Dienstbereichen gehören auch die im Kirchenkreis vertretenen diakonischen Einrichtungen. Da die einzelnen Dienstbereiche ganz unterschiedlich organisiert sind, kann in der Verfassung nicht einheitlich bestimmt werden, in welcher Weise die zu Entsendenden benannt werden (durch Wahl in entsprechenden Konventen, durch Berufung oder anders). Es bleibt dem Kreiskirchenrat vorbehalten, für jeden Dienstbereich das angemessene Verfahren für die Entsendung festzulegen.
3. Der Kreiskirchenrat kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von Absatz 2 Satz 2 bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 5).

Zu Absatz 6: Nur für die Gruppen der von den Gemeindegemeinderäten gewählten und der von den Dienstbereichen entsandten Synodalen werden Stellvertreter gewählt. Während für die erste Gruppe der von den Gemeindegemeinderäten gewählten Synodalen bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt werden, entspricht es den Bedingungen der Entsendung von Synodalen aus den einzelnen Dienstbereichen, wenn für diese das Prinzip der unpersönlichen Stellvertretung gilt. Genauso wie für die ordentlichen Mitglieder aus den Dienstbereichen legt auch hier der Kreiskirchenrat die Zahl der Stellvertreter und die Art und Weise ihrer Auswahl fest. Für das Eintreten der (unpersönlichen) Stellvertreter ist eine Reihenfolge festzulegen, die bei ihrer Entsendung zu bestimmen ist.

Zu Absatz 7: Die beratende Teilnahme von zwei Jugenddelegierten soll gewährleisten, dass sich die Junge Gemeinde durch Rede- und Antragsrecht an der Meinungsbildung der Kreissynode beteiligen kann. Diese Regelung ist Rechtsgut der ELKTh und hat sich bewährt. Der Begriff „Vertreter“ schließt ein, dass dieselben durch ein Vertretungsorgan der Jungen Gemeinde oder eines ähnlichen Zusammenschlusses im Kirchenkreis zu bestimmen sind. Absatz 7 nennt keine weiteren Voraussetzungen für die Bestimmung derselben. Aus dem Zusammenhang der kirchlichen Ordnung ergibt sich aber, dass die Jugenddelegierten selbstverständlich jeweils Glied einer Kirchengemeinde des betreffenden Kirchenkreises sein und die Voraussetzungen für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts haben müssen. In der Geschäftsordnung der Kreissynode (s. Artikel 43) sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Möglichkeit des Stimmrechts von Jugenddelegierten ist - anders als bei der Landessynode - hier nicht vorgesehen. Für die Landessynode ist das Stimmrecht von Jugenddelegierten legitimiert durch den strukturellen Nachteil, den Jugendliche aufgrund ihres Alters bei der Wahl in die Landessynode haben. Bei der Wahl in die Kreissynode dürfte dieser strukturelle Nachteil keine Rolle spielen. Hier ist die reale Chance, dass Jugendliche, die zum Gemeindegemeinderat wählbar sind, auf dem ordentlichen Weg über die Wahl durch die Gemeindegemeinderäte als stimmberechtigte Synodale in die Kreissynode gelangen, durchaus gegeben.

Zu Artikel 40:

Zu Absatz 1: Eine sechsjährige Amtszeit, die in gleicher Weise für Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und Landessynodale gelten soll, erscheint als ein sinnvolles Maß in der Abwägung zwischen den Gesichtspunkten der Kontinuität von Leitungsarbeit und den Erfordernissen eines personellen Wechsels (vgl. auch die Anmerkungen zu Artikel 25 Abs. 2).

Zu Absatz 2: Die Verpflichtung der Kreissynodalen erfolgt vor der ersten Ausübung ihres Dienstes. Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung folgt dem bei der Verpflichtung der Kirchenältesten.

Zu Artikel 41:

Zu Absatz 1: Das Erfordernis des mindestens einmal jährlichen Zusammentretens der Kreissynode zu einer ordentlichen Tagung entspricht bisheriger Ordnung und Praxis in beiden Teilkirchen. Darüber hinaus besteht weithin in den Kirchenkreisen die Übung, zweimal im Jahr - im Frühjahr und im Herbst - zu ordentlichen Tagungen zusammenzukommen. Dies sollte die Regel sein. Im Blick auf die herausragenden Leitungsaufgaben der Kreissynode ist es daneben möglich, dass ein Zusammentreten der Kreissynode zu einer außerordentlichen Tagung erforderlich wird. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für ein solches Zusammentreten zu außerordentlicher Tagung entsprechen der bisherigen Regelung in der EKKPS.

Zu Absatz 2: Es ist sachgemäß und entspricht verfassungsrechtlichen Regelungen auch anderer Landeskirchen, dass die Beschlussfähigkeit eines synodalen Leitungsorgans von einer besonderen qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also von einem strengeren Maßstab als etwa bei der Beschlussfähigkeit des Gemeindegliederates, abhängig gemacht wird. Da die ehrenamtlichen Synodalen jeweils bis zu zwei Stellvertreter haben, dürfte das Erreichen der Beschlussfähigkeit unproblematisch sein. Es bedarf allerdings eines abgestimmten Verfahrens im Kirchenkreis, dass Synodale ihre Verhinderung schnellstmöglich dem Präsidium mitteilen, damit der entsprechende Stellvertreter rechtzeitig eingeladen werden kann.

Zu Absatz 3: Es ist eine Konsequenz aus der Einbindung des Kirchenkreises in die Landeskirche, dass Vertreter der Leitungsebenen der Landeskirche die Möglichkeit haben müssen, an den Verhandlungen der Kreissynode beratend teilnehmen zu können. Die Regelung entspricht bisherigen teilkirchlichen Regelungen.

Zu Artikel 42:

Zu Absatz 1: Dass für die Leitung der Verhandlungen der Kreissynode aus der Mitte der Kreissynode ein Verantwortlicher (Präses) zu wählen ist und dass für dieses Mandat der Superintendent nicht kandidieren darf, ist in beiden Teilkirchen bereits geltendes Recht. Dieses Ordnungsprinzip ist eine Konsequenz, die sich aus der Aufgabentrennung von Kreissynode und Kreiskirchenrat ergibt. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird das Bemühen erneuert bzw. verstärkt, Gemeindegliedern, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, auf ehrenamtlicher Grundlage Leitungsverantwortung zu übertragen. Für das Amt des Präses - diese Amtsbezeichnung ist für die Aufgabe der Verhandlungsleitung einer Synode geläufig und angemessen - dürfen nur ordentliche Mitglieder der Kreissynode kandidieren, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen (zum Begriff s. oben A I 2.). Auch in anderen Landeskirchen hat sich die Aufgabe des Präses als eine typische Aufgabe herausgebildet, die nicht in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Gemeindegliedern vorbehalten ist. In den Kirchenkreisen der vereinigten Kirche müsste es überall möglich sein, Gemeindeglieder für eine solche Aufgabe zu gewinnen.

Der Straffung der Strukturen kann es dienlich sein, dass der Präses nur einen Stellvertreter hat, wie es bisher in der ELKTh geltendes Recht ist. Jedoch bleibt die Möglichkeit eröffnet, bis zu zwei Stellvertreter zu wählen. Dadurch kann auch nach der bisher in der EKKPS geltenden Regelung verfahren werden. Für den Fall, dass nur ein Stellvertreter gewählt wird, muss dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der Präses, er darf also insbesondere nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Werden zwei Stellvertreter gewählt, gilt diese Einschränkung aber nur für einen der beiden Stellvertreter.

Zu Absatz 2: Dieser Absatz nennt die Kernfunktionen des Präses, die dieser in seiner Verantwortung für die Verhandlungsleitung und die äußere Ordnung der Kreissynode in Unterstützung durch seine Stellvertreter wahrzunehmen hat.

Zu Absatz 3: Neben der Verantwortung für die Verhandlungsleitung der Kreissynode sind die Aufgaben der Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat und des Wachens über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode typische Aufgaben des Präses, in denen seine Leitungs- und Kontrollverantwortung zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 43:

Zu Absatz 1: Für das Verfahren der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Kreissynode sind differenzierte Regeln erforderlich, die in einer Geschäftsordnung zusammenzufassen sind. In der Geschäftsordnung ist nach Satz 2 insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Der Vorentwurf sah hier noch detailliertere Regelungen vor. Davon ist nun abgesehen worden. Wie beim Gemeindegemeinderat und bei der Landessynode sollen solche Regelungen den jeweiligen Geschäftsordnungen vorbehalten bleiben. Wegen Artikel 58 Abs. 3 sollen die Geschäftsordnungen auch regeln, dass die von den Kreissynoden gewählten Landessynodalen, die nicht der Kreissynode angehören, eingeladen werden und Rederecht haben.

Zu Absatz 2: Es ist angemessen und üblich, dass sich das gewählte synodale Leitungsorgan einer rechtlich selbständigen Körperschaft selbst eine Geschäftsordnung gibt und nicht durch Gesetz verordnet bekommt. Um die Beschlussfassung der Kreissynoden zu erleichtern, ist vorgesehen, dass das Landeskirchenamt eine Mustergeschäftsordnung erlässt, an der sich die Kreissynoden orientieren können. Die Geschäftsordnungen der Kreissynoden können von der Mustergeschäftsordnung abweichen. Damit jedoch gewährleistet ist, dass die Geschäftsordnungen in den Kirchenkreisen nach einheitlichen rechtlichen Kriterien gestaltet sind, ist es erforderlich, dass die Geschäftsordnungen dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bloße Anzeigepflicht wäre dafür nicht ausreichend. Es ist selbstverständlich, dass der Prüfungsumfang des Landeskirchenamtes auf eine Rechtsprüfung beschränkt ist. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit der inhaltlichen Gestaltung der Geschäftsordnung sind nicht Gegenstand der Prüfung und bleiben der Gestaltungsfreiheit des Kirchenkreises überlassen. Hier wird sich das Landeskirchenamt auf Hinweise beschränken, die der Kirchenkreis in seine Überlegungen einbeziehen kann, ohne daran gebunden zu sein.

Zu Artikel 44:

Allgemeines: Dieser Artikel beschreibt die Aufgabenstellung des Kreiskirchenrates. Die Gliederung des Artikels orientiert sich an dem Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat ist das engere Leitungsorgan des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper. Im Unterschied zur Kreissynode, die für grundlegende, mittelfristig oder längerfristig wirksame Entscheidungen, insbesondere Planungsentscheidungen, zuständig ist, hat der Kreiskirchenrat insbesondere im operativen Bereich Leitungsverantwortung wahrzunehmen. Absatz 1 beschreibt die Leitungsverantwortung des Kreiskirchenrates in allgemeiner Hinsicht. Die nachfolgenden Absätze beschreiben konkrete Verantwortungen und Zuständigkeiten des Kreiskirchenrates.

Zu Absatz 1: Zur allgemeinen Aufgabenbeschreibung von Absatz 1 gehört, dass dieser im Blick auf die Zuständigkeit für Leitungsangelegenheiten einen Auffangtatbestand enthält: Alle Angelegenheiten, die in der Zuständigkeitsbeschreibung von Kreissynode und Kreiskirchenrat nicht ausdrücklich genannt sind, fallen in die Zuständigkeit des Kreiskirchenrates. Es kann also keine Situation eintreten, dass in irgendeiner Angelegenheit Unsicherheit über die Zuständigkeit gegeben ist. Im Zweifel ist zunächst der Kreiskirchenrat und nicht die Kreissynode zuständig. Dieser Auffangtatbestand berührt nicht die Leitlinien- und Auftragsbefugnis der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 1. Als Auffangtatbestand regelt er auch nicht etwa eine wie auch immer geartete Allzuständigkeit des Kreiskirchenrates mit der Folge der Entmachtung der Synode. Deren hervorgehobene Kompetenzen bleiben unberührt. Die Regelung will vielmehr alle nicht erfassten Fälle in den Blick nehmen, die zunächst dem Organ zugewiesen werden müssen, das das laufende Leitungsgeschäft betreibt und schnell handlungsfähig ist. In die umfassende Leitungszuständigkeit des Kreiskirchenrates im operativen Bereich gehört des Weiteren die übergrei-

fende Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes in den verschiedenen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises.

Schließlich sind die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode typische Aufgaben des Kreiskirchenrates im Verhältnis zur Kreissynode, die deutlich machen, dass mit dem Prinzip der Aufgabentrennung ein Prinzip der Aufgabenbezogenheit verbunden ist.

Absatz 2 durchbricht in Eilfällen das Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat, indem er ermöglicht, dass der Kreiskirchenrat der Kreissynode zugewiesene Aufgaben (Artikel 38 Abs. 2) wahrnehmen kann, wenn einerseits aufgrund besonderer Dringlichkeit eine entsprechende Leitungsentscheidung getroffen werden muss, andererseits die Kreissynode nicht einberufen werden kann. Die abschließende Kompetenz bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bei der Kreissynode, indem dieser auf ihrer nachfolgenden ordentlichen Tagung eine solche Entscheidung zur Bestätigung vorgelegt wird. Für den Fall, dass die Kreissynode die Bestätigung versagt, sind die entsprechenden Beschlüsse aufgehoben. Jedoch ist aus Gründen des Drittschutzes erforderlich, dass bereits vollzogene Maßnahmen gültig bleiben, zumal solche in der Regel nicht ohne Schaden wieder rückgängig gemacht werden können.

Es gehört zur Kontrollbefugnis der Kreissynode gegenüber dem Kreiskirchenrat, darauf zu achten, dass die durch diesen Absatz gegebene Möglichkeit, in bestimmten eingegrenzten Fällen für die Kreissynode zu handeln, nicht in einer missbräuchlichen Weise ausgeweitet wird.

Zu Absatz 3: Die Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten (Satz 1) ist eine typische Aufgabe, die dem Kreiskirchenrat als engerem Leitungsorgan vorbehalten ist. Solche Rechtsangelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen oder Annahme von Erbschaften oder Vermächtnissen) bedürfen also einer Beschlussfassung des Kreiskirchenrates. Handelt es sich allerdings um Routineverträge mit geringen finanziellen Auswirkungen, können diese nach den Regeln der Kirchlichen Verwaltungsordnung im Rahmen des Haushalts und der laufenden Geschäftsführung vom Superintendent allein verantwortet werden.

Satz 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Mitarbeitern des Kirchenkreises für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften Einzel- oder Spezialvollmachten zu erteilen. Die Vollmachterteilung bedarf ebenfalls der Beschlussfassung durch den Kreiskirchenrat.

Hat ein Kreiskirchenrat einen Beschluss in einer Rechtsangelegenheit - also etwa den Abschluss eines Vertrages - beschlossen, so ist bei der Umsetzung gegenüber dem Dritten für die unterschriftliche Vollziehung des Vertrages die Unterschrift durch den Superintendenten oder seinen Stellvertreter ausreichend. Im Unterschied zum Vertragsabschluss durch einen Gemeindekirchenrat, bei dem außer der Unterschrift des Vorsitzenden entweder eine weitere Unterschrift eines Gemeindekirchenratsmitglieds (ELKTh) oder zwei weitere Unterschriften von Gemeindekirchenratsmitgliedern (EKKPS) erforderlich sind, ist unter Berücksichtigung der anderen Bedingungen auf der Ebene des Kirchenkreises die Unterschrift des Superintendenten ausreichend. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Vollmachten.

Absatz 4 nennt schwerpunktmäßig einen Katalog von wichtigen Einzelaufgaben. Die bezeichneten Einzelaufgaben erheben also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Folgenden wird auf einige der bezeichneten Einzelaufgaben hingewiesen:

Nr. 1 weist dem Kreiskirchenrat das Recht zu, über die Besetzung der Stellen des Kirchenkreises im Rahmen des von der Kreissynode vorgegebenen Stellenplanes zu entscheiden.

Nr. 2 und 3 eröffnen dem Kreiskirchenrat die Möglichkeit, gegenüber Mitarbeitern des Kirchenkreises Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche sowie ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst auszusprechen.

Nr. 5 und 6 beschreiben Entscheidungen, für die konkretisierende Bestimmungen der kirchlichen Ordnung erforderlich sind. Das bedeutet, dass - solange noch kein einheitliches Recht der EKM besteht -

der Kreiskirchenrat die entsprechenden Entscheidungen nach Maßgabe des insoweit weitergeltenden teilkirchlichen Rechts zu treffen hat.

Nr. 7 erfasst alle hier nicht genannten Aufgaben, die dem Kreiskirchenrat über diesen Katalog hinaus durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesen sind.

Zu Artikel 45:

Dieser Artikel beschreibt die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates. Der Artikel stellt einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Traditionen der beiden Teilkirchen dar (ELKTh: kleiner Vorstand der Kreissynode mit fünf Mitgliedern, EKKPS: größerer Kreiskirchenrat bis zu 17 Mitglieder mit einem entsprechend großen Anteil synodaler Mitglieder).

Zu Absatz 1: Es ist zu unterscheiden zwischen den Mitgliedern, die aufgrund ihrer Funktion geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates sind, und den von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.

Zur ersten Gruppe (Nr. 1 bis 3) gehören der Superintendent, sein erster Stellvertreter und der Präses der Kreissynode. Die Mitgliedschaft des Superintendents folgt aus seiner Stellung als Leitungsorgan und seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 48. Die geborene Mitgliedschaft des Präses ist sachgemäß, da für bestimmte, ihm aufgegebenen Funktionen die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat hilfreich ist (Verantwortung des Präses im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat für die Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode, Wachen über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode). Im übrigen ist es sachgemäß, wenn der Präses als „Spitzenvertreter“ der Kreissynode seine Erfahrungen als Laie in die Arbeit des Kreiskirchenrates einbringen kann.

Es dient der Klarheit und Straffheit der Strukturen, wenn nicht nur Superintendent, sondern auch sein erster Stellvertreter Mitglied im Kreiskirchenrat ist. Als Stellvertreter kann er jederzeit in die Situation kommen, die Verantwortung des Superintendents übernehmen zu müssen.

Zur zweiten Gruppe (Nr. 4) gehören vier bis elf von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Synodalen gewählte Mitglieder. Es entspricht der Stellung der Kreissynode und ist somit geboten, dass zur Zahl der geborenen Mitglieder weitere von der Kreissynode gewählte Mitglieder hinzukommen. Dem Gesichtspunkt der Entfaltung des Verkündigungsdienstes in verschiedene Dienste und dem Bemühen, einer zu starken Konzentration auf den Pfarrdienst entgegenzuwirken, entspricht das Erfordernis, dass unter den von der Kreissynode gewählten Mitgliedern die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind.

Anknüpfend an die unterschiedlichen Traditionen der Teilkirchen erscheint es angemessen, einen möglichst breiten „Korridor“ für die Zahl der gewählten Mitglieder zu eröffnen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates kann zwischen 7 und 14 Mitgliedern liegen; die Mindestanzahl liegt damit über der bisher in der ELKTh, die Höchstzahl unter der bisher in der EKKPS üblichen Zahl, lässt aber einen gewissen Spielraum zu.

Zu Absatz 2: In ähnlicher Weise wie für die Zusammensetzung der Kreissynode wird für die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates gefordert, dass aus Gründen der angemessenen Gewichtung die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

Zu Absatz 3: Stellvertreter werden nur für die Gruppe der von der Kreissynode gewählten Mitglieder gewählt, und zwar getrennt nach den beiden Gruppen der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen und derer, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen. Für jede der beiden Gruppen sind bis zu zwei unpersonliche Stellvertreter zu wählen.

Zu Absatz 4: Zu Satz 1: Es ist sachgemäß, dass die Stellvertreter, die für die von der Kreissynode gewählten Mitglieder gewählt worden sind, ständig an den Sitzungen des Kreiskirchenrates beratend teilnehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie über den Stand der Arbeit des Kreiskirchenrates voll infor-

miert sind und im Verhinderungsfall von Mitgliedern ihrer Gruppe problemlos an deren Stelle treten können.

Ebenso ist sachgemäß, dass dann, wenn ein zweiter Stellvertreter des Superintendenten bzw. die Stellvertreter des Präses gewählt sind (s. u. Artikel 50), diese ebenfalls ständig an den Sitzungen des Kreiskirchenrates beratend teilnehmen (Satz 2), damit sie voll informiert und in die Entscheidungsprozesse des Kreiskirchenrates einbezogen sind.

Daneben soll auch der Leiter des Kirchenkreisamtes an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, um im ständigen Kontakt mit dem Kreiskirchenrat die anstehenden Fragen klären zu können.

Darüber hinaus räumt Absatz 4 ein, dass der Kreiskirchenrat durch seine Geschäftsordnung (vgl. Artikel 46 Abs. 4) festlegen kann, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden können. Ein solches beratendes Hinzuziehen kann von Fall zu Fall oder generell erfolgen. Mit dieser durch die Geschäftsordnung einzuräumenden Möglichkeit ist insbesondere im Blick, dass der Kreiskirchenrat den Entscheidungsspielraum haben soll, Mitarbeiter, deren Verantwortung sich auf die Gesamtheit des Kirchenkreises bezieht und die von daher Berührungspunkte zur Arbeit des Kreiskirchenrates haben (zum Beispiel Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit), beratend hinzuzuziehen. Es erscheint nicht notwendig, wegen eines solchen beratenden Hinzuziehens durch das Recht der Landeskirche einheitliche, differenzierte Vorgaben zu machen; vielmehr ist in einer solchen Frage den Kirchenkreisen ein angemessener Entscheidungsspielraum zuzubilligen.

Zu Absatz 5: Schließlich sind die von der Kreissynode gewählten Abgeordneten für die Landessynode zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates einzuladen, wenn sie nicht ohnehin zu Mitgliedern des Kreiskirchenrates gewählt sind. Die Informationsvermittlung, die sich aus einer solchen beratenden Teilnahme ergibt, ist für die Mitarbeit in der Landessynode förderlich, um Einschätzungen oder Sichtweisen des Kirchenkreises in die Arbeit der Synode einbringen und umgekehrt Entscheidungen der Synode in die mittlere Ebene vermitteln zu können.

Zu Artikel 46:

Dieser Artikel enthält für die Arbeitsweise des Kreiskirchenrates einige grundlegende Geschäftsordnungsregelungen.

Absatz 1 differenziert hinsichtlich der Einberufung des Kreiskirchenrates in ähnlicher Weise wie bei der Kreissynode (s. Artikel 41 Abs. 1) zwischen der regelmäßigen Einberufung zu den ordentlichen Sitzungen, die in der Regel monatlich sein sollen, und den besonderen Voraussetzungen für Einberufungen zu außerordentlichen Sitzungen. Es ist selbstverständlich, dass der Superintendent als Vorsitzender des Kreiskirchenrates zuständig ist für die Einberufung zu den ordentlichen monatlichen Sitzungen.

Für die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen hat Absatz 1 zwei unterschiedliche Konstellationen im Blick: Zum einen ist es denkbar, dass Mitglieder des Kreiskirchenrates in einer schwierigen Situation im Kirchenkreis zu der Einschätzung gelangen, dass ein außerordentliches Zusammentreten des Kreiskirchenrates geboten ist. In einem solchen Falle sind drei Mitglieder des Kreiskirchenrates ausreichend, um vom Superintendenten eine Einberufung zu verlangen. Zum anderen ist es denkbar, dass aus der Sicht der kirchlichen Aufsichtsverantwortung ein außerordentliches Zusammentreten des Kreiskirchenrates für erforderlich gehalten wird. Deshalb können jeweils aus eigener Verantwortung das Landeskirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kirchenkreisamtes vom Superintendenten die Einberufung des Kreiskirchenrates verlangen.

Zu Absatz 2: Bei den Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zum Quorum der Beschlussfassung kommen die gleichen Grundsätze zum Zuge, wie sie für den Gemeindegemeinderat bestimmend sind (vgl. Artikel 28 Abs. 2). Anders als bei der Kreissynode, die in der Regel nur bis zu zweimal jährlich zusammentritt und deren Beschlüsse eine grundsätzlich größere Tragweite haben, erscheint es für den Kreiskirchenrat, der in der Regel monatlich zusammentritt, nicht geboten und für seine Arbeitsfähigkeit eher

hinderlich, die Beschlussfähigkeit entsprechend auf das 2/3-Erfordernis wie bei der Kreissynode anzuheben; die Parallele zum Gemeindegemeinderat erscheint dagegen sachgerecht.

Zu Absatz 3: In ähnlicher Weise, wie aufsichtsführende Stellen bzw. Inhaber von Leitungsfunktionen die Einberufung des Kreiskirchenrates verlangen können (s. Absatz 1), müssen diese aus ihrer Aufsichts- oder Leitungsverantwortung heraus an den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen können. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 ergänzen einander.

Zu Absatz 4: Es ist angemessen, dass sich der Kreiskirchenrat in seiner Meinungsbildung und Entscheidungsfindung an strengen formalen Kriterien einer Geschäftsordnung orientiert. In gleicher Weise wie bei der Geschäftsordnung der Kreissynode muss auch die Geschäftsordnung des Kreiskirchenrates aus Gründen der Einheitlichkeit kirchenkreislicher Ordnung von einer Genehmigung des Landeskirchenamtes abhängig sein. Um die Beschlussfassungen der Kirchenkreisvorstände über ihre Geschäftsordnungen zu erleichtern, wird das Landeskirchenamt eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

Zu Artikel 47:

Dieser Artikel beschreibt die Aufgabenstellung und den Status des Superintendenten in seinen Grundmerkmalen. Die Aufgabenstellung des Superintendenten entfaltet sich in zweifacher Hinsicht:

In Absatz 1 wird die Verantwortung des Superintendenten als Vorsitzender des Kreiskirchenrates, des Leitungsorgans des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper, in einer zusammenfassenden Weise beschrieben. Dabei wird die besondere Verantwortung des Superintendenten dafür hervorgehoben, dass der Kreiskirchenrat seinen Leitungsaufgaben gerecht wird. Insbesondere wird die Verantwortung des Superintendenten für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates betont. Satz 4 weist die Führung der laufenden Geschäfte des Kirchenkreises dem Superintendenten zu. Damit sind Angelegenheiten gemeint, die der Ausführung von Beschlüssen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates dienen oder keiner besonderen Beschlussfassung bedürfen. Darüber hinaus wird die besondere Verantwortung des Superintendenten für die Einheit des Kirchenkreises und die sachgerechte Zusammenarbeit der Leitungsorgane betont.

Absatz 2 hat die Verantwortung des Superintendenten im Blick, im Auftrag der Landeskirche, also für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, auf die Einbindung des Kirchenkreises in Zeugnis, Dienst und Ordnung der Gesamtkirche zu achten und gegebenenfalls landeskirchliche Entscheidungen im Kirchenkreis zur Durchsetzung zu bringen. Die Organe und Dienste der Landeskirche zu beraten, gehört zu dieser Verantwortung des Superintendenten, im gesamtkirchlichen Auftrag zu handeln.

Absatz 3 nimmt den Status des Superintendenten auf. Indem festgestellt wird, dass der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist, wird in Übereinstimmung mit den Regelungen zur mittleren Ebene in den anderen deutschen Landeskirchen daran festgehalten, dass der Superintendent für den Pfarrdienst ordiniert sein muss. Der Forderung, auch ordinierte Gemeindepädagogen für den Leitungsdienst des Superintendenten zuzulassen, ist der Entwurf aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

1. Superintendenten benötigen eine besondere theologische Kompetenz. Das folgt aus den ihnen in dieser Verfassung und im Recht der bisherigen Teilkirchen übertragenen Aufgaben:
 - a) Ihnen ist der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen (vgl. Artikel 47 Abs. 1 Satz 1, Artikel 60 Abs. 1, 3 und 4 GO EKKPS, § 59 Abs. 2 Buchst. b und k) VerfELKTh). Diese findet unter anderem Ausdruck im Kanzelrecht (Artikel 47 Abs. 4, Artikel 62 GO EKKPS, § 8 DA für Superintendenten ELKTh) und im Beanstandungsrecht (s. u.).
 - b) Sie tragen Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen (Artikel 47 Abs. 2 Satz 1, Artikel 60 Abs. 3 GO EKKPS, § 59 Abs. 2 Buchst. b) VerfELKTh).

- c) Sie tragen Sorge, dass geistliches Leben gefördert und theologische Arbeit geleistet wird (Artikel 48 Abs. 1 Nr. 3, § 59 Abs. 2 Buchst. e) VerfELKTh).
 - d) Sie begleiten die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihrem Dienst (Artikel 48 Abs. 1 Nr. 4, § 59 Abs. 2 Buchst. f) VerfELKTh).
 - e) Sie nehmen gegenüber Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr (Artikel 48 Abs. 1 Nr. 5, Artikel 60 Abs. 6 Satz 2 GO EKKPS, § 59 Abs. 2 Buchst. d) VerfELKTh).
 - f) Sie tragen Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis (Artikel 48 Abs. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 1 Visitationsordnung EKKPS, § 59 Abs. 2 Buchst. a) VerfELKTh). Gegenstand der Visitation sind auch der Gottesdienst und die sonstige Dienstausbübung des Pfarrers (vgl. § 7 Visitationsordnung EKKPS und § 7 Vorläufige Visitationsordnung ELKTh).
 - g) Sie haben das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht aufgrund von Schrift und Bekenntnis gegen Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates (Artikel 48 Abs. 2).
 - h) Sie tragen Lehrverantwortung (vgl. a), c) und g), §§ 13, 14 DA für Superintendenten ELKTh) und wirken in Prüfungsverfahren und Verfahren zur Verleihung der Bewerbungsfähigkeit mit (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 7 Prüfungsordnung für die 2. Theol. Prüfung in der EKM, VO ELKTh über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, VerFO EKKPS zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit).
- (Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend.)

Zum Erwerb der besonderen theologischen Kompetenz, wie sie der Leitungsdienst des Superintendenten voraussetzt, ist grundsätzlich ein Theologiestudium mit abgeschlossener Erster Theologischer Prüfung und ein praktisch-theologischer Vorbereitungsdienst erforderlich. Das schließt nicht aus, dass es im Einzelfall andere Wege gibt, die theologische Kompetenz im Sinne der oben genannten Grundsätze zu erwerben (dazu siehe unten 4.).

2. Der Schwerpunkt des Dienstes von Gemeindepädagogen liegt auf den pädagogischen Aufgaben der Verkündigung (vgl. § 1 Abs. 1 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen v. 22. Sept. 1981, ABI. EKKPS 1982 S. 41). Dementsprechend ist auch die Ausbildung der Gemeindepädagogen schwerpunktmäßig ausgerichtet (vgl. z. B. die Ordnung für die Zweite Prüfung von Gemeindepädagogen v. 14. Jan. 1989, ABI. EKKPS 1996 S. 48) und ist keine theologische Ausbildung im oben beschriebenen Sinn, obwohl sie Anteile theologischer Ausbildung enthält. Gemeindepädagogen können daher nach dem Recht der EKKPS nur in Gemeindepädagogenstellen berufen werden. Eine Berufung in eine Pfarrstelle ist nicht möglich, es sei denn, diese wird zuvor in eine Gemeindepädagogenstelle umgewandelt (vgl. § 6 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen in Verbindung mit § 5 AusführungsG zu diesem KG).
3. Die bisherigen Ordnungen in den beiden Teilkirchen und in der Föderation tragen dem Tatbestand, dass der Superintendent eine besondere theologische Kompetenz benötigt, die ein abgeschlossenes Theologiestudium voraussetzt, Rechnung, indem sie regeln, dass der Superintendent Pfarrer bzw. Inhaber einer Pfarrstelle sein muss (vgl. Artikel 58, 61, 62 GO EKKPS, § 2 Abs. 2 DA für Superintendenten ELKTh, § 17 Abs. 1 Pfarrstellengesetz EKM). Dies entspricht auch dem Befund in den anderen Gliedkirchen der EKD (s. o.).
4. Ordinierten Gemeindepädagogen ist der Weg in eine Pfarrstelle und damit auch die Möglichkeit, sich für eine Superintendentenstelle bewerben zu können, aber nicht grundsätzlich verschlossen. In entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 PfdG UEK kann Gemeindepädagogen frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst zuerkannt werden. Im Blick auf diese Ausnahmen hat die EKKPS eine Regelung geschaffen, die auf die Feststellung der theologischen Kompetenz abzielt, aufgrund dessen die Eignung eines ordinierten Gemeindepädagogen festgestellt werden soll (vgl. VO für das Verfahren zur

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für den Pfarrdienst in der EKKPS v. 13. Juli 2007, ABI S. 248).

Satz 1 lässt offen, ob die Pfarrstelle, die der Superintendent innehat, eine Gemeinde- oder Kreispfarrstelle ist. Im am 17. März 2007 verabschiedeten Pfarrstellengesetz der EKM (ABI. 2007 S. 100) heißt es dagegen in § 17 Abs. 1: „Der Superintendent ist Inhaber einer Kreispfarrstelle,“. Diese Regelung folgt der Erkenntnis, dass sich die Aufgaben des Superintendents in einer Weise entwickelt haben, die die Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle nicht mehr als sachgerecht erscheinen lässt. In beiden Teilkirchen gibt es jedoch auch noch die Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle, wenn auch auslaufend. Die Verfassung soll an dieser Stelle offen bleiben und auch Raum geben für neue Erkenntnisse und andere Entwicklungen.

Satz 2 entspricht § 17 Abs. 1, 2. Halbsatz. Aufgrund der Zuständigkeit des Kirchenkreises zu Fragen der Stellenplanung hat der Kirchenkreis die Kompetenz festzulegen, welchen stellenplanmäßigen Umfang der Leitungsdienst des Superintendents und der hinzukommende ergänzende Auftrag einnehmen.

Zu Absatz 4: Aus dem gesamtkirchlichen Auftrag des Superintendents, insbesondere aus seiner Verantwortung, auf die Einbindung des Kirchenkreises in Zeugnis, Dienst und Ordnung der Gesamtkirche zu achten, folgt sein Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten. Dieses Kanzelrecht kann - das ist das Wesen des Kanzelrechts und ihm immanent - gegebenenfalls auch als Selbsteintrittsrecht gebraucht werden. In der Regel wird aber zuvor die Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer vor Ort erfolgen.

Zu Absatz 5: Der Superintendent untersteht der Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht) des Landeskirchenamtes.

Zur Dienstaufsicht:

In die Dienstaufsicht über die Superintendents sind in beiden Teilkirchen herkömmlich sowohl das Kirchenamt als auch die Visitatoren beziehungsweise die Pröpste eingebunden, wobei einzuräumen ist, dass die Beteiligung der Pröpste an der Dienstaufsicht nach dem geltenden Recht und der Praxis in der EKKPS deutlich geringer ist als die der Visitatoren in der ELKTh.

Folgende Verabredungen haben der Bischofskonvent und das Kollegium für die einheitliche Ausgestaltung der Dienstaufsicht über die Superintendents getroffen:

Die Dienstaufsicht über die Superintendents obliegt dem Landeskirchenamt und - nach Maßgabe spezieller Regelungen - den Regionalbischöfen (Pröpsten).

Die Dienstaufsicht durch die Pröpste wird als Teil der Episkope wahrgenommen; Gegenstand ist vor allem die grundsätzliche Frage, wie die Superintendents ihren Leitungsdienst wahrnehmen. Deshalb begleiten die Pröpste die Superintendents beratend in ihrem Leitungsdienst und stimmen sich hierbei in wichtigen Fragen mit dem Landeskirchenamt ab.

Das Landeskirchenamt nimmt die Dienstaufsicht im rechtlichen Sinn wahr. Die Pröpste sind in die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt insbesondere eingebunden, indem sie

- die Mitarbeitenden-Jahresgespräche führen,
- die Visitation des Dienstes des Superintendents durchführen,
- dem Urlaub zustimmen,
- im Besetzungsverfahren mitwirken,
- die erforderlichen Gespräche mit dem Superintendenten, dem Gemeindegemeinderat und dem Kirchenkreisrat in Scheidungssituationen des Superintendenten führen,
- in dringenden Fällen vorläufige dienstaufsichtliche Verfügungen gegenüber dem Superintendenten treffen können, insbesondere vorläufig den Dienst untersagen oder eine einstweilige Beurlaubung aussprechen können,

- vor dienstaufsichtlichen Maßnahmen des Kirchenamtes anzuhören sind, insbesondere bei Beurlaubungen und Freistellungen, Ruhestandsversetzungen von Amts wegen und Befürwortung von Fortbildungen,
- die Einführung und Verabschiedung vornehmen.

In Konfliktfällen, insbesondere in Personalangelegenheiten und in Fragen von Zeugnis und Dienst, sind die Regionalbischöfe zu beteiligen und können in Absprache mit dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes die Moderation der Konfliktbearbeitung übernehmen.

Das Ergebnis dieser Absprachen hat in den vereinbarten Formulierungen für Artikel 47 Abs. 5 und Artikel 72 Abs. 2 Nr. 8 seinen Niederschlag gefunden.

Zur Fachaufsicht:

Für die Wahrnehmung der Fachaufsicht, die außerhalb der Verfassung zu regeln ist, wurde Folgendes festgestellt:

Die Fachaufsicht über die Superintendenten obliegt dem Landeskirchenamt. Sie wird jeweils von dem Dezernenten wahrgenommen, in dessen Zuständigkeitsbereich der entsprechende Sachverhalt fällt. Die Pröpste sind in kollegialer Weise in die Wahrnehmung der Fachaufsicht einzubeziehen, insbesondere wenn dabei allgemeine Fragen der Wahrnehmung des Leitungsdienstes berührt sind.

Zu Artikel 48:

Nachdem in Artikel 47 die Aufgabenstellung des Superintendenten in seinen allgemeinen Grundmerkmalen beschrieben wurde, werden nun in Artikel 48 die Einzelaufgaben des Superintendenten definiert.

Zu Absatz 1: Dieser Absatz nennt schwerpunktmäßig einen Katalog von Einzelaufgaben. Es wird bei diesen Einzelaufgaben nicht danach getrennt, ob es sich um Aufgaben handelt, die der Superintendent für den Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper oder für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche wahrnimmt. Diese unterschiedlichen Zuordnungen müssen jeweils aus den Merkmalen des Sachverhalts und des rechtlichen Zusammenhangs erschlossen werden.

Es ist einzuschätzen, dass eine Reihe von Aufgaben dieses Katalogs je nach dem konkreten rechtlichen Zusammenhang entweder der einen oder der anderen Eigenschaft des Kirchenkreises oder auch beiden Eigenschaften zugleich zugeordnet werden können. Wenn z. B. Nummer 5 die Aufgabe der Dienstaufsicht des Superintendenten nennt, so ist die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter eine Funktion des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper, dagegen geschieht die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen im Auftrag der Gesamtkirche, also im Bereich des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk, da diese in einem besonders gearteten Dienstverhältnis zur Gesamtkirche stehen. Bei der Aufgabe unter Nummer 3, dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeindeaufbau gefördert wird, wird einzuschätzen sein, dass diese Verantwortung der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper für sich in Anspruch nimmt. Zugleich ist bei dieser Aufgabe auch die Gesamtkirche, also der Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, in der Verantwortung. Dagegen wäre die Zuständigkeit des Superintendenten unter Nummer 6, Gemeindegemeinderatssitzungen einzuberufen und dabei den Vorsitz übernehmen zu können, eindeutig eine Funktion des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk. - Die Beispiele zeigen, dass der Superintendent in seinen Aufgaben in beiden Eigenschaftsbereichen des Kirchenkreises tätig wird, dass zum Teil bestimmte Aufgaben auch beiden Eigenschaftsbereichen des Kirchenkreises zugeordnet werden können. Eine solche doppelte Zuordnung von Funktionen in beide Eigenschaftsbereiche des Kirchenkreises erscheint bei den Aufgaben unter Nummer 1, 2 und 3 in der Praxis unproblematisch. (Bei der Aufgabe unter Nummer 1 handelt es sich um eine repräsentative Vertretung, im Unterschied zu Artikel 44 Abs. 3, dort geht es um eine rechtliche Vertretung). - Bei anderen Aufgaben ist es dagegen für das Selbstverständnis des Superintendenten wichtig zu wissen, für welches Merkmal von Kirchenkreis er tätig wird, so zum Beispiel, dass er bei der Einberufung von Gemeindegemeinderatssitzungen und der Übernahme des Vorsitzes in ihnen (Nummer 6) im Auftrag der Landeskirche, also für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, handelt.

Zu Absatz 2: Die durch diesen Absatz geregelte Pflicht des Superintendenten zur Beanstandung von Beschlüssen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates, die nach Einschätzung des Superintendenten gegen die kirchliche Ordnung verstoßen, ist eine Konsequenz aus der in Artikel 47 Abs. 2 verankerten Verantwortung des Superintendenten, auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu achten. Wenn der Superintendent seine Beanstandungspflicht geltend macht, handelt er somit für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche.

Zu Absatz 3: Es sind Situationen vorstellbar, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine dem Kreiskirchenrat zugewiesene Entscheidung - etwa eine Entscheidung nach Artikel 44 Abs. 4 Nr. 4 über die Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises - ganz rasch getroffen werden muss, aber eine so kurzfristige Einberufung des Kreiskirchenrates nicht möglich ist. Damit der Kirchenkreis wegen der zu treffenden Entscheidung nicht blockiert ist, kann in einer solchen Situation der Superintendent im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode die gebotene Entscheidung treffen. Klar ist, dass sich durch eine solche Eilentscheidung an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Kreiskirchenrates nichts ändern kann, so dass die Eilentscheidung des Superintendenten dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist. Für den Fall der Versagung der Bestätigung müssen aber bereits getroffene Maßnahmen, wenn sie nicht nur vorläufiger Art sind, gültig bleiben.

Es ist deutlich, dass solche einvernehmlich von Superintendent und Präses getroffenen Eilentscheidungen auf ganz besondere Ausnahmesituationen beschränkt sein müssen. Da der Kreiskirchenrat in der Regel monatlich zusammentritt, dürften die Voraussetzungen für solche Eilentscheidungen in der Praxis eher selten gegeben sein.

Zu Absatz 4: Diese Bestimmung soll das Prinzip geschwisterlicher Verantwortung, das in der EKKPS durch das gemeinsame Beraten von Superintendent und Sachbereichsleitern verwirklicht war und bei der Ausübung von Leitung einen hohen Stellenwert gewonnen hatte, in der Weise aufnehmen, dass sich der Superintendent insbesondere in Angelegenheiten der Vorbereitung und der Durchführung von Entscheidungen des Kirchenkreisamtes mit seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kirchenkreisamtes sowie mit den Verantwortlichen für besondere Dienstbereiche regelmäßig zu beraten hat. Weitere Verantwortliche in diesem Sinne können etwa sein der Referent für Jugendarbeit des Kirchenkreises oder der Referent für Kinder- und Familienarbeit.

Von der Institutionalisierung eines beratenden Ausschusses wurde bewusst abgesehen. Vielmehr wird angesichts der anzustrebenden Stärkung der personalen Leitungsverantwortung des Superintendenten die Festschreibung der Beratungspflicht des Superintendenten für angemessen erachtet. Die Beratungspflicht soll sowohl der Abstimmung der verschiedenen Dienste als auch der Entlastung des Superintendenten dienen; hierbei soll die Einzelberatung neben der gemeinsamen Dienstberatung ihren Platz haben.

Zu Artikel 49:

Die Verfahrensregelung für die Bestellung des Superintendenten beschränkt sich auf die Kennzeichnung weniger Grundmerkmale und verweist alle Verfahrenseinzelheiten in eine kirchengesetzliche Regelung. Die entscheidenden Grundmerkmale sind: Wahl auf Zeit durch die Kreissynode, Bestätigung der Wahl durch den Landeskirchenrat. In der EKKPS gibt es die Wahl des Superintendenten auf Zeit seit 1981, ist also in der kirchlichen Ordnung bereits fest verankert. In der ELKTh, wo es stattdessen bisher eine Überprüfung des Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit gibt, ist dagegen eine solchermaßen befristete Amtszeit des Superintendenten etwas Neues.

Zu Absatz 1: Im Rahmen der Erarbeitung dieser Verfassung ist die Frage der befristeten Amtszeit für alle Leitungsdienste auf den körperschaftlichen Ebenen ausführlich diskutiert worden. Zumindest bezogen auf die geistlichen Leitungsdienste sollte eine einheitliche Regelung gefunden werden. Für die Befristung der Amtszeit sprechen verschiedene Gesichtspunkte. Die Befristung ist sowohl für den Stelleninhaber als auch für die übrigen Organe des Kirchenkreises entlastend. Nach Ablauf der Amtszeit be-

steht für alle Beteiligten die Chance, die Zusammenarbeit der vergangenen Jahre kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu beenden. Die Beendigung des Dienstes eines Superintendenten durch den Kirchenkreis bei unbefristeter Amtszeit ist kaum ohne Beschädigung der Person des Superintendenten möglich. Ebenso ist es auch für den Amtsinhaber einfacher, durch Verzicht auf die Bewerbung für eine zweite Amtszeit aus dem Dienst auszuschneiden als durch Aufgabe des unbefristet übernommenen Amtes. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit der Wiederwahl, wenn beide Seiten die Zusammenarbeit fortsetzen möchten. Aus der Formulierung geht deutlich hervor, dass auch eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist; in der Praxis wird dies eher selten der Fall sein. Durch die Wiederwahl wird die Position des Superintendenten gestärkt; er darf sich in seinem Amt bestätigt und ermutigt wissen. Endet die Amtszeit wenige Jahre vor Eintritt des Superintendenten in den Ruhestand oder sind Strukturveränderungen geplant, aufgrund derer die Stelle wegfällt, besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren, ohne dass ein Wahlverfahren stattfinden muss. Mit dieser Regelung soll den Veränderungen flexibel Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich der Superintendent in dieser Situation noch einmal einem Bewerbungsverfahren unterziehen muss.

Absatz 3 verweist hinsichtlich des Verfahrens der Superintendentenwahl und der Beendigung des Dienstes auf ausführende kirchengesetzliche Bestimmungen.

Zu Artikel 50:

Allgemeines: Der Regelung des Artikels 50 liegen folgende Einschätzungen zugrunde:

Die herausgehobene Verantwortung des Superintendenten sowohl hinsichtlich der Selbstverwaltungsfunktionen des Kirchenkreises als auch hinsichtlich der Funktionen des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk bedarf der personellen Unterstützung, um der Verantwortung des Superintendenten gerecht werden zu können.

Es bietet sich an, diese personelle Unterstützung an den Dienst eines oder zweier Stellvertreter des Superintendenten zu knüpfen, da dieser Dienst innerhalb der Strukturen des Kirchenkreises ohnehin vorzusehen ist.

Es entspricht den Strukturen des Kirchenkreises, dass die Stellvertreter des Superintendenten von der Kreissynode gewählt werden. Dem Pfarrkonvent steht hierbei das Vorschlagsrecht zu. Dem Anliegen, den Gesamtkonvent der Mitarbeiter in das Vorschlagsrecht einzubeziehen, ist aus zwei Gründen nicht Folge geleistet worden: Zum einen gibt es nur im Bereich der EKKPS solche Gesamtmitarbeiterkonvente auf Kirchenkreisebene, nicht aber im Bereich der ELKTh. Zum anderen ist der Hauptgrund, weshalb der Pfarrkonvent hier in besonderer Weise eingebunden werden soll, der, dass dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass den Stellvertretern eine besondere Vertrauensstellung und Vermittlerrolle zwischen Pfarrkonvent und Superintendenten zukommt. Dies trifft nicht in gleicher Weise für die gesamte Mitarbeiterschaft zu, die im übrigen durch ihre Vertreter in der Kreissynode an der Wahl beteiligt ist. Findet ein vom Pfarrkonvent vorgeschlagener Kandidat in der Kreissynode nicht die erforderliche Mehrheit, muss der Pfarrkonvent einen anderen Vorschlag machen; die Kreissynode kann also nicht von sich aus einen anderen Kandidaten vorschlagen.

Die Stellvertreter des Superintendenten müssen nicht selbst Mitglieder der Kreissynode sein; das würde die Möglichkeit, geeignete Kandidaten zu finden, unangemessen einschränken.

Die Aufgabenstellung der Stellvertreter des Superintendenten ist zweigeteilt: Zum einen besteht sie darin, im Falle der Verhinderung des Superintendenten die Verantwortung des Superintendenten voll und ganz zu übernehmen. Zum anderen gehört zur Aufgabenstellung des Stellvertreters des Superintendenten, den Superintendenten laufend in bestimmten Angelegenheiten auch dann zu unterstützen, wenn der Superintendent in seinem Dienst nicht verhindert ist.

Zu Absatz 1: In Anknüpfung an Ordnungstraditionen in der ELKTh (Ermöglichung der Wahl von zwei Oberpfarrern als ständige Vertreter des Superintendenten) und der EKKPS (Ermöglichung der Wahl von bis zu zwei Stellvertretern des Superintendenten) besteht das Besondere dieses Absatzes darin, dass bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten gewählt werden können. Die Kreissynoden sollen die

Entscheidungsfreiheit haben, ob sie unter dem Gesichtspunkt der Einfachheit und Straffheit der Strukturen sich auf einen Stellvertreter des Superintendenten beschränken oder ob sie unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung sich für die Wahl von zwei Stellvertretern des Superintendenten entscheiden. Im letzteren Falle ist eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzulegen mit der Konsequenz, dass der erste Stellvertreter geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates ist (vgl. Artikel 45 Abs. 1 Nr. 2).

Indem Absatz 1 fordert, dass die Stellvertreter des Superintendenten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen müssen, weicht dieser Vorschlag von der Regelung in der EKKPS ab. In der EKKPS sind die Voraussetzungen für die Wahl des Stellvertreters des Superintendenten insoweit offener beschrieben worden, als die Stellvertreter des Superintendenten auch ordinierte Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, sein können. Wenn dem entgegen nach Absatz 1 die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Stellvertreters des Superintendenten mit den dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Superintendenten (s. Artikel 47 Abs. 3) identisch sein sollen, so liegt dem folgende Überlegung zugrunde: Der Dienst des Stellvertreters des Superintendenten erhält durch die zweigegliederte Aufgabenstellung (Eintreten in die volle Verantwortung des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung, Übertragung von Aufgaben aus dem Aufgabenfeld des Superintendenten unabhängig vom Fall der Verhinderung des Superintendenten) eine erhöhte Bedeutung. Es ist daher geboten, die Dienste von Superintendent und Stellvertreter des Superintendenten von den gleichen dienstrechtlichen und persönlich-fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Ordinierten Gemeindepädagogen steht der Weg über § 13 Abs. 5 PfdG UEK in das Stellvertreteramt offen (vgl. oben zu Artikel 47 Abs. 3).

Zu den Absätzen 2 und 3: Innerhalb der Aufgaben, durch deren Wahrnehmung der Stellvertreter des Superintendenten denselben in seinem Dienst unterstützt, ist noch einmal zu unterscheiden:

Der Superintendent kann seinen Stellvertretern aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates bestimmte Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen (Absatz 2). Für eine solche Übertragung kommen etwa die Aufgaben in Artikel 48 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Seelsorge an Mitarbeitern, Sorge für Gemeindeaufbau, Zurüstung von Ältesten und Mitarbeitern, Leistung theologischer Arbeit) in Betracht. Da eine solche Übertragung nicht von Fall zu Fall, sondern zur ständigen Wahrnehmung geschieht, ist es erforderlich, dass das Landeskirchenamt einen Überblick über eine solche Übertragung erhält. Von daher ist es geboten, die Übertragung dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Mit der Regelung in Absatz 2 wird einerseits der Gedanke, der dem in der EKKPS bisher geltenden Sachbereichsleiterprinzip zugrunde liegt, aufgenommen, andererseits dieses System flexibler ausgestaltet. Es bleibt dem einzelnen Kirchenkreis unbenommen, die Aufgabenübertragung aufgrund dieser Regelung entsprechend dem herkömmlichen Sachbereichsleitersystem zu gestalten. Die Verfassung will das aber nicht vorschreiben, da es im einzelnen Kirchenkreis gute Gründe für eine andere Gestaltung der Aufgabenübertragung geben kann.

Darüber hinaus kann der Superintendent im Einzelfall seinen Stellvertretern zu seiner Entlastung weitere Aufgaben übertragen. Für solche Übertragungen im Einzelfall kommen etwa die Aufgaben in Artikel 48 Abs. 1 Nr. 4 und 6 in Betracht (Einführung von vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeitern, Übernahme des Vorsitzes in Gemeindegemeinderatsitzungen).

Zu Absatz 4: Der Superintendent bleibt im Leitungsgefüge des Kirchenkreises in einer herausgehobenen Verantwortung. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 und 3 darf nicht dazu führen, dass diese herausgehobene Verantwortung des Superintendenten unterlaufen wird. Aus diesem Grund muss ein bestimmter Kreis von Aufgaben, der zum Zentrum der Aufgaben des Superintendenten gehört, von einer ständigen Aufgabenübertragung ausgeschlossen sein. Wenn dagegen ein Fall der Verhinderung des Superintendenten gegeben ist, ist der Fall der Aufgabenübertragung nicht gegeben. Vielmehr übernimmt in einem solchen Fall der Stellvertreter des Superintendenten kraft Gesetzes die volle Verantwortung des Superintendenten.

Zu Absatz 5: Deutlich ist, dass der Dienst des Stellvertreters des Superintendenten für den Betreffenden eine erhebliche zusätzliche dienstliche Belastung darstellt und von daher eine Entlastungsregelung geboten ist. Der Kirchenkreis hat unter Berücksichtigung seiner Bedingungen und Möglichkeiten einen weiten Entscheidungsspielraum für entsprechende Festlegungen. Denkbar ist, wenn die Bedingungen des Kirchenkreises es zulassen, Stellenanteile für den Leitungsdienst des Stellvertreters des Superintendenten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist aber klar, dass ein solcher Stellenanteil nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden sein kann. Das Verfahren zur Wahl des Stellvertreters des Superintendenten - Wahl durch die Kreissynode für eine Amtsperiode - schließt eine Bindung eines Stellenanteils an eine bestimmte Pfarrstelle aus. Eine andere Möglichkeit für eine Entlastungsregelung könnte darin bestehen, dass andere Mitarbeiter Aufgaben des Stellvertreters zu dessen Entlastung übernehmen, wenn die konkreten Bedingungen das zulassen. Schließlich ist auch vorstellbar, dass auf dem Umweg über finanzielle Ausgleichsregelungen gegenüber dem Träger der betreffenden Pfarrstelle mittelbar eine Entlastung bewirkt werden kann.

Zu Artikel 51:

Der Artikel begnügt sich mit einer sehr knappen Kennzeichnung der Stellung des Kirchenkreisamtes. Er hat gleichsam nur die Funktion, auf das Bestehen des Kirchenkreisamtes in seiner Doppelfunktion als Dienstleistungsstelle des Kirchenkreises und als Stelle mit Aufsichtsaufgaben im Auftrag des Landeskirchenamtes hinzuweisen und hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten zur Aufgabenstellung auf ein konkretisierendes Kirchengesetz zu verweisen, das den Synoden zugleich mit dieser Verfassung vorgelegt wird

Zu Artikel 52:

Nach dieser Bestimmung werden die bisherigen Strukturen des reformierten Kirchenkreises der EKKPS in der vereinigten EKM unverändert fortgeführt.

Zu Abschnitt VI: Die Landeskirche

Zu Artikel 53:

Die Bestimmungen dieses Artikels beschreiben die Grundaufgaben der landeskirchlichen Ebene. Zur Bezeichnung „Landeskirche“ vgl. A I 2.c) und d).

Absatz 1 beschreibt zunächst die Landeskirche als die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke und folgt damit den parallelen Bestimmungen in Artikel 21 Abs. 1 und 34 Abs. 1 für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Absatz 2 stellt den Bezug zu den Aufgaben nach Artikel 2 her (vgl. auch Artikel 21 Abs. 2 und 34 Abs. 2). Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 wird gleichermaßen wie für den Kirchenkreis (Artikel 35 Abs. 2) die Geltung des Subsidiaritätsgrundsatzes hervorgehoben.

Absatz 3 hebt die besondere Verantwortung der landeskirchlichen Ebene für Gestaltung und die Stärkung des Dienstes in allen der Gesamtkirche angehörenden kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke hervor sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter ihnen.

Zu Absatz 4: So wie es Aufgabe des Kirchenkreises ist, einen solidarischen Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbeizuführen, hat die Landeskirche diese Aufgabe für alle Körperschaften der Gesamtkirche. Im Einzelnen sind die Steuerungsmechanismen in dem gemeinsamen Finanzgesetz festzulegen.

Satz 2 weist der Landeskirche die Aufgabe zu, für eine sinnvolle Raumordnung in ihrem Gebiet zu sorgen. Die Neufestlegung der Propstsprengele durch das Propstsprengelegesetz ist eine dieser Maßnahmen.

Absatz 5 ist ein Ergebnis aus den Verhandlungen mit der UEK und der VELKD zur Doppelmitgliedschaft in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. Zunächst wird festgestellt, dass die Bindung an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse grundsätzlich fortgilt, jedoch territorial eingeschränkt auf den jeweiligen Bereich (EKKPS bzw. ELKTh), in dem diese Bindung bis zur Vereinigung der beiden Kirchen jeweils bestand. Mit der Bindung an das gliedkirchliche Recht darf aber nicht auf Dauer eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKM unmöglich gemacht werden. Daher ist die grundsätzliche Gebundenheit mit einer weitgehenden Öffnungsklausel versehen: die Bindung gilt nur, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt. Damit ist es möglich, vom gliedkirchlichen Recht abzuweichen zugunsten von einheitlichem Recht in der EKM. Für zwei große Regelungsbereiche der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das Pfarrerdienstrecht und das Disziplinarrecht, ist eine Rechtsvereinheitlichung auf der Ebene der EKD in Vorbereitung. In diesen Bereichen erscheint es daher nicht erforderlich, eigenes Recht für die EKM zu setzen; vielmehr sollen zunächst - bis die Übernahme des vereinheitlichten Rechts möglich ist - die bisherigen Regelungen weitergelten, ggf. mit einigen Anpassungen, um nicht zu große Unterschiede zwischen den beiden „Rechtsgebieten“ in der EKM fortzusetzen. In anderen Rechtsbereichen wird es dagegen sachgerecht sein, eigenes Recht für die EKM zu schaffen und somit von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 54:

Die Bestimmung benennt die Leitungsorgane der vereinigten Kirche, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in den darauf folgenden Artikeln näher beschrieben werden.

Der Kernsatz über das Verhältnis der Leitungsorgane zueinander, übernommen aus Artikel 9 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung, ist nunmehr seiner Bedeutung entsprechend als Absatz 1 an den Anfang des Artikels gestellt. Danach werden den einzelnen Leitungsorganen im Sinne einer Funktionsteilung je eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, die in Abstimmung miteinander wahrzunehmen sind; Kirchenleitung geschieht so in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Dass ein solchermaßen funktionsteiliges Kirchenleitungsmodell sich fundamental von Gewaltenteilungsvorstellungen im Sinne eines Machtverteilungsprogramms unterscheidet, wurde oben bereits dargelegt (vgl. oben unter A II 2.)

Teilweise ist gefordert worden, für das Verhältnis der Leitungsorgane nicht das Zusammenwirken in „arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“, sondern eine Art System von „checks and balances“ vorzugeben. Dem ist bei der Überarbeitung des Vorentwurfs der Verfassungskommission nicht gefolgt worden.

Der Leitgedanke des „Zusammenwirkens“ (Artikel 54 Abs. 1) ist ein Programmsatz, der die gemeinsame Aufgabe aller kirchenleitenden Organe betont und Strategien der Konkurrenz um Macht delegitimiert. Dies entspricht der jüngeren Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland. Die Pflicht zum Zusammenwirken darf allerdings nicht dahin verstanden werden, als dürften gegensätzliche Auffassungen, der Gebrauch der vorgesehenen Entscheidungskompetenzen zu ihrer Durchsetzung, die gegenseitige Kontrolle und Korrektur des Leitungshandelns nicht vorkommen. Die Gemeinschaft der Leitungsorgane ist „arbeitsteilig“, gestaltet sich also auf der Grundlage abgegrenzter Aufgaben.¹⁰ Im Verfassungsentwurf sind daher Arbeitsteilung, also die Abgrenzung von Zuständigkeiten, und die dazugehörige Verantwortlichkeit angelegt. Die erforderlichen Kriterien und Verfahren ergeben sich nicht unmittelbar aus diesem Programmsatz, sondern aus den nachfolgenden Aufgabenzuweisungen

¹⁰ Vgl. zum gesamten Abschnitt auch Michael Germann „Abgrenzung und Verschränkung der kirchenleitenden Verantwortung im Verfassungsentwurf für die EKM im Vergleich mit der Grundordnung der EKKPS, der Verfassung der ELKTh sowie der Vorläufigen Ordnung der EKM“, Vortrag auf dem Konsultationstag zur Verfassung der EKM am 12. Januar 2008 in der Martin-Luther-Universität Halle.

und Einwirkungsbefugnissen (Artikel 55 ff.). Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche greifen folgende Regelungen:

- die Handlungsfähigkeit der Landeskirche wird durch die vorläufige Auffangzuständigkeit des Landeskirchenamtes gesichert (Artikel 63 Abs. 4),
- die Möglichkeit einer Klärung zwischen den Leitungsorganen ist durch die Entscheidungszuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben (ebd.),
- die Möglichkeit einer abschließend verbindlichen Entscheidung am Maßstab der Kirchenverfassung ist durch den Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungsgericht gegeben (Artikel 84 Abs. 2 Nr. 1).

Weiterhin war gefordert worden, den Gleichrang der Leitungsorgane zugunsten eines Primats der Synode aufzugeben oder ihr zumindest ein allgemeines Kontroll- und Weisungsrecht über die anderen Leitungsorgane zuzuerkennen. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine hierarchische Leitungsstruktur mit dem Programm des Zusammenwirkens der verschiedenen kirchenleitenden Verantwortungsbereiche (Artikel 54) nicht vereinbar wäre. Hierarchie ist kein geeignetes Strukturprinzip, um die bischöfliche Verantwortung und die kirchenleitende Verwaltungsverantwortung gegenüber der Kirche als ganzer zur Geltung zu bringen. Ein Synodenmonismus im Sinne archaischer Vorstellungen von Organsouveränität wäre zudem ungeeignet, auch die synodale Verantwortung gegenüber der Kirche als ganzer sichtbar werden zu lassen. Daher befürwortet der Verfassungsentwurf die mit der jüngeren Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts übereinstimmende Entscheidung für eine „gegenseitige“ Verantwortung aller Leitungsorgane.

Soweit gefordert worden ist, dem Kollegium keine Organstellung zukommen zu lassen, würde dies in beiden Teilkirchen und in der Föderation eingespielte Aufgabenteilung zwischen Kollegium und Kirchenleitung/Landeskirchenrat einschneidend verändern. Das Landeskirchenamt könnte nur noch mit einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht ausgestattet, während dem Landeskirchenrat die gesetzliche Vertretungsmacht zukäme, werden, weil die gesetzliche Vertretungsmacht nur einem Leitungsorgan zugewiesen werden kann. Die Folge wäre eine wesentlich stärkere Verantwortung des Landeskirchenrates für die operativen Geschäfte; ein wesentlich dichter Sitzungsturnus wäre erforderlich. Im Ergebnis müsste gefragt werden, ob ein synodalbesetzter Landeskirchenrat dies leisten könnte. Einen solchen Paradigmenwechsel in Zeiten, in denen es in besonderer Weise auf die Funktionsfähigkeit der Gesamtleitung ankommt, wäre nicht nur unsachgemäß, sondern unverantwortlich.

Davon unberührt bleibt, daß die Rolle der Landessynode in dieser gegenseitigen Verantwortungsstruktur eine zentrale ist. Zu ihrer Ausgestaltung wäre eine Weisungs-Generalklausel zu unbestimmt. Stattdessen bemessen sich die Einwirkungsmöglichkeiten der Landessynode nach ihren Handlungsbefugnissen, die in Artikel 55 näher beschrieben sind: Mit der durchweg synodalen Auswahl von Personen für Leitungsfunktionen (Artikel 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7) ist die Landessynode das zentrale Legitimationsorgan auf der Ebene der Landeskirche. Mit dem Recht zur kirchlichen Gesetzgebung (Artikel 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) ist sie in der Lage, dem Handeln aller anderen kirchlichen Organe und kirchlichen Stellen rechtlich verbindliche Vorgaben jeglicher Art zu machen. Die Bindung dieser Befugnis an die Form des Kirchengesetzes sichert die Verständigung in den geeigneten Formen der synodalen Willensbildung.

In den Entwurf sind zusätzlich einige weitergehende Stellungnahmen dahin aufgenommen, daß die bereits vorgesehenen Berichtspflichten des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes eine Entsprechung in der Aufgabe der Landessynode finden, Berichte der anderen Leitungsorgane entgegenzunehmen, ergänzt um das Recht, ihnen Aufträge zu erteilen (Artikel 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6).

Zu Artikel 55:

Die Bestimmung beschreibt die grundsätzliche Rechtsstellung und die Aufgaben der Landessynode.

In Absatz 1 wird die Landessynode nicht nur als Verkörperung der Einheit und Vielfalt der kirchlichen Körperschaften, Dienste, Einrichtungen und Werke, sondern auch - unbeschadet der Funktionsteilung mit den anderen Leitungsorganen (Artikel 54 Abs. 1) - als Sachwalterin aller der Kirche gegebenen

Rechte qualifiziert und damit in Entsprechung zu § 68 Abs. 1 Verfassung ELKTh eine Vorrangstellung gegenüber den anderen kirchenleitenden Organen beschrieben, welche sich in dieser Deutlichkeit aus Artikel 72 GO EKKPS nicht ergibt (vgl. die Ausführungen zu Artikel 54).

In Absatz 2 wird die Verantwortlichkeit der Landessynode von den Zuständigkeiten der anderen Leitungsorgane abgegrenzt. Grundsatz ist nach Satz 1 die umfassende Verantwortlichkeit der Landessynode, soweit nicht einzelne Kompetenzen anderer Leitungsorgane entgegenstehen; der Katalog des Satz 2 ist insofern nicht abschließend. Kernzuständigkeiten sind das Gesetzgebungsrecht einschließlich des Verfassungsrechts (Nr. 2), das Budgetrecht (Nr. 3) und das Kundgebungsrecht (Nr. 1), das heißt, das Recht, zu Fragen des kirchlichen wie öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen. Mit dem Wegfall der Teilkirchen werden der Landesbischof und die Regionalbischöfe nun von der Landessynode gewählt; der Präsident und die Dezenten des Kirchenamtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes werden nicht mehr wie bisher durch die Föderationskirchenleitung, sondern ebenfalls durch die Landessynode gewählt. Insofern ist der Aufgabenkatalog der Landessynode in Nummer 7 gegenüber dem Aufgabenkatalog nach Artikel 10 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung erweitert worden. In Nummer 8 ist außerdem die Wahl der Mitglieder für die Synode der EKD aufgenommen, von denen entsprechend dem Verbindungsmodell zwischen EKD, VELKD und UEK die Mitglieder lutherischen Bekenntnisses zu bestimmen sind, die zugleich der Generalsynode der VELKD und diejenigen Mitglieder, die zugleich der Vollkonferenz der UEK angehören; von letzteren soll ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein. Die Formulierung geht auf einen Vorschlag der Verhandlungsgruppe zur Doppelmitgliedschaft zurück (vgl. oben A II 14.)

Zu Artikel 56:

Das Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen - hier aus der Mitte der Landessynode - stellt sicher, dass die unterschiedlichen Bekenntnisstraditionen bei der Beschlussfassung der Landessynode beachtet werden und dies auch verfahrensmäßig abgesichert ist. Das Verfahren entspricht dem, wie es für das Einspruchsrecht des Landesbischofs geregelt ist (vgl. Artikel 70). Die Bestimmungen haben ihr Vorbild in § 81 der Verfassung der ELKTh.

Von der Bildung von sogenannten „Bekenntnisakonsventen“ der Landessynode, der die jeweiligen Synodalen aus dem Bereich der ehemaligen EKKPS bzw. aus dem Bereich der ehemaligen ELKTh angehören sollten, wie es in Artikel 58 des Vorentwurfs der Verfassungskommission vorgesehen war, ist im vorliegenden Entwurf abgesehen worden. Gegen diese Konvente war insbesondere vorgebracht worden, dass die Einrichtung eines „unierten“ Konventes für die Synodalen aus der ehemaligen EKKPS nicht einleuchtend sei, da sich die Bekenntnisgrundlage der beiden Kirchen nicht unterscheidet und der Bekenntnisstand der reformierten Gemeinden anderweitig ausreichend berücksichtigt sei. Im übrigen sei die Leuenberger Konkordie ein Markstein in der Überwindung der Bekenntnisdifferenzen und führe dazu, dass diese unter den Kirchen der EKD kein grundsätzliches Einheitshindernis mehr seien. Vor diesem Hintergrund den Bekenntnischarakter der Konvente (die als „Traditionskonvente“ durchaus ihre Berechtigung haben könnten) in den Vordergrund zu stellen, erscheine nicht als der richtige Weg.¹¹ In ähnlicher Weise hatte sich auch die Verhandlungsgruppe zur Doppelmitgliedschaft geäußert.

Unbenommen bleibt es, in der Geschäftsordnung der Landessynode vorzusehen, dass sich die Synodalen der ehemaligen Teilkirchen zur Beratung bestimmter Fragen gegebenenfalls in zwei Gruppen aufteilen können, sofern dies für den Prozess der Meinungsbildung als förderlich erachtet wird. Das könnte insbesondere bei den Sachverhalten eine Rolle spielen, die vor der Vereinigung nicht einheitlich gelöst werden konnten und bei denen deshalb vorerst noch unterschiedliche Systeme in den beiden teilkirchlichen Gebieten fortgeführt werden (z. B. Finanzsystem und Verwaltung der mittleren Ebene).

¹¹ Heinrich de Wall, Erlangen „Der Entwurf für eine Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der aktuellen Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts“, Vortrag auf dem Konsultationstag zur Verfassung am 12. Januar 2008 in der Martin-Luther-Universität Halle.

Zu Artikel 57:

Allgemeines: Der Vorentwurf der Verfassungskommission hatte sowohl für die Landessynode als auch für den Landeskirchenrat das Modell der sogenannten „Organintegration“ vorgesehen.¹² Danach sollten alle Mitglieder des Kollegiums sowie alle Regionalbischöfe stimmberechtigte Mitglieder im Landeskirchenrat und alle Mitglieder des Landeskirchenrates zugleich stimmberechtigte Mitglieder in der Synode sein.

Gegen dieses Modell der vollständigen Organintegration hatten sich viele Stellungnahmen gewandt. Im vorliegenden Entwurf ist von der vollständigen Organintegration abgesehen worden. Zugleich ist der Gedanke einer personellen Verschränkung des synodalen, des episkopalen und des konsistorialen Leitungselements in der Zusammensetzung der kirchenleitenden Organe aber nicht völlig aufgegeben worden. Eine solche Organverschränkung entspricht der jüngeren Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts und ermöglicht es, die gegenseitige Verantwortung der Leitungsorgane in der synodalen beziehungsweise kollegialen Willensbildung selbst zur Geltung zu bringen (vgl. dazu Artikel 61 ff.).

Die Entscheidungen über die Organintegration in der Landessynode einerseits und im Landeskirchenrat andererseits stehen in einem notwendigen Zusammenhang. Die Zusammensetzung eines dieser beiden Organe soll vorrangig nach dem Gedanken gestaltet werden, die synodale, die episkopale und die konsistoriale Leitungsverantwortung personell zusammenzuführen, während das andere Organ vorrangig auf eines dieser Elemente konzentriert wird.

Der vorliegende Entwurf stärkt in der Zusammensetzung der Landessynode das originär synodale Element, die Beteiligung des episkopalen und des konsistorialen Elements ist demgegenüber im Stimmgewicht stark zurückgenommen und im übrigen auf eine beratende Präsenz beschränkt. Das Stimmrecht des Landesbischofs und eines Regionalbischofs sowie des Präsidenten des Landeskirchenamtes bindet diese Elemente noch mit einer sichtbaren Stellungnahme in den synodalen Prozess ein, was einer Opposition zwischen ihnen und der Landessynode entgegenwirkt. Die übrigen Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes bekommen grundsätzlich kein Stimmrecht - außer bei der Wahl des Landesbischofs, der Regionalbischöfe und der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, um in die synodale Konstitution der nicht synodalen Leitungsorgane eingebunden zu sein. Die Zusammensetzung der Landessynode im übrigen kann umso deutlicher die Präsenz des Ehrenamtes und der verschiedenen kirchlichen Dienstbereiche widerspiegeln. Damit sind zugleich die auf diese Repräsentationsfunktion der Landessynode bezogenen Probleme der Zusammensetzung im Verfassungsvorentwurf leichter lösbar.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Nr. 1 bis 5: Mitglieder der Landessynode kraft Amtes sind der Landesbischof und sein ständiger Stellvertreter (vgl. Artikel 71), der reformierte Senior (vgl. Artikel 75), der Präsident des Landeskirchenamtes (vgl. Artikel 64) und der Leiter des Diakonischen Werkes (vgl. Artikel 77 Abs. 3). Weiterhin gehört der Landessynode der Präses der bisherigen Landessynode an. Dies entspricht einer Tradition der EKKPS (vgl. Artikel 76 Abs. 1 Nr. 3 GO). In der ersten Landessynode treten an diese Stelle der Präsident der Landessynode der ELKTh und die Präses der Synode der EKKPS (vgl. Artikel 91 Abs. 2 Nr. 3).

Nr. 6: Die Kreissynoden wählen je ein Mitglied in die Landessynode, das nicht in hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf. Das gewählte Mitglied muss nicht zugleich Mitglied der Kreissynode sein. Dies entspricht der Regelung für die Wahl der Kreissynodalen durch die Gemeindekirchenräte und soll einer Überlastung von Ehrenamtlichen vorbeugen, wie es bei einem reinen „Pyramiden- oder Siebssystem“¹³ determiniert wäre.

Nr. 7: Die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen werden auf der Ebene der Propstsprengel von Wahlausschüssen gewählt, deren Mitglieder aus der Mitte der Kreis-

¹² vgl. Germann, aaO (Fn. 9)

¹³ danach müssten die gewählten Kreissynodalen Mitglieder eines Gemeindekirchenrates und die gewählten Landessynodalen Mitglieder einer Kreissynode sein.

synoden entsandt werden. Das hat gegenüber einer Direktwahl durch die Kreissynoden folgende Vorteile:

1. Bei einer Direktwahl durch die Kreissynoden müsste
 - entweder jede Kreissynode ein hauptberufliches Mitglied wählen dürfen, was bedeuten würde, dass die Landessynode allein mit den Gewählten aus den Kreissynoden schon 76 Mitglieder hätte und zusammen mit den übrigen Mitgliedern auf eine Stärke von bis zu 103 Mitgliedern anwachsen würde, was unverhältnismäßig erscheint,
 - oder es würde eine Ungleichbehandlung der Kirchenkreise entstehen, weil einige Kirchenkreise kein hauptberufliches Mitglied wählen dürften.
2. Die Wahl auf der Ebene der Propstsprengel bietet die Möglichkeit der größeren Auswahl und für alle Kirchenkreise grundsätzlich die gleiche Chance, einen ordinierten bzw. einen nicht ordinierten kirchlichen Mitarbeiter entsenden zu können.
3. Indem bei der Wahl der ersten Landessynode bereits auf die zukünftigen Propstsprengel (vgl. Artikel 91 Abs. 2 Nr.1 sowie Propstsprengelgesetz) abgestellt wird, können in jedem Propstsprengel vier hauptberufliche Mitglieder gewählt werden, ohne dass das Gesamtgewicht der hauptberuflichen Mitglieder in der Synode unverhältnismäßig ansteigt.

Die Orientierung der Wahl der hauptberuflichen Mitarbeiter an den Propstsprengel ist eine rein praktische Lösung, wie diese Mitarbeiter „rechnerisch“ gewählt werden. Es bedeutet nicht, dass diese den Propstsprengel repräsentieren; sie bleiben von den Kirchenkreisen entsandte Synodale.

Nr. 8: Auf der Ebene der Propstsprengel wird außerdem vom jeweiligen Ephorenkonvent jeweils ein Superintendent gewählt, wobei für die Wahl der ersten Landessynode ebenfalls auf die zukünftigen Propstsprengel abgestellt wird (vgl. Artikel 91 Abs. 2 Nr. 1).

Nr. 9: Die Mitgliedschaft je eines Mitglieds der Theologischen Fakultäten der Universitäten Halle und Jena entspricht der Tradition beider Teilkirchen.

Nr. 10: Zur Mitgliedschaft und zum Stimmrecht von Jugendsynodalen vgl. oben A II12.

Nr. 11: Die Möglichkeit der Hinzuberufungen durch den Landeskirchenrat soll insbesondere sicherstellen, dass die verschiedenen kirchlichen Dienste und gesellschaftlichen Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind, was allein durch die Wahl sonst nicht garantiert werden kann, will man die Freiheit der Wahl nicht einschränken. In der ersten Landessynode soll der Landeskirchenrat bei den Hinzuberufungen außerdem darauf achten, dass die Gesamtzahl der gewählten und berufenen Synodalen aus den beiden Teilkirchen etwa gleich groß ist (vgl. Artikel 91 Abs. 2 Nr. 2).

Die Hinzuberufung durch den Landeskirchenrat entspricht der Tradition der EKKPS (vgl. Artikel 76 Abs. 1 Nr. 10 GO EKKPS) und folgt praktischen Erwägungen. In der ELKTh können der Landesbischof und die Landessynode hinzuberufen bzw. hinzuwählen, § 69 Abs. 2 VerfELKTh.

Die Zusammensetzung der Landessynode stellt sich damit folgendermaßen dar:

Stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode				
	Hauptberufliche			Ehrenamtliche
	Ordinierte	nicht Ordinierte	Gesamtzahl Hauptberufl.	
Landesbischof	1			
Stellvertreter des Landesbischofs	1			
reformierter Senior	1			
Präsident des Landeskirchenamtes		1		
Leiter des DW	1			
bisheriger Präses*				1(2)
von KKr gewählte Ehrenamtliche				38
von Wahlaussch. gewählte Hauptberufliche**	10	10		
Superintendenten**	5			
Mitglieder der Theol. Fakultäten				2
Jugenddelegierte mit Stimmrecht				2
Zwischensumme*	19	11	30	43(44)
Hinzuberufene			8***	
			38	43
Gesamtzahl*				81(82)

* in der ersten Landessynode sind der Präsident der LS der ELKTh u. die Präses der Synode der EKKPS vertreten (Art 91 Abs. 2 Nr. 3)

** hier wird jeweils auf die zukünftigen fünf Propstsprengel abgestellt

*** selbst wenn alle Hinzuberufenen hauptberufliche Mitarbeiter sein sollten, überwiegt die Zahl der Ehrenamtlichen

Zusammenfassend ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Jeder Kirchenkreis entsendet mindestens einen Synodalen.
2. Von den Mitgliedern, die direkt oder indirekt von den Kreissynoden gewählt werden, steht ca. die Hälfte nicht in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis, ca. 1/4 sind ordinierte und ca. 1/4 nicht ordinierte Mitarbeiter.
3. Das Übergewicht der nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen ist selbst dann gewahrt, wenn die weiteren Hinzuberufenen alle aus kirchlichen Anstellungsverhältnissen kommen.
4. Das Verhältnis der ordinierten zu den nicht ordinierten Mitarbeitern insgesamt ist etwa 3 zu 2 und damit angemessen.

Weitere Proporzregelungen erübrigen sich bei dieser Zusammensetzung. Auf die Übergangsbestimmung für den Proporz der Teilkirchen wurde hingewiesen. Diese Bestimmung ist zunächst - zumindest in der ersten Landessynode - als vertrauensbildendes Element noch erforderlich, da wegen der größeren Anzahl der Kirchenkreise und der Propstsprengel ansonsten die Synodalen aus der EKKPS zahlenmäßig mit ca. 6 bis 8 Synodalen mehr deutlich bevorteilt wären.

Zu Absatz 2: Zur Mitgliedschaft und zum Stimmrecht von Jugendsynodalen vgl. oben A II12.

Zu Absatz 3: s. oben (Allgemeines)

Zu Absatz 4: Stellvertreter werden nur für die hier aufgeführten Synodalen gewählt beziehungsweise berufen.

Zu Absatz 5: Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Landessynode. Generell gilt das Mindestalter von 18 Jahren. Im übrigen wird unterschieden zwischen gewählten Synodalen auf der einen Seite und berufenen und von den Theologischen Fakultäten entsandten Synodalen sowie Synodalen kraft Amtes auf der anderen Seite. Zum Synodalen gewählt werden kann nur,

wer mindestens seit sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört. Für die von den Theologischen Fakultäten Entsandten und die Möglichkeit der Hinzuberufungen würde eine solche Einschränkung hinderlich sein und soll daher für diese nicht gelten (vgl. auch § 70 Abs. 1 Satz 3 Verf. ELKTh). Dass Synodale kraft Amtes von der Bestimmung ausgenommen sein müssen, liegt in der Natur der Sache.

Absatz 6 regelt den Verlust der Mitgliedschaft.

In Absatz 7 wird die Wahlperiode für die Landessynode - entsprechend den Wahlperioden der Gemeindegemeinderäte und der Kreissynoden - auf sechs Jahre festgesetzt.

Zu Artikel 58:

Absatz 1 stellt fest, dass die Mitglieder der Landessynode kein imperatives Mandat haben, sondern allein dem Auftrag der Kirche, wie er zusammenfassend in Artikel 2 beschrieben ist, verpflichtet sind. Das gilt insbesondere für die von den Kreissynoden direkt oder indirekt gewählten Synodalen, unbeschadet der in Absatz 3 auferlegten Verpflichtung.

Zu Absatz 2: Die Mitglieder der Landessynode werden wie die Kirchenältesten und die Mitglieder der Kreissynoden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes für diesen Dienst verpflichtet.

Absatz 3 scheint auf den ersten Blick Absatz 1 zu widersprechen. Während es in Absatz 1 aber um das Abstimmungsverhalten der Synodalen geht, ist in Absatz 3 die Rückbindung an die Entsendungskörperschaft angesprochen. Die von den Kreissynoden gewählten Synodalen haben eine Brückenfunktion zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einerseits und der Landessynode andererseits; wie sie diese ausfüllen sollen, ist hier beschrieben.

Zu Artikel 59:

Die Leitung der Landessynode obliegt einem Präsidium, dem hauptamtlich in ein kirchenleitendes Amt Berufene nicht angehören können. Die Bezeichnung „Präses“ entspricht der für die Kreissynoden gewählten Bezeichnung (vgl. Artikel 42).

Zu Artikel 60:

Der Artikel beschreibt die wesentlichen Grundzüge des Geschäftsganges der Landessynode; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (Absatz 4) zu regeln. Hervorzuheben ist das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit für Verfassungsänderungen (Absatz 3 Satz 2).

Vorbemerkungen zu Artikel 61 ff.:

In Fortführung der bereits mit der Vorläufigen Ordnung eingeführten Leitungsstrukturen folgt der Verfassungsentwurf dem Modell einer sogenannten gemischten Kirchenleitung: Zwischen der Synode auf der einen Seite und dem konsistorialen Leitungsorgan (Kollegium des Landeskirchenamtes) auf der anderen Seite steht ein Leitungsorgan - Landeskirchenrat -, das synodale, konsistoriale und episkopale Elemente in sich vereinigt.

Zum besseren Verständnis dieses Leitungsmodells sei unter Bezugnahme auf die Begründung zur Vorläufigen Ordnung darauf verwiesen, dass im Bereich der EKD drei Grundtypen für die Zuordnung von Synode, Bischofsamt, (ständiger) Kirchenleitung und Kirchenamt zu unterscheiden sind:

- Für den *episkopal-konsistorialen Kirchenleitungstyp* (Bayern, Württemberg, Oldenburg) ist die strikte Trennung bzw. das Gegenüber von Synode und Kirchenleitung charakteristisch, wobei in diesem Modell unter dem Vorsitz des Bischofs die ständige Kirchenleitung mit dem Kollegium des Kirchenamtes identisch ist und mithin ausschließlich aus Hauptamtlichen besteht. Durch Inkompatibilitätsbestimmungen ist ausgeschlossen, dass Bischof und Oberkirchenräte der Synode angehören. Die

strikte Trennung hat dabei ihren historischen Ursprung in der rechtlichen Begrenzung des landesherrlichen Summepiskopats, das durch die Konsistorien handelte, durch synodale Organe im Zeitalter des Konstitutionalismus.

- Der *synodale Kirchenleitungstyp* (z. B. Rheinland, Westfalen) entspringt der reformierten Tradition. Im Sinne des „Einheitsprinzips“ geht dort alle Kirchenleitung von der Synode aus und wird von dieser unmittelbar oder mittelbar ausgeübt. Die ständige Kirchenleitung ist nichts anderes als ein Ausschuss der Synode und das Kirchenamt wiederum ist bloßes Hilfsorgan der Kirchenleitung. Ein eigenständiges Bischofsamt ist in diesem Modell nicht vorstellbar; die Funktion des Leitenden Geistlichen ist lediglich aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Synode (Präses) und der Kirchenleitung begründet.
- Der *gemischte Kirchenleitungstyp* (z. B. Hannover, Kurhessen-Waldeck, Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Landeskirche Sachsens) ist dadurch gekennzeichnet, dass Bischof, Synode und Kirchenamt durch die Verfassung je eigene Leitungskompetenzen zugewiesen sind, die sie im Sinne einer Arbeitsteilung grundsätzlich unabhängig voneinander wahrnehmen. Durch ein zusätzliches kirchenleitendes Organ, dem der Bischof, Mitglieder der Synode und (die) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören - die (ständige) Kirchenleitung - wird sichergestellt, dass die verschiedenen Leitungskompetenzen im Interesse einheitlichen kirchenleitenden Handelns in gegenseitiger Verantwortung wahrgenommen werden. Was die Zusammensetzung der (ständigen) Kirchenleitung im Einzelnen anbelangt, ist unterschiedlich geregelt, ob ihr nur einige oder alle Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören und über welches zahlenmäßige Gewicht die synodalen Mitglieder verfügen.

Während sich das System der kirchenleitenden Organe in der EKKPS klar dem *gemischten Leitungssystem* zuordnen lässt, erinnert das bisherige Leitungsgefüge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, wonach einerseits die Leitungsorgane Landessynode und Landeskirchenrat um den Landesbischof ein „System der konzentrischen Kreise“ bilden, andererseits aber die Landessynode mit dem Landesbischof als ihrem Vorsitzenden „Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte ist“, stark an den synodalen Leitungstyp. Unterschiede bestehen demgegenüber insofern, als der Landesbischof - im Unterschied zum rheinischen oder westfälischen Präses - im „Hauptamt“ Bischof und nur gelegentlich (bis zur Wahl des Präsidiums) auch amtierender „Präses“ ist.

Zu Artikel 61:

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den in Artikel 11 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung enthaltenen Aufgabenkatalog der bisherigen Föderationskirchenleitung. Der Landeskirchenrat hat insbesondere konzeptionelle Aufgaben (Nummern 1 und 6). Die Kompetenzabgrenzung zum Kollegium des Landeskirchenamtes ist insoweit mit der Formulierung „konzeptionelle Entscheidungen“ beim Landeskirchenrat und „Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen“ beim Kollegium (Artikel 63 Abs. 2 Nr. 2) präzisiert worden. Wichtige Kompetenzen sind daneben das Verordnungsrecht (Nummer 3) und die Vertretung der Landeskirche nach außen (Nummer 2), die jedoch von der rechtlichen Vertretung der Landeskirche, die dem Landeskirchenamt obliegt (vgl. Artikel 63 Abs. 2 Nr. 3), abzugrenzen ist. Die Berufung der Dezernten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes obliegt im Unterschied zur bisherigen Regelung (Artikel 11 Abs. 3 Nr. 5 Vorläufige Ordnung) gemäß Artikel 55 Abs. 2 Nr. 5 der Landessynode.

Zu Artikel 62:

Zu Absatz 1: Die Zusammensetzung des Landeskirchenrates, welche hier beschrieben wird, zeigt den Typus einer gemischten (auch vereinigenden oder kombinatorischen) Kirchenleitung, in der episkopale, konsistoriale und synodale Elemente zusammengeführt sind. Das episkopale Element wird durch die Stellung des Landesbischofs als Vorsitzenden der Kirchenleitung herausgehoben und zudem verstärkt durch die - im Unterschied zu Artikel 11 Abs. 1 Vorl. Ordnung - vorgesehene Zugehörigkeit aller Regionalbischöfe und des reformierten Seniors. Die Einbeziehung des Leiters des gemeinsamen Diakoni-

schen Werkes als stimmberechtigtes Mitglied im Landeskirchenrat ist im Interesse der zunehmend wichtiger werdenden inhaltlichen Abstimmung zwischen verfasster Kirche und Verbandsdiakonie geboten.

In Abgrenzung zu rein synodalen oder synodal-gemischten Kirchenleitungen, in denen das synodale Element teilweise so stark dominiert, dass das Kollegium nur noch als ausführendes Organ erscheint, stellt sich die hier vorliegende Struktur als vermittelnde Lösung dar.

Der Landeskirchenrat hat nach diesem Modell 23 Mitglieder, wobei die Übergangsregelung des Artikel 91 Abs. 2 für die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Regionalbischöfe bereits berücksichtigt ist.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Zusammensetzung von Landessynode und Landeskirchenrat wird im Verfassungsentwurf bei der Zusammensetzung der Landessynode das originär synodale Element gestärkt, die Beteiligung des episkopalen und des konsistorialen Elements demgegenüber im Stimmgewicht stark zurückgenommen. Der Landeskirchenrat hingegen kann dann das Organ bleiben, das die personelle Verschränkung der Leitungsverantwortungen deutlich verwirklicht. Dies entspricht der typischen Konstruktion der sogenannten institutionellen Kirchenleitung im jüngeren evangelischen Kirchenverfassungsrecht.

- Nachdem die Beteiligung von Regionalbischöfen und Dezenten in der Landessynode auf ein Rede- und Antragsrecht beschränkt ist, konzentriert sich die kollegiale Beteiligung des episkopalen und des konsistorialen mit dem synodalen Element an der Leitung der Kirche auf den Landeskirchenrat. Dessen Zusammensetzung bleibt zugleich gegenüber der Landessynode profiliert: Der Landeskirchenrat ist also nicht lediglich so etwas wie eine „Mini-Synode“.
- Die Regionalbischöfe tragen zusammen mit dem Landesbischof die episkopale Leitungsverantwortung (Artikel 65 Abs. 1, Artikel 72 Abs. 1). Nachdem sie in der Landessynode nur mehr beratend wirken können, bleibt der Landeskirchenrat das einzige Organ, in dem sie ihre Verantwortung in eine kollegiale Willensbildung mit den anderen Leitungselementen mitentscheidend einbringen können. Ihre gleichberechtigte Stimme im Landeskirchenrat beugt dem Missverständnis vor, als wäre ihre Leitungsverantwortung durch die des Landesbischofs vermittelt.
- Die Dezenten des Landeskirchenamtes werden durch Sitz und Stimme im Landeskirchenrat in die kollegiale Willensbildung und Beschlussfassung einbezogen. Damit können sie nicht nur die Belange der Verwaltungspraxis zur Geltung bringen, sondern sind auch zur Vertretung der Entscheidungen des Landeskirchenrates gegenüber der Verwaltungspraxis in die Pflicht genommen. Das wirkt einer Opposition zwischen Landeskirchenamt und Landeskirchenrat entgegen. Im schwierigen Prozess der Zusammenführung der beiden Landeskirchen haben die Erfahrungen mit der Föderationskirchenleitung gezeigt, dass dieses gleichberechtigte Zusammenwirken einen integrierenden Effekt hat. Das sollte zumindest zu Beginn der neuen Landeskirche fortgeführt werden; eine Überprüfung am Ende der ersten Synodalperiode ist in Artikel 91 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen.

Nach vielen Stellungnahmen soll das synodale Element gleichwohl auch für den Landeskirchenrat maßgeblich bleiben. Beide Vorgaben sind jedoch miteinander vereinbar, ohne dass entweder alle oder einige Regionalbischöfe und Dezenten von der Verantwortung im Landeskirchenrat ausgeschlossen werden müssen oder die Zahl der Mitglieder des Landeskirchenrates seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt:

1. Soweit die Reduktion der Zahl der konsistorialen Stimmen im Landeskirchenrat mit der Größe des Landeskirchenrates begründet wird, steht dahinter die Forderung nach einer schlankeren Kirchenleitung. Dies spräche aber auch gegen eine beratende Teilnahme der Kollegiumsmitglieder an den Sitzungen; denn die Arbeitsfähigkeit richtet sich nicht danach, wie viele Mitglieder stimmberechtigt sind, sondern wie viele Personen anwesend sind und sich aufgrund ihres Rederechts an der Aussprache beteiligen. Die beratende Teilnahme der Kollegiumsmitglieder ist aber wegen ihrer Bedeutung für die umfassende Information des Landeskirchenrates unbestritten.

2. Soweit eine Teilnahme der Dezenten des Landeskirchenamtes mit der Kontrollfunktion des Landeskirchenrates für unvereinbar gehalten wird, ist zu unterscheiden:
- Bei Interessenkonflikten einzelner Mitglieder des Kollegiums, insbesondere bei Entscheidungen über ihre individuellen Verhältnisse, gelten die allgemeinen Grundsätze über Mitwirkungshindernisse; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
 - Entscheidungen, die das Kollegium des Landeskirchenamtes und sein Handeln insgesamt betreffen (Artikel 61 Abs. 1 Nr. 6: „Grundsätze und Richtlinien“), können auch mit der kollegialen Einbindung des Kollegiums, das dort ja in der Minderheit ist und für seine Belange auf die Überzeugungskraft seiner Gründe angewiesen ist, ihre Steuerungswirkung entfalten. Insofern macht es keinen prinzipiellen Unterschied, ob nur der Präsident, eine Auswahl von Dezenten oder das ganze Kollegium im Landeskirchenrat sitzt. Im Vergleich dazu würde sich eine streng externe Kontrolle im Sinne einer hierarchischen Überordnung des Landeskirchenrates über das Landeskirchenamt von dem Grundgedanken der „arbeitsteiligen Gemeinschaft und gegenseitigen Verantwortung“ entfernen. Einer allzu konsensualen Rücksicht des Landeskirchenrates auf das Kollegium des Landeskirchenamtes können sowohl die synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat als auch die Landessynode als Leitungsorgan entgegenwirken.
 - Im übrigen stellt das Kollegium im Landeskirchenrat keinen Block dar. Wer einer Vorlage im Kollegium seine Stimme versagt hat, kann dies selbstverständlich auch im Landeskirchenrat tun. Es besteht allerdings die Erwartung, Bedenken gegen eine Vorlage bereits im Kollegium und nicht erst im Landeskirchenrat anzuzeigen.
 - Die Erfahrungen in der Föderationskirchenleitung haben gezeigt, dass die übergroße Zahl der Abstimmungen in großem Konsens erfolgt ist und - soweit dies nicht der Fall war - sich die Konfliktlinie selten gerade zwischen den Kollegiaten und den weiteren Mitgliedern der Föderationskirchenleitung entlang zog.
3. Soweit ein Interessenkonflikt der Dezenten im Landeskirchenrat besonders darin gesehen wird, dass der Landeskirchenrat über Vorlagen des Landeskirchenamtes beschließt, kann dem wiederum das Eigengewicht der kollegialen Willensbildung im Landeskirchenrat entgegengehalten werden. Die Kritik lässt sich im übrigen nicht verallgemeinern, ohne jegliche personelle Verschränkungen in Frage zu stellen. Es ist das selbstverständliche Recht eines kollegial verfassten Organs, auf die Initiative aus seiner Mitte hin zu handeln.¹⁴ Wäre es anders, spräche der Einwand im gleichen Maße gegen die Mitwirkung synodaler Mitglieder im Landeskirchenrat, denn auch diese haben sowohl einzeln als auch miteinander das Recht zur Initiative für Beschlüsse, über die sie dann selbst mit abstimmen. Das gleiche gilt für den Landesbischof und den Präsidenten des Landeskirchenamtes im Landeskirchenrat sowie in der Landessynode (wie im staatlichen Bereich auch für die Mitglieder der Bundesregierung im Bundestag und so weiter). Wie viel „Einfluss“ das Kollegium im Landeskirchenrat hat, bestimmt letztlich dieser durch sein Abstimmungsverhalten. Das stellt an die übrigen Mitglieder den Anspruch, sich mit den Vorlagen des Kollegiums kritisch und differenziert auseinanderzusetzen. Dieser Anspruch bestünde im übrigen im gleichen Maße, wenn das Kollegium über seine eigenen Vorlagen nicht abstimmen dürfte und sie ganz in die Hände der synodalen Mitglieder geben müssten.
4. Soweit es bei alledem eigentlich um das ausgewogene Maß des konsistorialen Einflusses vor allem im Verhältnis zum synodalen Einfluss geht, liegt das Problem nicht in der grundsätzlichen Konstruktion des Landeskirchenrates, sondern in der Verteilung der Stimmgewichte. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sinnvoll, aber auch ausreichend, das Stimmgewicht der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat so zu stärken, dass es nicht zu einer Dominanz des konsistorialen und des

¹⁴ Nur für Gerichte gilt etwas anderes: diese dürfen um der Funktionsbedingungen einer strengen externen Kontrolle willen nur auf Antrag, also auf fremde Initiative hin entscheiden.

episkopalen Elements kommen kann. Folgende Möglichkeiten der Stärkung des Stimmgewichts der synodalen Mitglieder sind denkbar:

- a) Die Zahl der synodalen Mitglieder wird auf eine die Zahl der Bischöfe und des Kollegiums des Landeskirchenamtes übersteigende Zahl erhöht. Dagegen sprechen die Bedingungen einer arbeitsfähigen Gremiengröße.
- b) Es wird unmittelbar an der Gewichtung der Stimmen im Landeskirchenrat angeknüpft. Hierzu sind grundsätzlich zwei Modelle denkbar:
 - Jedem synodalen Mitglied werden zwei Stimmen (also das doppelte Stimmgewicht) zugeteilt.
 - Als eine elegantere und das synodale Element noch weitergehend vor Majorisierung schützende Lösung wird stattdessen vorgeschlagen, der „synodalen Bank“ im Landeskirchenrat ein Vetorecht einzuräumen, wonach der Landeskirchenrat keinen Beschluss gegen die Mehrheit seiner synodalen Mitglieder fassen kann (Artikel 62 Abs. 3). Somit können fünf der neun synodalen Mitglieder einen Beschluss verhindern.

Zum Vergleich: Bei doppeltem Stimmgewicht - s. oben a) - wären bis zu acht von neun synodalen Mitgliedern dazu erforderlich. Würde man die Zahl der synodalen Mitglieder auf 15 erhöhen, so dass sie die Mehrheit im Landeskirchenrat hätten, wären die Stimmen aller 15 Mitglieder erforderlich.

Dem Anliegen nach einem erhöhten Einfluss der Synodalen im Landeskirchenrat kann mit der Sperrminorität also am wirksamsten Geltung verschafft werden. Um einen Beschluss durchzusetzen, brauchen die neun synodalen Mitglieder die Unterstützung von lediglich drei nichtsynodalen Mitgliedern.

Zur Forderung, den Ehrenamtlichen in der Landessynode und im Landeskirchenrat ein prinzipiell höheres Gewicht zu geben, ist Folgendes festzustellen:

- In der Landessynode ist mit der Beschränkung der konsistorialen und episkopalen Sitze auf fünf (Landesbischof, Regionalbischof, reformierter Senior, Präsident des Landeskirchenamtes, Leiter des Diakonischen Werkes) das Gewicht der ehrenamtlichen Synodalen deutlich erhöht. Zudem ist das Verhältnis der ehrenamtlichen unter den von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen so festgelegt, dass in der Landessynode die Mehrheit des Ehrenamts unter allen Umständen gewährleistet ist.
- Im Landeskirchenrat hängt es von der Entscheidung der Landessynode ab, wie viele unter den synodalen Mitgliedern ehrenamtliche Mitglieder sind. Die von einzelnen Stellungnahmen geforderte Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder wäre nur möglich, wenn der Landeskirchenrat entweder über die Maßen vergrößert oder vollständig zu einer Art Synodenausschuss umgestaltet würde, was seinen Charakter als vereinigendes Kirchenleitungsorgan aufgäbe. Das wird aus den oben genannten Gründen nicht für sachgerecht gehalten.

Absatz 2 regelt Vertretungsfragen. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf Satz 2, wonach die Landessynode für die acht von ihr entsandten Mitglieder insgesamt fünf unpersönliche Stellvertreter wählt.

Zu Absatz 3: Hier wird die Sperrminorität der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates geregelt (siehe oben zu Absatz 1 Nr. 4 b).

Zu Artikel 63:

Zu den Absätzen 1 und 2: Die Bestimmung über die Aufgaben des Landeskirchenamtes entspricht im Wesentlichen Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Vorläufigen Ordnung.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Aufgaben des Landeskirchenamtes auf nachgeordnete Einrichtungen (insbesondere rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke) oder die Kirchenkreise zu übertragen. Deutlich ist, dass eine Aufgabenübertragung auf die rechtlich selbständigen Kirchenkreise zugleich Regelungen über die Finanzierung dieser Aufgaben enthalten muss (vgl. auch § 4 Abs. 2 Entwurf Kirchenkreisamtsgesetz).

Absatz 4 gibt dem Landeskirchenamt das Recht des ersten Zugriffs bei Zweifeln über die Zuständigkeit, das gleichzeitig auch eine Pflicht darstellt. Damit soll verhindert werden, dass sich die Bearbeitung von Angelegenheiten aufgrund von Kompetenzkonflikten verzögert. Die abschließende Entscheidung in Kompetenzfragen steht dem Landeskirchenrat zu.

Absatz 5 regelt die Berichtspflicht des Landeskirchenamtes gegenüber Landeskirchenrat und Landessynode.

In Absatz 6 wird der künftige Sitz des Landeskirchenamtes verfassungsrechtlich verankert.

Zu Artikel 64:

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 nehmen inhaltlich Artikel 14 Abs. 4 und 5 der Vorläufigen Ordnung auf.

Im Einzelnen sind Rechtsstellung, Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten, der Dezentralen und der weiteren Arbeitsebenen (Referate, Sachgebiete usw.) sowie die Geschäftsabläufe im Landeskirchenamt in einer Geschäftsordnung nach Absatz 4 zu regeln. Die Aufgaben der bisherigen Personalkommission werden vom Bischofskonvent, zu dem die insoweit Zuständigen des Landeskirchenamtes hinzutreten, wahrgenommen (vgl. Artikel 67 Abs. 2).

Zu Artikel 65:

Die Bestimmungen dieses Artikels beschreiben die gemeinsame Rechts- und Aufgabenstellung des Landesbischofs und der Regionalbischofe. Zur Dienstbezeichnung der Regionalbischofe s. oben A II 12. Von grundlegender Bedeutung ist die Feststellung, dass der Dienst des Landesbischofs und der Regionalbischofe pfarramtlicher Dienst für den Bereich der Landeskirche bzw. eines Sprengels ist (Absatz 6).

Zu Artikel 66:

Hier werden Aussagen zum Berufungsverfahren und zur Beendigung des Dienstes getroffen. Zur Dienstzeitbegrenzung s. oben A II 4. Hinzuweisen ist auf die Beteiligung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Wahl und der Einführung des Landesbischofs, Absätze 2 und 3. Auch dies ist ein Ergebnis der Verhandlungen zur Doppelmitgliedschaft in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. Die Möglichkeit der Abberufung des Landesbischofs und der Regionalbischofe entspricht bisherigem teilkirchlichen Recht (vgl. § 94 der Verfassung der ELKTh und § 4 Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste der EKKPS, ABI. 2001 S. 56). Das Bischofswahlgesetz, auf das in Absatz 7 hingewiesen wird und in dem das Verfahren der Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe sowie Einzelheiten zur Beendigung des Dienstes geregelt sind, wird den Synoden gleichzeitig mit dieser Verfassung vorgelegt.

Zu Artikel 67:

Diese Bestimmung gibt dem Landesbischof auf, die Regionalbischofe und den reformierten Senior regelmäßig zum gemeinsamen Bischofskonvent zu versammeln. Über die bisherige Regelung des Artikel 13 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung hinausgehend dient der Bischofskonvent nicht nur dem Erfahrungsaustausch und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Absatz 1), sondern übernimmt die Aufgaben der bisherigen Personalkommission des Kirchenamtes (Absatz 2).

Zu Artikel 68 bis 70:

Rechtsstellung und Aufgaben des Landesbischofs sowie seine Einspruchsrechte gegen Beschlüsse der kollegialen und synodalen Leitungsorgane werden in weitgehender Übereinstimmung zum bisher in beiden Teilkirchen geltenden Verfassungsrecht geordnet.

Zu Artikel 71:

Die Bestimmung regelt die ständige (Absätze 1 und 2) und die aufgabenbezogene (Absatz 3) Vertretung des Landesbischofs.

Entgegen der ursprünglichen Überlegung, zwei ständige Stellvertreter für den Landesbischof - einen lutherischen und einen unierten - vorzusehen, nimmt der Vorentwurf in dieser Frage das Ergebnis der Beratungen der Verhandlungsgruppe zur Doppelmitgliedschaft auf, die aus Gründen der Strukturklarheit in der geistlichen Leitung der Landeskirche, insbesondere auch im Gegenüber zu den weiteren Regionalbischöfen, dafür votiert hat, dass es nur einen ständigen Stellvertreter des Landesbischofs geben soll, der auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein muss und aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zu bestellen ist. Diese Festlegung ist Bestandteil des Vereinigungsvertrags und daher zwingend in die Verfassung zu übernehmen.

Zu Artikel 72:

Rechtsstellung und Aufgaben der Pröpste und Visitatoren sind im Recht der EKKPS und der ELKTh sehr unterschiedlich ausgeprägt. Bei beiden handelt es sich aber - bezogen auf die jeweilige Teilkirche - gewissermaßen um Neuschöpfungen nach 1945. Im Unterschied zum Amt des Generalsuperintendenten, dem nach der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht nur die geistliche Leitung, sondern auch aufsichtliche Befugnisse der äußeren Kirchenleitung oblagen und der deshalb auch Mitglied bzw. Vorsitzender des Kollegiums des Konsistoriums war - aus diesem ist das Bischofsamt hervorgegangen -, ist das Amt des Propstes nach der Vorläufigen Ordnung und der Dienstweisung für die Pröpste von 1947 sowie den Grundordnungen von 1950 und 1980 „vor allem“ durch „die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels“ gekennzeichnet.¹⁵ Es ist im Kontext des Bischofsamtes geregelt und mit nur sehr geringen aufsichtlichen Entscheidungskompetenzen ausgestattet, weswegen die Pröpste auch nicht Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums der Kirchenprovinz waren.

Im Unterschied dazu entspricht das Amt der Visitatoren im Wesentlichen dem der früheren Generalsuperintendenten. Insofern, als dieses geistliche Leitungsbefugnisse beinhaltete, unterscheidet sich die Konzeption des Visitatorenamtes nach 1945 grundlegend von den in der Verfassung von 1924 getroffenen Regelungen, die vorsahen, dass die im Landeskirchenrat neben dem Landesoberpfarrer angehörenden geistlichen Mitglieder zwar für je einen Aufsichtsbezirk verantwortlich, jedoch ausschließlich bezüglich der Führung der äußeren Geschäfte unmittelbare Vorgesetzte der Oberpfarrer und Pfarrer waren, wohingegen ihnen ebensowenig wie dem Landesoberpfarrer geistliche Aufsichtsbefugnisse (§ 113 Verfassung 1924) oblagen. Mit der Neuausrichtung des Visitatorenamtes sollte insbesondere „einer ungunstigen Konzentration der Kirchenleitung in Eisenach abgeholfen werden“. Durch ihre bis zur Bildung der Föderation gegebene Mitgliedschaft im Landeskirchenrat „alter Ordnung“ waren die Visitatoren - sozusagen als Gebietsdezernenten - unmittelbar in kirchenleitende und aufsichtliche Verantwortung eingebunden. Da sich ihre Befugnisse im Wesentlichen aus ihrer Zugehörigkeit zum Landeskirchenrat und aus dessen Geschäftsordnung/-verteilung ableiteten, war es nicht erforderlich, das Visitatorenamt in der Verfassung eigens in Rechtsstellung und Aufgaben zu beschreiben. Seit der Neubekanntmachung der Verfassung der Thüringer Landeskirche vom 1. Dezember 2004 sind Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse jedoch in einem eigenen Unterabschnitt der Kirchenverfassung im Zusammenhang mit dem Amt des Landesbischofs ausgeführt (§§ 95, 96).

Auf der Grundlage der Vorläufigen Ordnung ist eine Annäherung der beiden Ämter auch insoweit erreicht worden, als die Visitatoren - zwar anders als bisher - nicht mehr dem Kollegium der obersten Dienst- und Verwaltungsbehörde angehören, die Pröpste aber gemeinsam mit diesen - und den Zuständigen des Kirchenamtes - in der Personalkommission Personalentscheidungen, die das Kollegium des Kirchenamtes zu treffen hat, vorberaten und mitverantworten.

In der Verfassungskommission ist eine weitgehende Verständigung über das künftige gemeinsame Aufgabenprofil des Regionalbischofs auf der Grundlage eines bereits im Vorfeld des Föderationsvertra-

¹⁵ Dienstweisung für die Pröpste vom 6. August 1947 (ABl. EKD - Berliner Stelle S. 66), Artikel 102 Abs. 1 GO EKKPS 1980.

ges entwickelten 8-Punkte-Katalogs erreicht worden. Diese Aufgaben wurden später zu vier Komplexen zusammengefasst, die in Absatz 1 und 2 aufgenommen sind. Danach werden von den Regionalbischöfen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Vertretung der Region und in der Region (das betrifft u. a. die Einbeziehung in die kollegiale Leitung durch den Landeskirchenrat),
2. Personalaufgaben (vor allem Verantwortung für Seelsorge, Beratung und Mitwirkung in der Personalkommission; dienstaufsichtliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt gegenüber Superintendenten, soweit persönliche Belange des Superintendenten berührt sind; die Fachaufsicht führt das Landeskirchenamt),
3. theologische Aufgaben,
4. Sonderaufgaben.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden darüber, ob die Zuordnung der Regionalbischöfe zu den kirchenleitenden Organen, wie sie auf der Grundlage der Vorläufigen Ordnung gegeben ist,

- Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Bischofskonvent, nicht aber im Kollegium,
- beratende Zugehörigkeit zur Föderationssynode,
- Mitgliedschaft in der Föderationskirchenleitung (je zwei mit Stimmrecht, im übrigen beratend),

den Anforderungen aus der Verantwortlichkeit für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gerecht wird und so in die neue gemeinsame Kirchenverfassung übernommen werden kann. Insbesondere von den Visitatoren wurde geltend gemacht, dass die Strukturen nach der Vorläufigen Ordnung nicht in dem erforderlichen Maße aktuelle Information und Auskunftsfähigkeit gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Möglichkeiten, die Kommunikationsstrukturen zwischen Pröpsten/Visitatoren und dem Kollegium des Kirchenamtes zu verbessern, erörtert worden: Einerseits ist überlegt worden, ob es unter der Zielstellung einer intensiveren Beteiligung der Pröpste/Visitatoren und eines aktuelleren Informationsflusses sachgerecht wäre, die Sitzungshäufigkeit der Föderationskirchenleitung auf monatlich eine Sitzung zu erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die zeitliche Belastung insbesondere auch der ehren- bzw. nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder deutlich steigt, sondern sich auch der Charakter der Föderationskirchenleitung, der nach der Vorläufigen Ordnung primär strategische und grundsätzliche Aufgaben zugewiesen sind, verändern würde, weil der Beratungsbedarf der Pröpste und Visitatoren sich auch auf Angelegenheiten im operativen „Tagesgeschäft“ bezieht. Alternativ dazu ist erwogen worden, Pröpste und Visitatoren als stimmberechtigte Mitglieder in das Kollegium des Kirchenamtes einzubeziehen. Diese Alternative hätte zur Folge, dass dann die Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung grundlegend neu bedacht und insbesondere der Anteil der Ehrenamtlichen darin deutlich erhöht werden müsste. Für die neue Kirchenverfassung wird stattdessen im Ergebnis gemeinsamer Beratungen des Kollegiums mit den Pröpsten und Visitatoren und der Beratungen in der Verfassungskommission vorgeschlagen, dass die Regionalbischöfe auch künftig nicht Mitglieder des Kollegiums sind, jedoch die bisherige Praxis regelmäßiger gemeinsamer Beratungen mit dem Kollegium ausgebaut wird und die Aufgaben der bisherigen Personalkommission vom Bischofskonvent wahrgenommen werden (Artikel 67). Der sich ergebende Effekt der Gremienkonzentrierung und -reduzierung wird noch dadurch verstärkt, dass dadurch die besonderen Beratungen zwischen Regionalbischöfen und Personaldezernat entbehrlich werden können.

Im Unterschied zu den Regelungen der Vorläufigen Ordnung sind alle Regionalbischöfe stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates (vgl. Artikel 62).

Besonders hinzuweisen ist auf die Wahrnehmung dienstaufsichtlicher Funktionen der Regionalbischöfe gegenüber den Superintendenten nach Absatz 2 Nr. 8 (vgl. insoweit die Ausführungen zu Artikel 47 Abs. 5).

Zu Artikel 73:

Die Regionalbischöfe werden von einem vom Landeskirchenrat auf ihren Vorschlag bestimmten Superintendenten vertreten.

Zu Artikel 74:

Die Bestimmung verweist bezüglich der Zahl und der Dienstsitze der Regionalbischöfe auf eine kirchengesetzliche Regelung. Der Entwurf des Propstsprengelgesetzes sieht fünf Regionalbischöfe vor. Das Propstsprengelgesetz wird den Synoden zugleich mit dieser Verfassung vorgelegt.

Zu Artikel 75:

Die Bestimmung nimmt inhaltlich Artikel 68 und 104 der Grundordnung der EKKPS auf.

Zu Artikel 76:

Der Superintendentenkonvent hat zwei Aufgabenbereiche: Zum einen ist er als Gremium zur Beratung von Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung (Absatz 1). Insofern ist er insbesondere - entsprechend der Übung, die in der ELKTh aufgrund von § 62 der Verfassung eingeführt ist und zunehmend auch in den Ephorenkonventen und -konferenzen Praxis geworden ist - im Vorfeld der Erarbeitung bzw. der Verabschiedung von Vorlagen kirchengesetzlicher oder sonstiger grundlegender Regelungen zu beteiligen.

Zur Stellung des Superintendentenkonventes vgl. auch A II12.

Zu Abschnitt VII: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke**Zu Artikel 77:**

Zu Absatz 1: Zur Erfüllung der sich aus dem kirchlichen Auftrag ergebenden Aufgaben bedarf es besonderer Dienste, Einrichtungen und Werke, die die parochialen Strukturen ergänzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Diensten, Einrichtungen und Werken, die unmittelbar von einer kirchlichen Körperschaft unterhalten werden und rechtlich unselbständig sind, und solchen, die ihre Aufgaben in den Rechtsformen „freier Träger“ wahrnehmen. Um zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass deren Arbeit im Sinne und im Auftrag der verfassten Kirche geschieht, bedürfen sie der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen kirchlichen Leitungsorgane, welche vor allem davon abhängt, ob die freien Träger sich den Grundentscheidungen der Kirche unterwerfen. Nur unter dieser Voraussetzung gelten sie auch in der staatlichen Rechtsordnung als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche (vgl. Richtlinie des Rates der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche, ABl. EKD 2007 S. 405).

Zu Absatz 2: Hier werden exemplarisch Arbeitsbereiche aufgeführt, für die besondere Dienste, Einrichtungen und Werke unterhalten werden.

Zu Absatz 3: Das größte Werk der EKM ist das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., das gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts unterhalten wird. Die diakonischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes im Bereich der EKM und der Landeskirche Anhalts (das DW hat ca. 1.500 Mitglieder und Einrichtungen) sind in diesem Werk zusammengeschlossen. Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Diakonischem Werk und Landeskirche ist das Diakoniesgesetz der EKM. Der Leiter des Diakonischen Werkes ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode und wird von der Landessynode gewählt. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des diakonischen Auftrags der Kirche, der von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und dem Diakonischen Werk gemeinsam wahrgenommen wird.

Zu Artikel 78:

Absatz 1 beschreibt das Verhältnis von Landeskirche und ihren Diensten, Einrichtungen und Werken als ein gegenseitiges Verantwortungs- und Pflichtenverhältnis: Die Landeskirche stellt die Dienste, Einrichtungen und Werke unter ihren Schutz und ihre Fürsorge. Im Innenverhältnis drückt sich dies zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen (z. B. besondere Kollekten) und fachliche Beratung und Begleitung

aus. Schutz und Fürsorge der Landeskirche haben daneben im Außenverhältnis zu Dritten eine wichtige Funktion, insbesondere im Verhältnis zu staatlichen Stellen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden, zum Beispiel indem die Landeskirche mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Dienste, Einrichtungen und Werke im gesellschaftlichen Umfeld aushandelt und mitgestaltet.

Weil die Landeskirche gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit für die von ihr eingerichteten oder anerkannten Dienste, Einrichtungen und Werke eintritt, muss sie sich auch vergewissern können, dass diese die Stellung als kirchliches Werk zu recht innehaben, insbesondere den kirchlichen Auftrag und die kirchliche Ordnung für ihren Bereich anerkennen und einhalten. Insoweit sind die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke den Leitungsorganen der Landeskirche verantwortlich.

Absatz 2 verpflichtet die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke zum Zusammenwirken untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften. Dieses wird institutionell insbesondere durch die gemeinsame Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke in Absatz 3 gesichert. Der Konferenz obliegt es, dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern in die Landessynode zu unterbreiten (vgl. Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11).

Absatz 4 verweist auf ein einfaches Kirchengesetz (kirchliches Werkegesetz), in dem das Nähere, insbesondere das Verfahren der kirchlichen Anerkennung, zu beschreiben ist.

Zu Artikel 79:

Das Anliegen dieser Bestimmung liegt nicht darin, die Theologischen Fakultäten etwa als Bildungseinrichtungen neben anderen kirchlichen Bildungseinrichtungen zu beschreiben (Die Fachhochschule für Gemeindepädagogik und die Hochschule für Kirchenmusik gehören zu den Einrichtungen im Sinn der Artikel 77 und 78.). Die Theologischen Fakultäten zeichnen sich vielmehr durch Teilhabe an kirchenleitenden Aufgaben aus, indem sie bestimmte Funktionen (theologische Ausbildung, Examina, Beratung, Gutachten) wahrnehmen. Diese besondere Aufgabe und Stellung soll hier beschrieben werden. Vgl. hierzu die Ausführungen in A II 13.

Zu Abschnitt VIII: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 80:

Absatz 1 benennt die Regelungsgegenstände, für die ein Kirchengesetz erforderlich ist. Bei den Nummern 9 und 10 ist mit der Formulierung „von grundsätzlicher Bedeutung“ zum Ausdruck gebracht, dass für bloße Verwaltungsverträge eine kirchengesetzliche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Absatz 2 nimmt Bezug auf Artikel 10 a Grundordnung der EKD, Artikel 6 Verfassung der VELKD und Artikel 6 Grundordnung UEK, wonach unter den dort gegebenen Voraussetzungen in bestimmten Bereichen die Rechtsetzungskompetenz auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übergeleitet worden ist oder werden kann.

Zu Artikel 81:

Die Bestimmung beschreibt in Aufnahme der Regelungen von § 10 der Geschäftsordnung der Föderationssynode und der entsprechenden Regelungen der Teilkirchen das Gesetzgebungsverfahren.

Zu Artikel 82:

Absatz 1 regelt des Verordnungsrecht des Landeskirchenrates.

Die Absätze 2 und 3 nehmen die im Verfassungsrecht beider Teilkirchen vorhandenen Regelungen über vorläufige gesetzgeberische Maßnahmen in eilbedürftigen Angelegenheiten auf (Artikel 114 GO EKKPS, „Notgesetze“ gemäß § 110 Verfassung ELKTh).

Zu Artikel 83:

Die Bestimmung regelt das Verfahren der Beteiligung von Landeskirchenrat und Landessynode bei Gesetzesvorhaben der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der EKM berühren.

Absatz 1 stellt sicher, dass vor Abgabe einer Stellungnahme des Kollegiums des Landeskirchenamtes zu einem solchen Gesetzgebungsverfahren der Landeskirchenrat einbezogen wird.

Gemäß Absatz 2 bedarf die Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf einen kirchlichen Zusammenschluss der verfassungsändernden Mehrheit der Landessynode.

Zu Artikel 84:

Die Bestimmung benennt u. a. die verschiedenen Bereiche der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Absatz 2) und definiert die Rechtsstellung der Mitglieder kirchlicher Spruchkörper (Absatz 3). Die Bezeichnung „Spruchkörper“ wurde hier gewählt, weil unter diesen Oberbegriff nicht nur die verschiedenen kirchlichen Gerichte im engeren Sinn, sondern zum Beispiel auch die Disziplinarkammern nach dem Disziplinargesetz und die Spruchausschüsse nach dem Lehrbeanstandungsverfahren einzuordnen sind. Im übrigen wird auf die besonderen Kirchengesetze (z. B. Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKM, Disziplinargesetze der EKD und der VELKD) verwiesen.

Zu Abschnitt IX: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

Zu Artikel 85:

Die EKM wird finanziell von allen Gemeindegliedern durch Kirchensteuern, Kollekten, Spenden und anderen Zuwendungen getragen. Geld und Vermögen der Kirche dienen allein dem kirchlichen Auftrag (Absatz 1 Satz 1). In Satz 2 wird der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgeschrieben. Die einzusetzenden Mittel sind auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Ein bestimmtes Ergebnis ist entweder mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Minimalprinzip) zu erreichen beziehungsweise es ist mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) zu erzielen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit Aufgaben besser durch Dritte erfüllt werden können. Gleichberechtigt neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht der Grundsatz des solidarischen Einsatzes der Mittel. Absatz 2 betont, dass die Zweckbindung von Vermögen zu beachten ist.

Zu Artikel 86:

Absatz 1 benennt die wichtigsten Einnahmequellen der Landeskirche und das Gesamtdeckungsprinzip, das besagt, dass alle Einnahmen der Deckung aller Ausgaben dienen. Ausnahmen müssen durch Gesetze oder Haushaltsvermerke geregelt sein.

Dem solidarischen Einsatz der Mittel (Artikel 85 Abs. 1 Satz 2) dient unter anderem auch der nach Absatz 2 zwischen den kirchlichen Körperschaften durchzuführende Finanzausgleich.

Absatz 3 verweist auf geltende beziehungsweise noch zu erlassende Kirchengesetze.

Zu Artikel 87:

Absatz 1 gilt für alle kirchlichen Körperschaften und verpflichtet diese zur Aufstellung von Haushaltsplänen für jedes Rechnungsjahr. Die Möglichkeit, zum Beispiel einen Doppelhaushalt für zwei Jahre aufzustellen, ist eingeschlossen.

Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für die Ebene der Landeskirche.

Absatz 2 Satz 1 ist Ausdruck der Budgethoheit der Landessynode. Satz 2 beschränkt die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für die Deckung des laufenden Finanzbedarfs.

Absatz 3 beschreibt, in welchen Fällen vom Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit abgewichen werden darf und gibt dafür die Ermächtigungsgrundlage. Sofern der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgestellt wurde, können nur bestimmte Ausgaben getätigt werden, da ansonsten das Budgetrecht der Landessynode berührt wäre.

Systematisch hierzu gehört auch das in Absatz 4 geregelte Notermächtigungsrecht zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Solche sind nur möglich, soweit ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf besteht und das beschriebene Verfahren eingehalten wird.

Zu Artikel 88:

Absatz 1 Satz 1 gilt für alle kirchlichen Körperschaften und verpflichtet diese zur Aufstellung einer Jahresrechnung für jedes Wirtschaftsjahr. Satz 2 bezieht sich auf die Jahresrechnung der Landeskirche. Diese wird vom Landeskirchenamt aufgestellt und der Landessynode zur Entlastung vorgelegt. Das nähere Verfahren wird kirchengesetzlich geregelt (vgl. Absatz 3).

Absatz 2 unterstellt alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen einer kirchlichen Rechnungsprüfung, die die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung umfasst. Der Föderationssynode wird im Herbst 2008 ein Rechnungsprüfungsamtsgesetz für die EKM vorgelegt, das die Grundlage für die Zusammenführung der Rechnungsprüfungsämter der Teilkirchen schafft.

Absatz 3 verweist auf kirchengesetzliche Regelungen. Außer dem Finanzgesetz der EKM, das den Synoden zugleich mit der Verfassung vorgelegt wird, und dem oben erwähnten Rechnungsprüfungsamtsgesetz geht es hier um eine Fülle von gesetzlichen Vorschriften der Teilkirchen, die bis zum 1. Januar 2009 nicht alle vereinheitlicht werden können und deshalb vorläufig weitergelten (vgl. Artikel 89 Abs. 1). Die Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Finanzwesens und der Vermögensverwaltung wird eine Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Zu Abschnitt X: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Zu Artikel 89:**

Zu Absatz 1: Diese Vorschrift trifft Regelungen über die Fortgeltung des Rechts der Teilkirchen und der Föderation. Unproblematisch ist dies für das seit Bestehen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für die EKM geschaffene einheitliche Recht. Dieses gilt als Recht der vereinigten EKM im gesamten Gebiet der EKM fort. Für das Recht der Teilkirchen ist festzustellen, dass nicht alle Rechtsvorschriften bis zum Wirksamwerden der Vereinigung vereinheitlicht werden können. Bis zum 1. Januar 2009 müssen noch ca. 20 Rechtsvorschriften der Teilkirchen zusammengeführt, vereinheitlicht oder angepasst werden, im übrigen werden über 250 noch unterschiedliche Rechtsvorschriften der Teilkirchen in die vereinigte EKM übernommen werden müssen; die Rechtsvereinheitlichung wird dann noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Daher muss eine Regelung über die Fortgeltung des jeweiligen teilkirchlichen Rechts getroffen werden. Diese Regelung kann nur generell in der Weise erfolgen, dass

das Recht, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung noch gilt, bis zu einer anderweitigen Regelung gebietsbezogen fortgilt, soweit es der Verfassung der EKM nicht widerspricht.

Absatz 2 erfasst den Fall, dass fortgeltendes Recht auf Bestimmungen verweist oder Bezeichnungen verwendet, die durch diese Verfassung außer Kraft gesetzt werden. Das sind in erster Linie Bestimmungen, die auf die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh verweisen oder die darin verwendeten Bezeichnungen enthalten. Diese fortgeltenden Bestimmungen müssen „untechnisch“ gesprochen auf die neue Verfassung „umgeschrieben“ oder anders gesagt auf die neue Verfassung hin ausgelegt werden; sie fallen also nicht etwa als mit der neuen Verfassung nicht im Einklang stehende Bestimmungen unter die Ausnahmeklausel des Absatzes 1.

Absatz 3 enthält eine Generalermächtigung für die Verwaltung, solche fortgeltenden Rechtsvorschriften tatsächlich auf den neuen Verfassungstext hin „umzuschreiben“, oder - mit anderen Worten - in der sich aus der Verfassung ergebenden Fassung neu bekanntzumachen, ohne dass es dazu eines gesonderten Beschlusses des Landeskirchenrates oder der Landessynode bedürfte.

Absatz 4 enthält eine Verfahrensvorschrift für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten auftreten über die Fortgeltung alten Rechts. Hier entscheidet der Landeskirchenrat über die Fortgeltung. Handelt es sich um Rechtsvorschriften, deren Erlass in seine eigene Zuständigkeit fällt, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates abschließend. Sind Rechtsvorschriften betroffen, für deren Erlass die Landessynode zuständig ist, ist in die Entscheidung der für Rechts- und Verfassungsfragen zuständige Ausschuss der Landessynode einzubeziehen und die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung vorzulegen; diese entscheidet dann endgültig. Die Bestimmung enthält also ein besonders geregeltes Notverordnungsrecht des Landeskirchenrates (vgl. Artikel 82 Abs. 2 und 3).

Zu Artikel 90:

Absatz 1 ist eine Parallelvorschrift zu Artikel 89 Abs. 2, nur dass es hier nicht um Verweisungen oder Bezeichnungen geht, sondern um Zuständigkeiten. Ist beispielsweise nach einem fortgeltenden Gesetz der ehemaligen EKKPS die Kirchenleitung der EKKPS für eine Entscheidung zuständig, tritt an deren Stelle dasjenige Organ der EKM, das nach der Verfassung der EKM für diese Entscheidung zuständig ist. Das wird in der Regel der Landeskirchenrat sein. Ergibt sich aber, dass die Entscheidung nach dieser Verfassung in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt, tritt an die Stelle des Landeskirchenrates dieses Organ.

Absatz 2 regelt die Fortgeltung von Berufungen. Für die Dauer der Berufung ist das Recht maßgeblich, nach dem diese Berufung erfolgt ist, also in der Regel das Recht der ehemaligen Teilkirchen. Das heißt, befristete Berufungen gelten für die Zeit, für die sie ausgesprochen sind; unbefristete Berufungen gelten grundsätzlich unbefristet, es sei denn, es liegen Beendigungsgründe nach dem einschlägigen Recht (z. B. Pfarrerdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) vor.

In Abweichung vom sonstigen Sprachgebrauch der Verfassung wird an dieser Stelle der Amtsbegriff verwendet, der insoweit die Brücke zum öffentlichen Dienstrecht schlägt.

Die Vorschrift gilt auch für Berufungen, denen kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugrunde liegt.

Zu Artikel 91:

Die Absätze 1 und 4 treffen Regelungen für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden der Vereinigung und Konstituierung bzw. Berufung der Leitungsorgane der neuen Landeskirche. Die entsprechenden Organe der Teilkirchen und der Föderation nehmen in dieser Zeit ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr. Damit ist auch die Aufgabenabgrenzung zwischen Föderation und Teilkirchen zunächst formal weiter wirksam. Tatsächlich werden die Teilkirkensynoden nicht mehr zusammentreten und die Teilkirchenleitungen jedenfalls keine neuen Entscheidungen mehr treffen, sondern allenfalls im Rahmen einer Notzuständigkeit aktiv werden.

Für den Bischof der EKKPS und den Landesbischof der ELKTh gilt, dass sie die nach der neuen Verfassung dem Landesbischof zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Endet der Dienst eines Bischofs, tritt bis zum Dienstantritt des neuen Landesbischofs an dessen Stelle der entsprechende ständige Stellvertreter. Solange die Bischöfe im Dienst sind, sind sie Mitglieder der neuen Landessynode.

Die Absätze 2 und 3 treffen Sonderbestimmungen für die Zusammensetzung der ersten Landessynode und des ersten Landeskirchenrates der neuen Landeskirche.

Überall dort, wo die Wahl oder Berufung von Mitgliedern der Landessynode oder des Landeskirchenrates auf Ebene der Propstsprengel stattfindet, soll bereits fiktiv an die künftigen Propstsprengel nach dem Propstsprengelgesetz angeknüpft werden, wie sie spätestens bis 2015 gebildet sein sollen. Bei der Landessynode gilt das für die Wahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder, die von Wahlausschüssen der Kreissynoden auf Propstsprengelzebene gewählt werden (Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7) und für die Wahl der Superintendenten auf Propstsprengelzebene (Artikel 57 Abs. 1 Nr. 8). Beim Landeskirchenrat betrifft diese Regelung die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Pröpste (Artikel 62 Abs. 1 Nr. 2). Hier soll der Bischofskonvent bestimmen, welche fünf der zunächst noch sieben Pröpste stimmberechtigt sind. Die weiteren Pröpste nehmen beratend an den Sitzungen des Landeskirchenrates teil. Die Bestimmung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Stimmberechtigten im Sinne eines votierenden Systems wechselt.

In der ersten Landessynode wird es noch wichtig sein, dass die Teilkirchen gleichermaßen vertreten sind. Dies hat der Landeskirchenrat bei den Berufungen nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11 zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des Artikel 57 Abs. 1 Nr. 5, wonach der Präses der letzten Landessynode gesetztes Mitglied der neu gebildeten Landessynode ist, wird für die erste Landessynode dahingehend konkretisiert, dass sowohl die Präses der Synode der EKKPS als auch der Präsident der Landessynode der ELKTh gesetzte Mitglieder der ersten Landessynode der EKM sind.

Absatz 5 gibt der Landessynode auf, die Zusammensetzung der Landessynode und des Landeskirchenrates noch vor Ablauf der ersten Wahlperiode zu überprüfen. Hintergrund ist, dass die von der Verfassungskommission vorgeschlagene „Organintegration“ in beiden Leitungsorganen im Stellungnahmeverfahren zwischen den beiden Teilkirchen kontrovers diskutiert worden ist. Im vorliegenden Entwurf ist die Organintegration in der Landessynode aufgegeben, im Landeskirchenrat aber aufrecht erhalten worden. Beide Entscheidungen sind im Zusammenhang zu sehen und argumentativ unterlegt (vgl. oben zu Artikel 57 und 62). Der Vorschlag trägt aber auch Kompromisscharakter. Für beide „Traditionslinien“ erscheint eine zeitnahe Überprüfung als Möglichkeit, der hier vorgeschlagenen vermittelnden Lösung zustimmen zu können.

Zu Artikel 92:

Die Absätze 1 und 2 haben im Wesentlichen deklaratorischen Charakter.

Absatz 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass in einem Kirchenkreis der ehemaligen ELKTh sich der nach dieser Verfassung vorgesehene Kreiskirchenrat bis zum Wirksamwerden der Vereinigung noch nicht konstituiert hat. In diesem Fall nehmen die bisherigen Vorstände der Kreissynoden die entsprechenden Aufgaben bis zur Konstituierung eines Kreiskirchenrates wahr.

Zu Artikel 93:

Die neue Landeskirche ist Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden Teilkirchen und der EKM. Daher ist es erforderlich, für zweckgebundenes Altvermögen der Teilkirchen die Zweckbindung auch über den Stichtag der Vereinigung hinaus festzuschreiben.

Zu Artikel 94:

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, weil nach dem Willen des Vereinigungsvertrags die Bestimmungen der Standorte Erfurt und Magdeburg als Sitz von Landesbischof beziehungsweise Landeskirchenamt Verfassungsrang haben.

Zu Artikel 95:

Stichtag für das Inkrafttreten der Verfassung und das Wirksamwerden der Vereinigung ist nach dem Vereinigungsvertrag der 1. Januar 2009. Voraussetzung ist, dass die Synoden bis zu diesem Zeitpunkt der Verfassung mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung erteilt haben.